

Die Amtsführung
der Gemeinde- und Ortsvorstände
im Domanium des Großherzogtums
Mecklenburg-Schwerin

von

Gottfried Bierstedt
Amtshauptmann.



Lübz.
Druck und Verlag von Fr. Krohn.
1904.

Vorwort.

Gesetzgebung und Verwaltung haben im Laufe der Jahre vielseitige und hohe Ansprüche an die Tätigkeit der Gemeinde-Vorstände gestellt, sodaß sie kaum noch die Ausdehnung und die Grenzen ihrer Tätigkeit erkennen können. Aus dem Kreise der Schulzen des Großherzoglichen Domaniums heraus ist der von maßgebendster Stelle unterstützte Wunsch ausgesprochen, eine Führung durch ihr Tätigkeitsfeld zu erhalten. Diesem Wunsche will vorliegendes Handbuch entsprechen. Es soll zuverlässig und erschöpfend, aber in der Behandlung der einzelnen Materien nicht ausführlicher sein, als für die Beratung der domanialen Ortsvorstände nötig ist. Zur Erreichung dieses Zweckes ist der sehr umfassende Stoff möglichst zusammengedrängt.

Für die Bearbeitung der Kapitel I bis VI habe ich, was ich mit ganz besonderem Danke hervorhebe, die Domonial-Gemeinde-Akten der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, Abteilung für Domänen und Forsten, sowie einige Archivakten benutzen dürfen. Dieser Teil der Arbeit ist ferner durch Bailler's Erläuterungen zur revidierten Gemeinde-Ordnung, revidierten Armen-Ordnung und Schul-Ordnung erleichtert.

Weiter habe ich Bald's Verwaltungs-Normen, Boehlau's Mecklenburgisches Landrecht, Langfeld's Erläuterungen der Mecklenburgischen Ausführungs-Verordnungen

zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Gösch und von Düring's
Erläuterungen zum Landesstrafrecht benutzt.

Manche meiner Kollegen, insbesondere meine hiesigen Kollegen,
haben mir über einzelne Materien die freundlichste Auskunft
erteilt, wofür ich meinen besten Dank ausspreche.

Lübz, Januar 1904.

Amtshauptmann Bierstedt.



Inhalts-Verzeichnis.

Kapitel I.

Einleitung.

§ 1.

Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Schulzenamtes
bis zum Erlaß der revidierten Gemeinde-Ordnung vom
29. Juni 1869.

Kapitel II.

Bestellung, Vertretung, Entlassung, Dienstinkommen der
Schulzen und Ortsvorsteher.

- § 2 Bestellung des Schulzen.
- § 3. Vertretung des Schulzen.
- § 4. Entlassung des Schulzen.
- § 5. Dienstinkommen des Schulzen.
- § 6. Die Ortsvorsteher auf den Höfen.

Kapitel III.

Die Geschäftsleitung der Schulzen und Ortsvorsteher.

- § 7. Vorsitz im Gemeinde-Vorstande.
- § 8. Vorsitz in der Dorfsversammlung.
- § 9. Vorsitz in dem mit der Dorfsversammlung verschmolzenen Gemeinde-Vorstande.
- § 10. Vorsitz im Gemeinde-Vorstande der aus mehreren Ortschaften vereinigten Gemeinde.
- § 11. Der Schulze als Ortsvorsteher einer der mehreren zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften.
- § 12. Die Geschäftsleitung der Ortsvorsteher auf den Höfen.

Kapitel IV.

Gemeinde-Vermögensverwaltung.

- § 13. Gemeinde-Ländereien und Gebäude.
- § 14. Gemeindesteuern; a) bare Beiträge.
- § 15. Gemeindesteuern; b) Hand- und Spanndienste sowie Naturallieferungen.
- § 16. Einziehung rückständiger Gemeinde-Abgaben und Straf gelder.
- § 17. Rechnungs- und Kassenwesen.

Kapitel V.

Gemeinde-Armenverwaltung.

- § 18. Vorbeugung der Verarmung.
- § 19. Unterbringung und Verpflegung der Armen.
- § 20. Armen-Krankenpflege.
- § 21. Armen-Feuerung.
- § 22. Unterstützung ortsfremder Personen.
- § 23. Erstattung der Armenunterstützungen.
- § 24. Die Armenverwaltung im Amtsausschusse und in der Amtsversammlung.

Kapitel VI.

Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen.

- § 25. Schulaufsicht.
- § 26. Ausrüstung der Schulen mit Gebäuden und Ländereien.
- § 27. Unterhaltung der Schulgehöfte.
- § 28. Bestellung der Schulländereien.
- § 29. Sonstige Leistungen für Lehrer und Schulen.
- § 30. Schulverbände.

Kapitel VII.

Polizeiliche Tätigkeit der Ortsvorsteher.

- § 31. Allgemeines.
- § 32. Fremden- und Gesindepolizei.
- § 33. Baupolizei.
- § 34. Feuerlöschwesen.
- § 35. Brandversicherung.
- § 36. Gesundheitspolizei.
- § 37. Viehseuchen.
- § 38. Feld- und Forstfrevel.
- § 39. Fischerei.
- § 40. Wegepolizei.
- § 41. Versammlungs- und Vereinsrecht.
- § 42. Bestimmungen betreffend Sitte und Ordnung sowie die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Kapitel VIII.

Militärsachen.

- § 43. Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen. Militärische Kontrolle.
- § 44. Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften sowie von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte.

- § 45. Pferdvormusterung und Beschaffung der Mobilmachungspferde.
- § 46. Beschaffung der Naturalleistungen und Benutzung von Grundstücken zu militärischen Übungen im Frieden.
- § 47. Kriegsleistungen.
- § 48. Einquartierung.

Kapitel IX.

Gerichtliche und schiedskommissarische Angelegenheiten, Standesamtsachen.

- § 49. Aufstellung der Urlisten.
- § 50. Vergleichsbehörde bei Beleidigungsklagen.
- § 51. Die Tätigkeit der Ortsvorsteher bei Erledigung der Ersuchen der Staatsanwaltschaft, als Hilfsstelle für gerichtliche Zustellungen und als Urkundspersonen bei Vornahme von Durchsuchungen.
- § 52. Aufnahme von Nießbrauch- und Nachlaßverzeichnissen. Sicherung von Nachlaß- und Erbsteuerangelegenheiten.
- § 53. Aufnahme von Nottestamenten.
- § 54. Abfindungen und Altenteile aus häuerlichen Anerbengütern.
- § 55. Gemeindewaisenrat.
- § 56. Beförderung der Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Domaniums.
- § 57. Standesamtsangelegenheiten.

Kapitel X.

Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung.

- § 58. Unfallversicherung.
- § 59. Invaliditäts- und Altersversicherung.
- § 60. Krankenversicherung.

Kapitel XI.

§ 61.

Statistische Erhebungen.

Kapitel XII.

Die Amtsführung der Ober- und Ortsvorsteher in den Domanialflecken Dargun, Lübbtheen, Jarrentin und im Domanial-Orte Neukloster.

- § 62. Bestellung, Vertretung, Entlassung, Dienst Einkommen, Geschäftsleitung, Vermögensverwaltung.
- § 63. Verwaltung des Armenwesens.
- § 64. Gemeindliche Beteiligung an den Ortsschulen.
- § 65. Polizeiliche Tätigkeit.
- § 66. Mitwirkung in Militärsachen.

Kapitel XIII.

§ 67.

Die Amtsführung der Schulzen, der Ortsvorsteher und des
Oberschulzen auf der Insel Poel.

Kapitel XIV.

§ 68.

Die Amtsführung der Schulzen, der Ortsvorsteher und des
Gemeindevorstehers — des Deichvogts — in der Teldau.

Kapitel I.

Einleitung.

§ 1.

**Entstehung und geschichtliche Entwicklung
des Schulzenamtes bis zum Erlaß der revidierten
Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869.**

Schulzen — Schultheiße — villici, magistri, gab es sogleich bei Beginn der deutschen Kolonisation in Mecklenburg im Ausgang des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Deutsche Freischulzen wurden in das bis dahin wendische Land gerufen, brachten deutsche Ansiedler mit und erhielten für sich das Schulzenlehn, die Settinke, welches ihnen zehnt- und zinsfrei zur eignen Kultur verliehen ward. Zuweilen erhielten sie besonders große Belehnungen, wenn sie sich bei der Kolonisation des Landes in hervorragendem Maße ausgezeichnet hatten.

Wo diese Schulzen unmittelbar unter dem Landesherrn standen, waren sie Lehnschulzen, deren Lehndienste in persönlichen Diensten mit einem Pferde bestanden und ablösbar waren.

Die Rechte der Lehns- oder Freischulzen bestanden dem Landesherrn gegenüber in der Vertretung des Dorfes, z. B. bei Steuerbewilligung und Grenzregulierung, auch vertraten sie ihre Bauern in allen Rechtsfällen dem Vogt sowie Privaten gegenüber. In dem Straßengericht, welches über die auf den Straßen und Wegen der Feldmark vorkommenden strafbaren Handlungen zu urteilen hatte, war der Schulze Vorsitzender und erhielt einen Teil der Brüche, Strafergebnisse. In späteren Zeiten, im sechs

zehnten und Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, wurden die Dorfschulzen in den Vogteigerichten für das flache Land Findesleute — Schöffen.

Der dreißigjährige Krieg — 1618 bis 1648 — räumte mit den Ergebnissen dieser Entwicklung vollständig auf. Nach der Beendigung des Krieges waren Wesen und Wirksamkeit der Schulzenschaft andere geworden. Lehns- und Freischulzen gab es nur noch wenige, eine Kolonisation durch die Schulzen zur Wiederbesetzung der verödeten Dörfer mit inländischen Bauern ward wohl vereinzelt in Anspruch genommen, hörte aber bald auf. Gerichtliche Tätigkeit hatten die Schulzen nicht mehr zu entfalten.

Sie waren bei der im Domanium von Herzoglichen, später Großherzoglichen Beamten geleiteten fürstlichen Verwaltung ausführende Organe in Angelegenheiten ihres Dorfes. Der Schulze hatte die ihm sei es im Allgemeinen durch die Schulzenordnung oder durch den Inhalt des ausführlich gefaßten Schulzeneides, sei es für den einzelnen Fall erteilten Anweisungen zu befolgen. Von den Schulzen wurde Sorgfalt, Unparteilichkeit gegenüber den Dorfsgeossen, Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn, dessen Bestes allenthalben zu fördern sei, Gehorsam gegen die Befehle des vorgesetzten Amtes gefordert.

In seinem Dorfe hatte der Schulze auf Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit, auf Verhütung von Feuergefahr und von Weiterverbreitung des Feuers, auf Instandhaltung der Wege und Brücken zu achten und Zuwiderhandlungen gegen Gesetze, Verordnungen und amtliche Verfügungen, ferner noch Verstöße gegen die vorgeschriebene Hufenwirtschaft dem Amte anzuzeigen.

Schulzen- und Bauernordnung vom 1. Juli 1702.

Der Schulze war in der Regel Armenpfleger in seinem Dorfe, hatte als solcher die Fürsorge für und die Aufsicht über die Armen, konnte auch durch das Generalarmendirektorium, die

vormalige Großherzogliche Kammer, zum Mitgliede des Amtsarmentkollegiums berufen werden.

Allgemeine Amtsarmenordnung vom 30. Juni 1824 sowie die Amtsarmentregulative der einzelnen Aemter.

Der Schulze hatte für richtige und rechtzeitige Abführung der Dorfsgefälle zu den beim Amte geführten Kassen Sorge zu tragen, zu solchem Zwecke die Gefälle auf Grund der vom Amte aufgestellten Verzeichnisse zu erheben und an das Amt abzuliefern, welches unmittelbare Zahlungen von den Dorfsingewesenen, abgesehen von der privatrechtlichen Zahlung der Erbpacht, nicht entgegenzunehmen und Quittungen nicht zu erteilen brauchte.

Bei Pfarr- und Küstereibesetzungen hatte der Schulze die ordnungsmäßige und rechtzeitige Anholung des Pastors und Küsters, gegebenen Falles auf Grund vorheriger Verständigung mit den Vertretern der miteingepfarrten Ortschaften, während des Unbesetztseins der Pfarre die Anholung der stellvertretenden Prediger, bei Pfarrwahlen die Anholung des Superintendenten, des Kirchensekretärs und der zu der Einführung vom Superintendenten zugezogenen Prediger zu besorgen. Innerhalb seiner Dorfschaft hatte der Schulze die Beiträge zu den geistlichen Baukosten für Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Pfarrwitwen- und Küstereigebäude einzuheben und an das Amt oder in dessen Auftrage unmittelbar an den Berechner der Kirchenkasse — in der Regel den Prediger — abzuliefern, auch die für die Bauten erforderlichen Hand- und Spanndienste sowie die Leistung von Naturallieferungen, z. B. Deckstroh, Weeden, Kaff, Häckerling, anzufagen.

Desgleichen hatte der Schulze die tüchtige Ausführung und Erhaltung der Schulbauten nebst Stellung der Hand- und Spanndienste und Lieferung der Naturalien für diese Gebäude, ferner die tüchtige und rechtzeitige Schuladlerbestellung zu überwachen.

Im Uebrigen war der Schulze des Dorfes verpflichtet, alle die herrschaftlichen Interessen, die öffentlichen Angelegenheiten

und die Dorfsverwaltung betreffenden Amtsbefehle auszuführen und bei den von den Beamten vorgenommenen oder durch diese anderen Personen aufgetragenen Geschäften jederzeit Hülfe zu leisten.

So hatte in den Domanial-Dörfern der Schulze auf Grund der ihm erteilten Anweisungen die herrschaftliche Verwaltung nach allen Richtungen zu unterstützen, vornehmlich auch in der Gemeindeverwaltung, da auch diese unmittelbar vom Amte geleitet wurde und die Gemeinde eine selbstständige Verwaltung nicht führte. Also auch in dieser Gemeindeverwaltung war der Schulze lediglich Organ des Amtes.

Auf den Domanial-Höfen führte das Amt auch in öffentlich rechtlicher Beziehung die Geschäfte unmittelbar; eine öffentlich angestellte Person, welche die Geschäfte des Ortes zu besorgen gehabt hätte, war nicht vorhanden. Durch die Pacht- und Erbpachtverträge der Höfe wurden deren Inhaber privatrechtlich zur Uebernahme und Ausführung der der Ortschaft obliegenden öffentlichen Lasten verpflichtet.

In diesen Verhältnissen trat durch die Gemeindeordnung vom 31. Juli 1865 und die an deren Stelle getretene revidierte Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Juni 1869 nebst der revidierten Verordnung, betreffend das Armenwesen und der Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen eine Veränderung von wesentlichster Bedeutung ein. Die Ortschaften des Domaniums, Dörfer und Höfe, erhielten im Rahmen dieser Verordnungen eine selbstständige Gemeinde-, Armen- und Schulverwaltung, und an die Spitze dieser Verwaltung wurden die Gemeindevorstände, die Schulzen und Ortsvorsteher gestellt.

Kapitel II.

Bestellung, Vertretung, Entlassung, Dienst Einkommen der Schulzen und Ortsvorsteher.

§ 2.

Bestellung des Schulzen.

Wie schon vor Erlass der Gemeindeordnung, so wird auch jetzt der Schulze durch den Landesherrn bestellt. Der Vorschlag zur Bestellung zum Schulzen ward vor Erlass der Gemeindeordnung dem Großherzog durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium unterbreitet, während diese Tätigkeit seitdem dem Großherzoglichen Ministerium des Innern als der obersten Instanz in der Gemeindeverwaltung obliegt. Der Antrag auf Bestellung des Schulzen geschieht seitens des Amtes in einem an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu erstattenden Berichte. Wegen der Schulzenbestellung innerhalb der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung hat sich das Amt vor der Berichterstattung mit der für den Bezirk zuständigen Distriktsbehörde des Großherzoglichen Haushalts zu verständigen.

Das Schulzenamt einer Dorfgemeinde zu übernehmen ist jeder verpflichtet, welcher an sich befähigt ist, zum Schulzen ernannt zu werden. Zur Ablehnung des angetragenen Schulzenamtes berechtigt sind:

1. Die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer,
2. Personen, welche über 60 Jahre alt sind,
3. Personen, welche an Gebrechlichkeit oder einer anhaltenden Krankheit leiden.

Treten die Ablehnungsgründe nach erfolgter Annahme ein, so berechtigen sie zu deren Niederlegung.

Verpflichtet und somit auch berechtigt zur Niederlegung des Schulzenamtes sind die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer, wenn die ihnen zunächst vorgesezte Dienstbehörde

sie dazu auffordert. Da indessen die Schulzenbestellung durch den Landesherrn erfolgt, so kann solche Verpflichtung und Berechtigung zur Niederlegung des Schulzenamtes nur nach Bestimmung oder mit Genehmigung des Landesherrn geschehen.

§ 11 der revidierten Gemeinde-Ordnung, Absätze 8—11.

Wie sich aus § 11 Absatz 8 ergibt, ist Voraussetzung für die Bestellung nicht die Geneigtheit des in Aussicht Genommenen zur Uebernahme des Schulzenamtes, jedoch ist er vom Amte vor dessen Berichterstattung an das Großherzogliche Ministerium des Innern über seine Geneigtheit und etwaige Ablehnungsgründe zu hören. Es werden Fälle vorkommen, wo eine nach Ansicht des Amtes für den Schulzendienst geeignete Persönlichkeit diesen nur ungerne übernimmt. Findet sich dann in der Gemeinde eine ebenso geeignete, zur Uebernahme des Schulzenamtes willige Persönlichkeit, so wird diese dem Großherzoglichen Ministerium in Vorschlag zu bringen sein. Auf eine durch berechtigte Gründe nicht gestützte Ablehnung kann Rücksicht nicht genommen werden. Erfahrungsmäßig verwalten oft Schulzen, welche das Schulzenamt zunächst nur widerwillig übernommen haben, dies ihnen übertragene Ehrenamt späterhin gerne und mit Eifer und zeigen nicht das Bestreben zur Niederlegung desselben, zumal wenn sie erkennen, daß sie von ihren vorgesetzten Beamten bei guter Verwaltung ihres Schulzendienstes gestützt werden und Anerkennung finden.

Das Amt hat dem Großherzoglichen Ministerium nur solche Personen für das Schulzenamt in Vorschlag zu bringen, welche nach ihrem Rufe, ihrem bisherigen Lebenswandel, ihrem Charakter und ihrer Tatkraft für den Dienst tüchtig erscheinen. Der Amtsbericht hat hierüber erschöpfende Auskunft zu geben. Häufig werden die Schulzen zunächst vom Großherzoglichen Ministerium auf eine Probezeit, regelmäßig auf ein Jahr, berufen und erst nach Ablauf dieser Bewährungszeit endgültig landesherrlich bestellt.

Nach erfolgter Berufung beziehungsweise landesherrlicher Bestellung, von welcher dem Amte durch das Großherzogliche Ministerium des Innern Kenntnis gegeben wird, hat das Amt die Beeidigung und Dienstanweisung des neu ernannten Schulzen sowie die Auseinsetzung zwischen dem abtretenden Schulzen oder dessen Erben und dem antretenden Schulzen wegen der Schulzenamtseinkünfte vorzunehmen.

Wegen der Auseinsetzung ist § 5 zu vergleichen.

Die über die Beeidigung und Dienstanweisung aufgenommene Verhandlung ist dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen, auch ist die Berufung zum Schulzen der Gemeinde und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Wo mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt sind, wird in der Regel jeder Ortschaft ein Schulze vorgelegt, welchem die Besorgung der ortsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte innerhalb seiner Ortsfeldmark obliegt. Die mehreren Schulzen sind dann Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes der Gesamtgemeinde, einer von ihnen wird von vornherein als wortführender Schulze mit der Leitung der Verwaltung und dem Vorsitz im Gemeindevorstande betraut.

In der Regel wird der die Gemeindeverwaltung leitende Schulze aus den Bewohnern der nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als Hauptort anzusehenden Ortschaft bestellt werden. Tritt eine der mehreren zur Gemeinde vereinigten Ortschaften wirtschaftlich nicht besonders hervor oder sind sonstige Gründe vorhanden, so wird die Leitung einem der mehreren Schulzen für die Dauer seines Schulzenamtes oder für bestimmte größere Zeitabschnitte und abwechselnd mit dem einen oder dem andern der mehreren Schulzen zugewiesen.

Ist eine Ortschaft mit einem Hofe zu einer Gemeinde verbunden, so wird durch Satzung bestimmt, ob ein für allemal der Ortsvorsteher des Hofes zum wortführenden Schulzen zu

bestellen ist, oder ob bei Erledigung des Amtes des wortführenden Schulzen dem Großherzoglichen Amte beziehungsweise dem Großherzoglichen Ministerium des Innern jedesmal die Wahl unter den mehreren Ortsvorstehern und Schulzen vorbehalten ist.

§ 19 der revidierten Gemeinde-Ordnung 1 und 2.

§ 3.

Vertretung des Schulzen.

Ist der Schulze an der Ausübung seines Amtes vorübergehend behindert, so treten die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. In Gemeinden von nur einer Ortschaft und mit nur einem Schulzen sind dies die Schöffen, welche aus den im Gemeindebezirke selbstständig wohnhaften Gemeinde-Angehörigen mit tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Hauptklassen des Grundbesitzes zu entnehmen sind. Es ist indessen nicht unbedingt erforderlich, daß der Schöffe mit Grundbesitz in der Gemeinde angeschlossen ist. Die Zahl der Schöffen bestimmt die Satzung, in der Regel sind es zwei. Das Amt bestimmt die Reihenfolge, in welcher jeder von ihnen zur Vertretung des Schulzen als erster, zweiter u. s. w. Schöffe berufen sein soll.

Bei Erledigung einer Schöffenstelle schlagen die bleibenden Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes dem Amte zwei zur Uebernahme des Schöffenamtes geeignete Personen zur Auswahl und Bestätigung vor. Das Amt hat das Recht, beiden Vorgeschlagenen die Bestätigung zu versagen. Solchen Falles sind zwei andere Personen vorzuschlagen, und wenn auch dann die Bestätigung nicht erfolgt, so hat das Amt für dieses Mal den Schöffen ohne weiteren Vorschlag zu ernennen. Die Ernennung der Schöffen geschieht auf sechs Jahre.

Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme sowie die Berechtigung und Verpflichtung zur Ablehnung des Schöffenamtes gilt

im übrigen das im § 2 dieses Kapitels bezüglich der Schulzen Gesagte, nur tritt noch als weiterer Ablehnungsgrund der hinzu, daß zur Ablehnung einer auf die nächsten sechs Jahre angetragenen Schöffenstelle auch derjenige berechtigt ist, welche die unmittelbar vorausgegangenen sechs Jahre das Schöffenamt verwaltet hat.

Wird ein Lehrer für das Schöffenamt in Vorschlag gebracht und vom Amte als Schöffe gewählt und bestätigt, so ist es mit Rücksicht auf die Stellung des Lehrers in der Gemeinde im Allgemeinen nicht für angemessen zu erachten, dem Lehrer die Stelle des ersten Schöffen anzuweisen, welcher den Schulzen in Behinderungsfällen desselben als Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes und als Ortsvorsteher zu vertreten hat.

Bei dauernder Behinderung, bei Todesfall oder sonstiger Erledigung des Schulzenamtes haben ebenfalls die Schöffen nach ihrer Reihenfolge die Schulzengeschäfte zu verwalten; bis die Neu- oder Wiederbesetzung des Schulzenamtes geschehen ist.

Besteht die Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so wird für die Fälle der Behinderung des wortführenden Schulzen in der Regel ein Schulze beziehungsweise Ortsvorsteher der anderen zur Gemeinde verbundenen Ortschaften den wortführenden Schulzen zu vertreten haben.

In denjenigen Dorfgemeinden, in denen Gemeinde-Vorstand und Dorfsversammlung verschmolzen sind — siehe unten § 9 — sodaß Schöffen nicht bestellt sind, muß die Stellvertretung des Schulzen durch Gemeindefassung geregelt werden. Wo dies nicht geschehen ist, soll der Schulze möglichst durch die Hüfner, dem Jahresalter nach, vertreten werden.

§§ 11, 12 und 18 der revidierten Gemeinde-Ordnung.

§ 4.

Entlassung des Schulzen.

Die Entlassung des Schulzen kann auf seinen Antrag oder ohne solchen erfolgen. Die antragsmäßige Entlassung ist in der

Regel eine ehrenvolle, sei es das Alter, Gebrechlichkeit, andauerndes Leiden, sei es, daß andere als zutreffend anzuerkennende Gründe den Schulzen zur Stellung des Antrags auf Entlassung nötigen. Nur ungerne wird das Amt den erfahrenen, tüchtigen und zuverlässigen, im Dienste alt gewordenen, Schulzen aus dem Dienste scheiden sehen.

Die Entlassung auf Antrag wird aber nicht gewährt, wenn ein zur Verwaltung des Amtes noch geistig und körperlich fähiger Schulze die Entlassung ohne genügende Gründe beantragt.

Unter Umständen wird dem Schulzen von der vorgesehnten Behörde geraten werden, den Antrag auf Dienstentlassung zu stellen; dies wird geschehen, wenn des Schulzen geistige und körperliche Kräfte zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Dienstes nicht mehr ausreichen, auch wenn durch persönliche oder Familien-Verhältnisse die Stellung des Schulzen in seiner Gemeinde und beim Amte so gelitten hat, daß eine fruchtbringende Dienstführung nicht ferner zu erwarten ist. Will der Schulze solchen Falles den Entlassungsantrag nicht stellen, so wird von der bei der Bestellung des Schulzen landesherrlicher Seits vorbehaltenen halbjährlichen Kündigung Gebrauch zu machen sein.

Aus dem Dienste auszuscheiden hat auch derjenige Schulze, über dessen Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, was sich aus § 13 unter 3 d der revidierten Gemeinde-Ordnung ergibt.

Liegt eine strafbare, als solche durch gerichtliches Urteil nachgewiesene, ehrenrührige Handlung vor, so kann ohne Kündigung im Wege des Disziplinarverfahrens die Dienstentlassung angeordnet werden. Einem Manne, der sich einer strafbaren, ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht hat, ist nicht zu vertrauen, daß er noch die zur Ausübung der verantwortlichen und vielseitigen Tätigkeit des Dienstes unbedingt notwendige Gewissenhaftigkeit besitzt. Die Dienstentfernung ist auch in Rücksicht auf die Gemeinde, in welcher der Schulze eine achtungswerte Stellung ein-

nehmen muß, sowie in Rücksicht auf die übrigen Schulzen des Amtes, die ihr ehrenvolles Amt tadellos führen und hoch halten, geboten.

Die unfreiwillige Entlassung geschieht auf Grund der Beschlusfassung des Großherzoglichen Staatsministeriums.

§ 5.

Diensteinkommen des Schulzen.

Der durch das Amt in Eid und Pflicht genommene Schulze bezieht das mit dem Schulzenamte verbundene Einkommen, dessen Umwandlung übrigens vorbehalten bleibt. Die Regelung des Diensteinkommens steht dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, in der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung der Obersten Verwaltungsbehörde derselben zu. Das Einkommen besteht regelmäßig in der Nutzung von Dienstländereien, wozu in manchen Fällen noch ein Barzuschuß gewährt wird. In selteneren Fällen wird nur Bargehalt gezahlt. Die baren Gehälter sind aus den Kassen der Großherzoglichen Ämter, beziehungsweise der Haushaltsverwaltung zu entrichten.

Soll eine Verbesserung des Schulzeneinkommens zugestanden werden, so geschieht solche ebenfalls durch diese Behörden. Auf bezügliche Anträge sind z. B. die Röhrenkosten zur Dränierung von Schulzenländereien gewährt, nachdem vorher festgestellt war, daß von der Dränierung eine nachhaltige Verbesserung der Ländereien zu erwarten sei. Fuhrkosten und Arbeitslohn für Verlegung der Röhren sind nicht gewährt.

Eine Besteuerung des Schulzendiensteinkommens für Gemeindegewerke darf nicht geschehen, zur Landessteuer wird dasselbe auf Grund der Bestimmungen in den §§ 37, 38, 41, 42 und 43 des Landessteuereedikts vom 12. Mai 1903 herangezogen.

Eine Verpachtung der Schulzendienstländereien ohne Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ermächtigung zur Erteilung der Genehmigung hat das Amt vom Großherzoglichen Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, zu erwirken; in der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung ist die Genehmigung zur Verpachtung bei den Behörden dieser Verwaltung zu beantragen.

Die Auseinsetzung zwischen dem abtretenden Schulzen oder dessen Erben und dem antretenden Schulzen geschieht durch das Amt, wobei, soweit es sich um das Einkommen aus Dienstländereien handelt, das Regulativ über die Benutzung der Dienstländereien vom 25. Juli 1887 zu Grunde gelegt und das Nutzungsjahr von Johannis zu Johannis laufend benommen wird. Beschwerden über das Verfahren des Amtes bei der Auseinsetzung führen an das Großherzogliche Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.

In der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts muß die Auseinsetzung, wenn der abtretende Schulze oder dessen Erben und der antretende Schulze nicht dem Amte gegenüber die Erklärung abgeben, daß wegen der Auseinsetzung zwischen ihnen Einigung stattgefunden hat, durch die zuständige Distriktsbehörde vorgenommen werden. Die Beschwerde führt an die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.

Wenn bei vorübergehender Behinderung oder nach dem Ableben des Schulzen bis zur Wiederbesetzung des Schulzenamtes die Schöffen, nach der Reihenfolge ihrer Bestellung, Schulzendienste verrichten müssen, so wird grundsätzlich eine Entschädigung hierfür nicht gewährt; jedoch hat in einzelnen Fällen, in welchen eine langdauernde mit Schwierigkeiten verbundene Verwaltung der Schulzengeschäfte nötig wurde, eine Entschädigung durch Barzahlung oder durch Zuweisung eines Teiles der Auffunft aus dem Schulzendienstlande stattgefunden.

Aus der Gemeindefasse hat der Schulze, da das Gemeinwesen unentgeltlich zu leiten ist, nur den Ersatz der unvermeidlichen baren Auslagen — wozu aber mit Ausnahme besonderer Fälle Beköstigung und Fuhrwerk nicht gerechnet werden — zu gewärtigen.

Nach Entscheidungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern sind den Schulzen als Reisekosten zum Musterungs- und Aushebungsgeschäft nach § 61 Absatz 3 und § 70 Absatz 2 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 die Kosten der Fahrarten auf der Eisenbahn zu erstatten, auch können in solchem Falle Entschädigungen für Beköstigungen und Fuhrwerk aus der Gemeindefasse beansprucht werden. Ersatz für Beköstigung und Unterbringung des Fuhrwerks kann auch dann aus der Gemeindefasse begehrt werden, wenn das Musterungsgeschäft am Amtsorte stattfindet.

Wenn der Schulze zur Besorgung von Gemeindeangelegenheiten eines Boten bedarf, z. B. für Ansagen zu Sitzungen des Gemeindevorstandes oder zur Dorfsversammlung oder zur Berufung der Erbpächter oder der Büdner oder der Häusler zwecks Deputiertenwahl, so braucht weder er selbst Botendienste zu verrichten, noch durch seine Angehörigen oder seine sonstigen Hausgenossen unentgeltlich verrichten zu lassen, sondern ist befugt, auf Kosten der Gemeindefasse Boten anzunehmen beziehungsweise sich aus der Gemeindefasse den Botenlohn erstatten zu lassen.

§ 5 Absatz 1 und § 11 letzter Absatz der revidierten Gemeindeordnung.

§ 6.

Die Ortsvorsteher auf den Höfen.

Ortsvorsteher auf den Höfen sind die Pächter, Erbpächter oder sonstigen Inhaber der Höfe. Eine besondere Bestellung,

eine Beeidigung und Dienstanweisung sowie eine Dienstentlassung findet nicht statt. Nur dann, wenn in einer zusammengesezten Hof- und Dorfgemeinde der Ortsvorsteher des Hofes wortführender Schulze im Gemeinde-Vorstande sein soll, wird er durch die Saßung ein für alle Mal oder beim jedesmaligen Wechsel in der Person des wortführenden Schulzen als solcher bestellt, eine Beeidigung findet auch dann nicht statt.

In Fällen seiner vorübergehenden Behinderung hat der Vorsteher eines Hofes einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Ob der Vertreter geeignet ist, entscheiden im Zweifelsfalle das Amt und auf Beschwerde das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Wenn ein Hof im Besitze einer Vormundschaft oder mehrerer Personen oder einer juristischen Person oder einer Frau ist, oder nicht vom Pächter, Erbpächter oder sonstigen Inhaber bewohnt wird, so wird vom Amte ein Vertreter bestellt. Dasselbe gilt in Konkurs- und ähnlichen Fällen, sowie wenn dem Pächter, Erbpächter oder sonstigen Inhaber die zum Vorsteheramte erforderliche sittliche oder geistige Befähigung abgeht. Voraussetzung für die Verwaltung der Ortsvorstehergeschäfte ist, daß der Hofinhaber die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit besitzt, da nur solche Personen Mitglieder einer politischen Ortsgemeinde sein können, welche dem Staatsverbande des Landes angehören. Landesfremde sind von allen dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnissen innerhalb des Gemeindeverbandes einer ländlichen Gemeinde ausgeschlossen.

Es ist nicht erforderlich, wenn auch für die Verwaltung der Ortsvorstehergeschäfte wünschenswert, daß der vom Amte bestellte Vertreter auf dem Hofe wohnt.

Ist keine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme der Vertretung bereit, so hat das Amt selbst als Obrigkeit die etwa nötigen Anordnungen zu treffen.

Die durch die Vertretung erwachsenen Kosten hat als Gemeindelast der Hofinhaber zu tragen. Im Konkurse sind sie anzumelden.

§§ 5, 8 a, 9 der revidierten Gemeinde-Ordnung,

§ 28 Absatz 3 der Ausführungs-Verordnung vom 9 April 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche,

§§ 2, 3 der Verordnung vom 28. Dezember 1872 betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit.

Kapitel III.

Die Geschäftsleitung der Schulzen und Ortsvorsteher.

§ 7.

Vorsitz im Gemeinde-Vorstande.

Der Schulze hat den Vorsitz und führt die Leitung im Gemeinde-Vorstande, welcher sich aus ihm und mehreren, meistens zwei Schöffen zusammensetzt. — § 3 oben. — Der Gemeinde-Vorstand vertritt die Gemeinde nach außen und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten insoweit selbständig, als er nicht an die Mitwirkung der Dorfsversammlung gebunden ist. Der Gemeinde-Vorstand faßt seine Beschlüsse durch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Der Schulze hat die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen zu beaufsichtigen und alle Geschäfte der Gemeindeverwaltung auszuführen, soweit nicht zufolge der bestehenden Geschäftsverteilung einzelne Geschäftszweige den Schöffen zugewiesen sind. Ueber die Geschäftsverteilung haben sich die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zu einigen und nur, wenn eine Einigung unter ihnen nicht stattfindet, entscheidet das Amt. Zur Uebertragung der Kassenführung seitens des Schulzen an ein anderes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes ist die Zustimmung der Dorfsversammlung erforderlich.

In der Regel findet eine Geschäftsverteilung zwischen dem

Schulzen und den Schöffen nicht statt, liegt vielmehr die gesamte Ausführung der Geschäfte ausnahmslos in den Händen des Schulzen.

§ 12 der revidierten Gemeinde-Ordnung.

§ 8.

Vorsitz in der Dorfsversammlung.

Der Schulze hat den Vorsitz und die Leitung in der Dorfsversammlung, welche sich zusammensetzt aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes, aus den in dem Gemeindebezirke beheimateten und zugleich selbstständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeindebezirke gehörigen Grundstücke nach näheren satzungsmäßigen Bestimmungen, aus den Kirchendienern, den Großherzoglichen Forstbeamten bis zum Holzwärter einschließlich und dem Inhaber einer Familienschulstelle — bei mehreren Schulstellen dem Ersten Lehrer, auch wenn dieser zugleich Organist oder Küster ist —. Die Gemeindegemeinschaft kann noch bestimmen, daß auch die Inhaber anderer im Gemeindebezirke befindlicher Großherzoglicher Dienststellen zur Dorfsversammlung zu berufen seien, sowie ob und in welcher Weise den nicht mit Grundbesitz angefahrenen selbstständig wohnhaften Gemeindeangehörigen unter den in der Gemeinde obwaltenden Umständen die Teilnahme an der Dorfsversammlung einzuräumen sei. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der § 13 der revidierten Gemeinde-Ordnung.

Die Dorfsversammlung tritt nur auf Beschluß des Gemeinde-Vorstandes und auf Ladung des Schulzen (oder dessen Stellvertreters) zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkte zusammen. Abgesehen von eiligen Fällen muß die Ansage zur Dorfsversammlung einige Zeit vor deren Stattfinden geschehen; eine Einladung zur Dorfsversammlung 24 Stunden vor derselben muß als rechtzeitig erfolgt angenommen werden. Wer auf gehörig erfolgte Ladung des Schulzen ohne notwendige Abhaltung und deren vorherige Anzeige ausbleibt, kann vom Gemeinde-Vorstande — nicht vom

Schulzen allein — in Geldstrafe zur Gemeindefasse verurteilt werden. Vorzeitiges Verlassen der Dorfsversammlung kann ebenso wie Nichterscheinen bestraft werden. Dorfsversammlungen an Sonntagen abzuhalten ist abgesehen von eiligen Fällen nicht statthaft; aber ein am Sonntage gefaßter Dorfsbeschluß ist, wenn gegen Abhaltung der Dorfsversammlung vorher Einspruch nicht erhoben ist, nicht ungültig. Der Ladung Folge zu leisten oder abzusagen sind die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer, selbst wenn sie Grundbesitz im Gemeindebezirke haben, nicht verpflichtet, falls sie nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sind.

Der Gemeinde-Vorstand muß auf die regelmäßige Teilnahme an der Dorfsversammlung seitens aller zum Erscheinen verpflichteter Mitglieder halten und darf nicht dulden, daß in der Gemeinde sich einzelne Mitglieder dem regelmäßigen Besuche der Dorfsversammlung ohne Angabe von Gründen oder mit nichtigen Gründen zu entziehen suchen. Dies ist schon in Rücksicht auf die ihrer Pflicht als Mitglieder der Dorfsversammlung gewissenhaft genügenden Gemeindeglieder geboten, aber auch deswegen nötig, damit nicht Beschlußunfähigkeit vorkommt, welche eintritt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Verpflichteten anwesend sind; es zählen also zur Feststellung der Beschlußfähigkeit die Stimmen der zum Erscheinen in der Dorfsversammlung Nichtverpflichteten nicht mit.

Werden rechtzeitig Abhaltungsgründe vorgebracht, so soll der Gemeinde-Vorstand in der Beurteilung solcher Gründe aber auch nicht schroff vorgehen, am wenigsten solchen Mitgliedern gegenüber, die sonst regelmäßig zu kommen pflegen.

Ist es zwar für angemessen zu erachten, daß eine vorgängige Mitteilung der Beratungsgegenstände erfolge, so giebt doch die nichterfolgte Mitteilung keine Berechtigung, der ordnungsmäßig erfolgten Ladung des Schulzen zur Dorfsversammlung nicht Folge zu leisten.

Als Vorsitzender eröffnet und schließt der Schulze (oder sein Vertreter) die Versammlung, sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und hat das Recht, Mitglieder, welche die Verhandlung durch ungebührliches Benehmen stören sollten, aus der Versammlung zu entfernen. Wer sich seiner Weisung zur Entfernung nicht unweigerlich fügt, wird außerdem von ihm in eine Strafe bis zu 15 Mark zur Gemeindefasse verurteilt. Diese Strafe muß vom Vorsitzenden sofort in der Dorfsversammlung, darf also nicht nachträglich verhängt werden.

Wenn der Gegenstand der Verhandlung nicht durch allgemeine Verständigung in der Versammlung erledigt wird, so veranlaßt der Vorsitzende die Abstimmung. Die Art der Abstimmung, ob mündlich, durch Stimmzettel oder dergleichen ist nicht vorgeschrieben.

Die Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltung ist nicht als Ablehnung aufzufassen. Wer sich der Stimmafgabe enthält, gilt nur als nicht zustimmend. Es kann dies von Bedeutung sein in denjenigen Fällen, wo Stimmengleichheit vorliegt und die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben muß.

Derselbe hat Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse der Dorfsversammlung in das Gemeindebuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sowie von einem oder zwei Mitgliedern der Dorfsversammlung unterzeichnet werden. Wünschenswert ist auch Angabe der Anzahl der Erschienenen und des Stimmenverhältnisses.

Jedem Gemeinemitgliede, das sich durch einen Dorfsbeschuß beschwert erachtet, ist es unbenommen, Beschwerde beim Amte und über den Bescheid des Amtes Beschwerde beim Großherzoglichen Ministerium des Innern zu erheben. Es kann sich auch für den Gemeinde-Vorstand oder für den Schulzen allein die

Notwendigkeit ergeben, sich über einen Beschluß der Dorfsversammlung zu beschweren, z. B. wenn diese die für die erforderlichen Gemeinde-Beamten, -Arbeiten, -Bauten nötigen Mittel nicht gewähren, die notwendigen Inventarstücke nicht bewilligen will.

Aus dem Gemeindebuche, welches vom Amte mit Titel und Seitenzahlen versehen wird, dürfen niemals Blätter ausgeschnitten werden. Die Bücher, auch die vollgeschriebenen, sind sorgfältig aufzubewahren. Ist gegen diese Bestimmung gefehlt, oder ein Gemeindebuch verloren gegangen, so ist dem Amte davon sofort nach der Entdeckung vom Schulzen bei einer Strafe bis zu 75 Mark schriftliche Anzeige zu machen.

§§ 15 und 21 der revidierten Gemeinde-Ordnung.

§ 9.

Vorsitz in dem mit der Dorfsversammlung verschmolzenen Gemeinde-Vorstande.

In Dorfschaften von geringerem Umfange oder bei sonst geeigneten örtlichen Verhältnissen können Gemeinde-Vorstand und Dorfsversammlung nach näherer Vorschrift der Satzung in der Art mit einander verschmolzen werden, daß die Dorfsversammlung zugleich den Gemeinde-Vorstand bildet. Beschlüsse des Gemeinde-Vorstandes werden hier also nicht durch den Schulzen und die Schöffen, sondern durch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder der Dorfsversammlung gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vertretung der Gemeinde nach außen und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geschieht durch den zugleich die Dorfsversammlung bildenden Gemeinde-Vorstand. Die Ausführung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung liegt auch hier dem Schulzen ob, soweit nicht etwa eine Geschäftsverteilung stattgefunden hat.

Die Dorfsversammlung setzt sich hier nach näherer Vorschrift des Statuts in gleicher Weise zusammen wie da, wo die Dorfs-

versammlung nicht zugleich der Gemeinde-Vorstand ist. Während aber im letzteren Falle zur Dorfsversammlung allemal die Kirchendiener, Großherzoglichen Forstbeamten bis zum Holzwärter und der Inhaber einer Familienschulstelle — bei mehreren solchen Schulstellen der Erste Lehrer — gehören, kann bei Verschmelzung von Gemeinde-Vorstand und Dorfsversammlung durch Satzung bestimmt werden, daß diese Personen beziehungsweise eine oder die andere derselben nicht zur Teilnahme an der Dorfsversammlung berechtigt sein sollen. Soweit sie berechtigt sind, haben sie nicht die Verpflichtung, zu erscheinen und beim Nichterscheinen abzusagen.

§ 10.

Vorsitz im Gemeinde-Vorstande der aus mehreren Ortschaften vereinigten Gemeinde.

Wenn mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt werden, so ist die Gemeindeverwaltung in allen Beziehungen eine einheitliche. Eine so vereinigte Gemeinde hat gleich der aus einer Ortschaft bestehenden Gemeinde einen Gemeinde-Vorstand. An der Spitze des Gemeinde-Vorstandes steht der wortführende Schulze, welcher auch das Gemeindefiegel (Gemeindestempel) führt. Ueber Bestellung und Vertretung desselben ist zu §§ 2 und 3 verhandelt. Die Tätigkeit des wortführenden Schulzen beschränkt sich, wenn jeder der übrigen Dorfschaften ein besonderer Schulze vorgelegt ist, auf die Leitung und Ausführung der Verwaltungsgeschäfte mit Einschluß der Kassen- und Rechnungsführung der Gesamtgemeinde und auf die Besorgung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte der Feldmark seines Wohnortes. Auch von den Verwaltungsgeschäften fallen in den zusammengesetzten Gemeinden durch Geschäftsverteilung manche den Schulzen der Einzelortschaften zu.

§ 11.

Der Schulze als Ortsvorsteher einer der mehreren zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften.

Der Schulze einer der mehreren zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften hat, wenn er nicht zugleich wortführender Schulze ist, auf der Feldmark seiner Ortschaft nur die obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im Umfange des § 5 der revidierten Gemeinde-Ordnung zu erledigen, wozu ihm auch die Führung eines Siegels (Stempels) zugestanden werden kann, welches indessen eine Inschrift führen muß, die dasselbe unzweifelhaft als Siegel eines Ortsvorstehers erkennen läßt, z. B. Ortsvorsteher des Dorfes (des Hofes, des Erbpachthofes). In der Verwaltung der Gesamtgemeinde wirkt er als Mitglied des Gemeinde-Vorstandes und der Dorfsversammlung mit.

Durch die Geschäftsverteilung sind solchen Schulzen von den Gemeindeverwaltungs-Angelegenheiten in vielen Fällen die Ansage und Beaufsichtigung der Hand- und Spanndienste, die Sorge für die Instandhaltung der Wege und Wasserzüge innerhalb der Ortsfeldmark, auch die richtige Verteilung der Einquartierung nach der darüber bestehenden Gemeindefassung übertragen.

Vielfach hat dieser Schulze in seiner Ortschaft die Amtsgefälle zu erheben und entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des wortführenden Schulzen an das Amt abzuliefern.

§ 12.

Die Geschäftsleitung der Ortsvorsteher auf den Höfen.

Der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber des Hofes hat alle aus der Gemeindeverwaltung des Hofes entspringenden Obliegenheiten, sowie alle ortsobrigkeitlichen und ortspolizeilichen Geschäfte nach Vorschrift der revidierten Gemeinde-Ordnung zu erfüllen und führt auch ein Gemeindefiegel. An die Zustimmung

der sonstigen Mitglieder seiner Gemeinde ist er nicht gebunden, insbesondere stehen ihm in der Gemeindeverwaltung Schöffen und Dorfsversammlung nicht zur Seite. Er hat die Gemeindelasten zu tragen, darf aber zu diesen die übrigen Gemeindeglieder heranziehen. Will er dies, so darf er es nur auf Grund eines vom Amte nach erteilter Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern genehmigten Steuerfußes tun und muß über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde unter Beibringung der Beläge Rechnung führen, welche vom Amte regelmäßig geprüft wird.

Ist der Hof mit einer Dorfschaft oder mehreren Dorfschaften zu einer Gemeinde verbunden und der Hofpächter wortführender Schulze, so hat er die Leitung und den Vorsitz im Gemeinde-Vorstande und in der Dorfsversammlung mit allen Rechten und Pflichten eines Vorsitzenden im Gemeinde-Vorstande einer Dorfs-gemeinde. Insbesondere ist er an die Beschlussfassung des Gemeinde-Vorstandes und der Dorfsversammlung gebunden und zwar nicht nur in Bezug auf die Gemeindeangelegenheiten des Dorfes, sondern auch des Hofes, und hat die Ausführung der ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, soweit diese nicht etwa durch Beschwerdeentscheidungen des Amtes oder des Großherzoglichen Ministeriums des Innern beseitigt sind, auszuführen.

Ist der Hofinhaber nicht wortführender Schulze, sondern als Ortsvorsteher seines Hofes nur Mitglied des Gemeinde-Vorstandes und der Dorfsversammlung, so sind auch dann die Beschlüsse des Gemeinde-Vorstandes und der Dorfsversammlung für ihn und seinen Hof bindend.

Kapitel IV.

Gemeinde-Vermögensverwaltung.

§ 13.

Gemeinde-Ländereien und -Gebäude.

Der wesentlichste Vermögensbestandteil sind durchweg die Gemeinde-Ländereien und -Gebäude.

Die Ländereien, welche von der Grundherrschaft den Gemeinden überwiesen sind, sollen durch ihre Erträge zur Erleichterung der Gemeindelasten dienen. Sie dürfen nicht veräußert werden. Falls aus besonderen Gründen, z. B. zur Hergabe für einen Bauplatz, dringend erwünscht ist, kleinere Flächen abzutreten, ist der Kaufpreis, soweit er nicht etwa zum Wiedererwerb von Gemeindeländereien auf anderen Teilen der Feldmark verwendet wird, als unangreifbares Kapital zinstragend zu belegen, und es dürfen nur die Zinsen gleich den anderen Einnahmen der Gemeinde verbraucht werden. Dafür, daß hiernach verfahren werde, ist in erster Linie der Schulze verantwortlich, auch dann, wenn etwa nicht er, sondern ein anderes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes die Rechnung der Gemeinde führen sollte.

Ueber die Nutzung der Gemeindeländereien sind von der Dorfsversammlung beschlossene, amtlich genehmigte, Satzungen erlassen. Nach den Bestimmungen derselben sollen die Ländereien, in der Regel zum Teil, den zur Klasse der Häusler und Einlieger gehörenden Gemeindegliedern unter der Hand zum festen Pacht-preise überlassen werden, sie sollen zur Erleichterung der Lebenshaltung dieser in wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen sich befindenden Ortsbewohner dienen und deshalb darf die Pachtsumme immer nur eine billig-mäßige sein.

Soweit die Häusler und Einlieger mit Gemeindepachtstücken satzungsmäßig versorgt sind, oder auf die Verpachtung der Gemeindeländereien an sie keinen Wert legen, was hin und wieder

auf Gemeindefeldmarken mit sehr schwerem, durch Spaten oder mit Kühen oder mit kleinen Pferden nicht hinreichend zu bearbeitendem Boden vorkommt, werden die Gemeindeländereien öffentlich meistbietend verpachtet. Will der Schulze mitpachten, so hat er die ihm sonst obliegende Leitung der Verpachtungsverhandlung seinem Vertreter zu übertragen.

Der Schulze muß darauf achten, daß die satzungsmäßigen Vorschriften über Fortgabe und Nutzung der Ländereien sorgfältig beobachtet und die berechtigten Häusler und Einlieger der Reihe nach befriedigt werden, daß aber auch keine Nichtberechtigten zu der billigen Verpachtung unter der Hand zugelassen werden, z. B. keine Ortsbewohner, welche zwar als Besitzer einer Häuslerei oder als Mietseinswohner im Orte leben, aber wegen ihrer Einkünfte aus Zinsen oder aus größerem, anderweitig erworbenem, Landbesitze zur Klasse der Häusler oder Einlieger wirtschaftlich nicht gerechnet werden können.

Wenn der Pachtvertrag für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf er nach den §§ 566, 581 Absatz 2 und 595 des bürgerlichen Gesetzbuches der schriftlichen Form.

Einen Teil der Gemeindeländereien, namentlich kleinere Stücke in der Nähe des Dorfes, werden die Gemeinden zweckmäßig zur Unterstützung der Armen von der pachtweisen Fortgabe unter der Hand und von der Verpachtung auf längere Dauer ausschneiden, da auf dem Lande oft die beste und am meisten erwünschte, für die Gemeinde zuweilen billigste Unterstützung diejenige durch Zuweisung eines Acker- oder Gartenstückes in der Nähe der Wohnung des Gemeindearmen ist.

Wo die Gemeinde Waldbesitz hat, ist es die Pflicht des Schulzen, darauf zu halten, daß dieses oft kostbare und nachhaltigen Nutzen versprechende Besitztum gepflegt und verjüngt, der Bewirtschaftung ein forstfachmännisch gebilligter Betriebsplan zu Grunde gelegt, für die Nebennutzungen, wie Waldstreu und

Waldweide, ein Nebennutzungsplan aufgestellt und zur Verhütung von Forstrevellen ein gerichtlich beeidigter Forstschußbeamter angestellt werde, welcher der Aufsicht des Schulzen untersteht.

Als Gemeindegebäude kommen die Armen-, Spritzen-, Hebammen- und Kranken-Häuser in Betracht. Auf die Erhaltung und Wiederherstellung derselben hat der Schulze seine Aufmerksamkeit zu richten.

Vermögensteile der Gemeinden der Schulorte sind auch die Gebäude und Ländereien der Schule oder der mehreren Schulen, insoweit sie nicht als Dotationen von Küster- und Organistenstellen zum Kirchenvermögen gehören, und zwar mit der Maßgabe, daß Gebäude und Ländereien bei unveränderter Fortdauer der den eingeschulten Ortschaften wegen Benutzung der gemeinsamen Schulen zustehenden Berechtigungen ein für allemal ihre Bestimmung zur Erhaltung der bestehenden evangelisch-lutherischen Schulen und zur Besoldung der Lehrer an denselben behalten.

§ 2 der Verordnung betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen vom 29. Juni 1869.

§ 14.

Gemeindesteuern.

a. bare Beiträge.

Soweit die Ausgaben der Gemeinde durch andere Einnahmen, wie Pacht von den Gemeindeländereien, Miete von den Gemeindegebäuden, Zinsen von ausstehenden Kapitalien, nicht gedeckt werden können, müssen Beiträge zur Gemeindefasse von den Gemeindemitgliedern erhoben werden. Das Beitragsverhältnis für solche Zahlungen ist so beizubehalten, wie es durch gesetzliche Vorschrift, Ortsüblichkeit oder in sonst gültiger Weise zur Zeit der Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde bestand. Sofern es jedoch an ausreichenden Bestimmungen fehlt, oder wenn die vorhandenen nicht mehr angemessen befunden

werden, hat der Gemeinde-Vorstand über das Beitragsverhältnis einen Dorfsbeschuß zu veranlassen. Dieser Beschuß über den Gemeindesteuerfuß bedarf der Genehmigung des Amtes, welche auf Grund der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung ausgesprochen wird.

Zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener größerer Ausgaben müssen die Gemeinden in solchen Zeiten ein Gemeinde-Vermögen ansammeln, wo sie für ihre laufenden Gemeindebedürfnisse keine oder nur geringfügige Gemeindebeiträge erheben und demgemäß ohne erhebliche Belastungen der Gemeinde-Angehörigen fähig erscheinen, für künftige an die Gemeinde-Verwaltung herantretende Aufgaben bei Zeiten Rücklagen zu machen.

Ist die Ausschreibung von Gemeindesteuern zur Bestreitung der laufenden Ausgaben oder zur Kapitalansammlung erforderlich, so muß der Gemeinde-Vorstand zur Erhebung dieser Steuern auf Grund des bestehenden Steuerfußes einen Beschuß der Gemeindeversammlung herbeiführen. Da nach dem für die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aufzustellenden Voranschlag sich in der Regel der Jahresbedarf an Gemeindesteuern übersehen lassen wird, so empfiehlt es sich, einen Dorfsbeschuß über die jährlich zu bestimmten Zeiten einzuhebenden Gemeindebeiträge herbeizuführen, dessen Vorschrift so lange in Gültigkeit bleibt, bis die Wirtschaftsverhältnisse der Gemeinde eine anderweitige Festsetzung nötig machen. Muß dann außer diesen regelmäßigen Erhebungen von Beiträgen aus besonderen Gründen ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden, so hat der Gemeinde-Vorstand einen bezüglichen Dorfsbeschuß herbeizuführen.

Lehnt die Dorfsversammlung die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Gemeindegewirtschaft oder zur Ansammlung eines Gemeindegewinns erforderliche Erhebung von Beiträgen ab, so

muß sich der Gemeinde-Vorstand über den Beschuß der Dorfsversammlung beim Amte beschweren, und falls etwa auch die übrigen Gemeinde-Vorstandsmitglieder die Teilnahme an der Beschwerde ablehnen, hat solche der in erster Linie für die geordnete Vermögensverwaltung der Gemeinde verantwortliche Schulze, beziehungsweise wortführende Schulze, zu erheben. Gegen die Entscheidung des Amtes steht dem sich durch sie verletzt fühlenden die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu, dessen Verfügung die Angelegenheit endgültig regelt.

§ 15.

Gemeindesteuern.

b. Hand- und Spanndienste sowie Naturallieferungen.

Für die Vermögensverwaltung der Gemeinden ist die Aufrechterhaltung der Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Leistung von Hand- und Spanndiensten und zu Naturallieferungen von größter Bedeutung, da der Verzicht hierauf eine ganz erhebliche Belastung der Gemeindekasse zur Folge haben muß. Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe des Gemeinde-Vorstandes und vornehmlich des Schulzen, jeden Versuch, sich von diesen den einzelnen Gemeindegliedern obliegenden Gemeindelasten freizumachen und mit den Kosten dieser Arbeiten und Lieferungen die Gemeindekasse zu belasten, auf das Eingehendste zu prüfen, und ihn, wenn nicht im Einzelfalle ganz besonders triftige Gründe für Aufhebung der Verpflichtung zur Beschaffung eines oder des andern Teils dieser Leistungen und Lieferungen vorliegen, zurückzuweisen, nötigenfalls unter Anrufung der Hülfe des Amtes.

Die Folge der ganzen oder teilweisen Aufhebung der Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Leistung von Hand- und Spanndiensten und zu Naturallieferungen und der damit verbundenen Belastung der Gemeindekasse ist die stärkere Heranziehung der Gemeindeglieder zu baren Kassenbeiträgen, und zwar nicht

nur der sonst handdienst-, spanndienst- und lieferungspflichtigen, sondern auch der hierzu nicht verpflichteten Gemeindeglieder. Mittelbar wird aber auch im Uebrigen die Gemeinde-Verwaltung leiden, da die durch hohe Kassenbeiträge belastete Gemeinde keine Neigung zur Hergabe von Mitteln für notwendige und nützliche Verbesserungen z. B. für Herstellung besserer Wege-Verbindungen haben wird.

Für Hand- und Spanndienste sowie für Naturallieferungen ist ebenso wie für bare Beiträge zur Gemeindefasse das Beitragsverhältnis, welches durch gesetzliche Vorschrift, Ortsüblichkeit oder in sonst gültiger Weise zur Zeit der Einführung der revidierten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde bestand, so lange beizubehalten, bis ein gültig gefaßter und amtlich genehmigter Steuerfuß eine Aenderung herbeiführt.

Spanndienste sind von den Inhabern der mit Anspannung versehenen Grundstücke, je nach der Fuhrkraft des Grundstücks, zu leisten. Sind mit Anspannung versehene Grundstücke im Bezirk nur in geringer Zahl vorhanden, so bleibt vorbehalten, sie bloß zu einem verhältnismäßigen Teile der Spanndienste heranzuziehen, auch darf solchen Falles festgesetzt werden, daß die Spanndienste auf Verlangen aus der Gemeindefasse nach einer Tage zu vergüten seien.

Handdienste, d. h. Dienste, welche jeder Arbeiter, ohne sich eine besondere Geschicklichkeit angeeignet zu haben, leisten kann, werden je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde von Erbpächtern, Zeitpächtern, Büdnern, Häuslern und Einliegern gefordert.

Sowohl Hand- als Spanndienste dürfen durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

Die Dienstländereien der Kirchendiener, Schuldiener und sonst im öffentlichen Dienste stehenden Personen sind von Spanndiensten in Natur befreit, auch findet eine Heranziehung dieser

Personen zu persönlichen Handdiensten nicht statt. Auch die Pächter von Pfarr-, Schul- und sonstigen Dienstländereien sind von Spanndienstleistungen frei.

Die Schulzen sind nach einer am 28. Mai 1903 in einem besonderen Falle erlassenen Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von persönlichen Handdiensten nicht ohne weiteres entfreiet. Eine Entfreitung derselben von der Leistung von Handdiensten kann nur dann anerkannt werden, wenn die Entfreitung entweder in der Steuerfußsazung einer Gemeinde ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sich eine dahingehende Ortsüblichkeit gebildet haben sollte. Die Verpflichtung der Schulzen zu Handdiensten kann sonst nur dahin eine Einschränkung erfahren, daß sie bei gemeinschaftlichen Arbeiten Handdienste nur zu leisten haben, soweit sie nicht durch die ihnen als Schulzen obliegende Aufsichtsführung an der persönlichen Mitarbeit verhindert sind.

Die Naturallieferungen, als welche Lieferungen von Deckstroh, Deckweeden, Deckschächte, Häcksel und Kaff, Material zur Erhaltung und Wiederherstellung von Zäunen bei Schul- und sonstigen Gemeindebauten in Betracht kommen, liegen wohl ausnahmslos den Erbpächtern und Zeitpächtern von Höfen und Hufen ob.

§ 8 der revidierten Gemeinde-Ordnung.

Von den durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu militärischen Zwecken soll hier nicht gehandelt werden. Es wird nur darauf hingewiesen, daß zur Stellung von Anspannung und zu Naturallieferungen für Kriegszwecke nicht nur die nach der revidierten Gemeinde-Ordnung und dem Gemeindesteuerfuß pflichtigen Gemeindemitglieder, sondern alle im Orte sich befindenden Reichsangehörigen, also auch die Kirchen- und Schuldiener sowie die sonst im öffentlichen Dienste stehenden Personen, herangezogen werden können.

§ 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen.

§ 16.

**Einziehung rückständiger Gemeinde-Abgaben
und =Strafgelder.**

Werden Geldbeiträge an die Gemeindekasse nicht zur bestimmten Zeit entrichtet, so hat der Gemeinde-Vorstand oder in dessen Namen der Schulze beim Amte den Antrag auf Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren zu stellen. Ein gleicher Antrag ist an das Amt zu richten, wenn Pachtzahlungen, die auf Grund der Gemeindefassung zu leisten sind, rückständig sind, sofern, was durchweg der Fall sein wird, durch die Fassung betreffend die Verpachtung der Gemeindeländereien die Pächter wegen ihrer fassungsmäßig bestimmten Verpflichtungen dem Verwaltungszwangsverfahren des Amtes unterworfen sind.

Ebenso sind die wegen unentschuldigtem Ausbleibens von der Dorfsversammlung durch den Gemeinde-Vorstand und wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zum Verlassen der Dorfsversammlung durch den Vorsitzenden verhängten Geldstrafen auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes beziehungsweise des Schulzen einzuziehen, falls sie nicht freiwillig zu dem dafür bestimmten Zeitpunkte gezahlt sind.

Ausbleibende Leistungen anderer Art hat der Gemeinde-Vorstand für Rechnung des Säumigen beschaffen zu lassen, und wegen der etwa verweigerten Zahlung zwangsweise Einziehung beim Amte zu beantragen. Voraussetzung für die Ausübung der dem Gemeinde-Vorstande beigelegten Befugnis ist, daß der Leistungspflichtige in Verzug gesetzt ist, das heißt, daß er rechtzeitig zu den in Frage stehenden Leistungen aufgefordert ist unter Angabe von Zeit und Ort, wann und wo diese zu beschaffen sind, und daß er die Leistungen ohne genügende Entschuldigung unterlassen hat.

Hat der Leistungspflichtige Einwendungen erhoben oder

Befristung erbeten, so ist er vom Gemeinde-Vorstande mit Bescheid zu versehen.

Dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes bleibt es überlassen, die Aufforderung an den Pflichtigen unter dem ausdrücklichen Hinweise ergehen zu lassen, daß, wenn er nicht binnen bestimmter Frist seiner Verpflichtung nachkomme, der Gemeinde-Vorstand die Leistung auf Kosten des Pflichtigen durch dritte werde beschaffen lassen, damit der Pflichtige darüber nicht in Unkenntnis bleibt, was ihm im unentschuldigten Säumungsfalle bevorsteht.

Ist es dem Schulzen nicht möglich, sich die ausgebliebene Lieferung oder Leistung innerhalb seiner Gemeinde zu beschaffen, so steht nichts entgegen, sich dieselbe, z. B. eine Anspannung zum Ersatz für die ausgebliebenen Spanndienste, eine persönliche Arbeitskraft für die ausgebliebenen Handdienste aus der Umgegend zu verschaffen und die erwachsenen Kosten vom Säumigen in ihrem vollen Betrage einzuziehen.

§ 8 unter 6 Absätze 1, 2 und § 15 unter 2, 5 der revidierten Gemeinde-Ordnung.

§ 17.

Rechnungs- und Kassenwesen.

Rechnungsführer der Gemeinde ist der Schulze, in der aus mehreren Ortschaften vereinigten Gemeinde der wortführende Schulze, sofern nicht in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Dorfsversammlung ein anderes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes die Rechnung führt — siehe § 7 —.

Die Gemeindefrechnung ist in jeder Dorfsversammlung vorzulegen und das neu Eingetragene vorzulesen. Im Januar wird die Rechnung über das abgelaufene Jahr abgeschlossen und mit dem Kassenvorrat in einer Dorfsversammlung zur Beschlußnahme über die Entlastung vorgelegt. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden in der Regel von der Dorfsversammlung einige ihrer Mitglieder abgeordnet.

Dem Abschluß der Jahresrechnung ist eine Uebersicht über die Vermögenslage der Gemeinde beizugeben.

Sind für einen Zweig der Gemeindeverwaltung besondere Abgaben oder Einkünfte bestimmt, so ist darüber eine abge sonderte Rechnung und Kasse zu führen, und gilt auch für solche gesonderte Rechnung das soeben für die Gemeinderechnung Gesagte.

Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, neben der Gemeinderechnung noch eine andere Rechnung zu führen, kann vorübergehend vorliegen, z. B. bei Ausführung größerer Bauten, Thausseeanlagen, oder auch dauernd, z. B. bei Berechnungen der Einnahmen aus größerem Waldbesitz.

In der Regel empfiehlt es sich indessen bei den einfachen Verhältnissen der ländlichen Gemeinden nur eine Gemeinde-Rechnung und -Kasse zu führen.

Da die Kirchendiener, Pastor und Küster, nur zu den Kosten der Armenpflege, nicht zu den sonstigen Gemeindeverwaltungskosten beizutragen haben, so würde es nötig sein, zwei getrennte Rechnungen zu führen, und es wird aus diesem Grunde in manchen Gemeinden neben der Gemeinderechnung noch die Armenrechnung geführt. In den meisten Gemeinden hat man aber im Laufe der Jahre beide Rechnungen und Kassen vereinigt, nachdem die Kirchendiener sich mit der Gemeinde über die Zahlung fester jährlicher Armenbeiträge zur Gemeindefasse vereinbart haben. Dadurch ist dem Schulzen die Rechnungsführung erleichtert.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben hat der Rechnungsführer sorgfältig Buch zu führen. Die Rechnungsbücher der Gemeinde werden vom Amte mit Titel und Seitenzahlen versehen. Aus denselben dürfen niemals Blätter ausgeschnitten werden. Die Einträge müssen so erfolgen, daß nachträglich keine Aenderungen vorzunehmen sind; werden dennoch Aenderungen nötig, so müssen diese so geschehn, daß der bisherige geänderte Eintrag deutlich erkennbar bleibt.

Die Rechnungsbücher, auch die vollgeschriebenen, sind sorgfältig aufzubewahren. Ist gegen diese Bestimmung gefehlt, oder ein Rechnungsbuch verloren gegangen, so ist dem Amte davon sofort nach der Entdeckung vom Schulzen bei einer Strafe bis zu 75 Mark schriftliche Anzeige zu machen (siehe die gleiche Bestimmung wegen des Gemeindebuches im § 8 am Schlusse).

Die Ausgaben sind durch Beläge nachzuweisen, desgleichen die Einnahmen, soweit diese nicht feststehende und auch dem Betrag nach regelmäßig wiederkehrende sind. Ueber die Einnahmen ist den Zahlungspflichtigen auf deren Verlangen Quittung zu erteilen.

Der Schulze hat die Gemeindegelder von seinem Privatgelde vollständig und jederzeit getrennt zu halten und in einem möglichst sichern Behältnis aufzubewahren. Auch die Rechnungsbücher nebst Belägen sind unter Verschuß zu halten, regelmäßig im Gemeindefschrank, welchen jede Gemeinde zur Aufnahme der mit der Zeit mehr und mehr anwachsenden Bücher, Beläge und sonstigen Akten haben muß.

Der Schulze hat darauf zu achten, daß aus der Gemeindefasse nur solche Ausgaben gemacht werden, welche die Gemeinde zu tragen verpflichtet ist. Es dürfen deshalb für solche Lieferungen und Leistungen, welche die Gemeinde von ihren einzelnen Mitgliedern unentgeltlich zu fordern hat — siehe § 15 oben — aus der Gemeindefasse Zahlungen nicht erfolgen. Diese darf ferner nur für die Zwecke der bürgerlichen, nicht der kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden. Nur unter besonderen Umständen sind Dorfsbeschlüsse, durch welche im Interesse der Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde aus der Gemeindefasse Mittel für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt sind, mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern durch das Amt genehmigt worden, z. B. Beschlüsse zur Hergabe von Mitteln für Beschaffung, Erhaltung und Aufziehen der Turmuhr, für An-

kauf, Erhaltung, Stimmen und Bälgentreten der Orgel, für Kirchenheizung.

§ 17 der revidierten Gemeinde-Ordnung.

Kapitel V.

Gemeinde-Armenverwaltung.

§ 18.

Vorbeugung der Verarmung.

Eine besonders wichtige Aufgabe der Gemeindeverwaltung, vornehmlich des Schulzen, ist es, der drohenden Verarmung von Gemeindegliedern tunlichst vorzubeugen, deshalb ist es geboten, daß der Schulze auf Ordnung und Sitte im Dorfe hält, auf den Betrieb in den Gastwirtschaften, Krügen und Schänken seiner Gemeinde sein Augenmerk richtet, die Wirte zur Innehaltung der gebotenen Polizeistunde anhält und Zuwiderhandlungen beim Amte zur Anzeige bringt.

Oft erweist es sich als höchst zweckmäßig, dem in Druck geratenen Gemeindegliede rechtzeitig eine kleine Unterstützung zu Teil werden zu lassen, damit gänzliche und dauernde Verarmung vermieden wird. Diese Unterstützung kann durch Barmittel geschehn, vielfach wird aber die Ueberlassung eines Stückes vom Gemeindelände zur unentgeltlichen Nutzung das geeignetste Mittel zur Vorbeugung der Verarmung beziehungsweise die beste Unterstützung sein, worauf im § 12 Absatz 6 hingewiesen ist.

Gegenüber leichtfertigen und unordentlichen Ortsbewohnern hat der Schulze die nach den Gesetzen und Ordnungen zulässigen Besserungs-Sicherungs- und Strafmittel bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Auf begründet befundenen Antrag des Schulzen wird Trunkenholden seitens des Amtes der Genuß des Branntweins und anderer destillierter Getränke untersagt, desgleichen wird den Krügern, Wirten und mit Spirituosen handelnden Kauf-

leuten verboten, den ihnen namentlich zu bezeichnenden Trunkenholden Branntwein u. s. w. zu verkaufen.

Wenn sich ein Gemeindeglied dem Spiele, Trunke oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß es in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung es verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß, so ist davon dem zuständigen Amtsgerichte, der Staatsanwaltschaft (dem Amtsanwalt) oder dem Amte zwecks Herbeiführung der Bestrafung des Schuldigen Anzeige zu erstatten.

§ 7 der revidierten Armen-Ordnung und §§ 360, 361 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs.

§ 19.

Unterbringung und Verpflegung der Armen.

Die Gemeindearmen sind ordnungsmäßig unterzubringen und zu verpflegen. Zu diesem Zwecke ist das etwa vorhandene Armenhaus nebst seinen Einrichtungen in baulichem und nußbarem Zustande zu erhalten. Ist ein Gemeindearmenhaus nicht vorhanden oder eignet sich der Arme zu einer Unterbringung in demselben nicht, was unter Anderem dann der Fall ist, wenn es sich um Unterbringung von Kindern ohne gleichzeitige Mitunterbringung von angehörigen Erwachsenen handelt, so sind die Armen anderswo unterzubringen, tunlichst bei Angehörigen, denen die Verpflegung für angemessene Entschädigung zu übertragen ist. Allemal soll sich der Schulze davon überzeugen, daß der untergebrachte Arme ordnungsmäßig gehalten und ausreichend verpflegt wird. Obdachlose aufzunehmen kann den Hausbesitzern der Gemeinde nur zur Hebung dringender Notstände und nur gegen volle Entschädigung vom Gemeinde-Vorstande angefohlen werden. Können dieselben nicht ins Armenhaus aufgenommen

werden, so sind sie tunlichst im Krüge beziehungsweise in der Gastwirtschaft des Dorfes unterzubringen.

§ 6 der revidierten Armen-Ordnung.

§ 20.

Armen-Krankenpflege.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für die regelmäßige Behandlung der Armen einen Arzt und eine Hebamme, unter Genehmigung des Amtes, anzunehmen und nötigenfalls in Gemeindepandendienst anzuholen. Soweit die Art der Krankheit oder des Leidens oder soweit mangelnde häusliche Pflege es erfordert, hat der Gemeinde-Vorstand zu veranlassen, daß die Unterbringung in einem Krankenhause, einer Heilanstalt, Irrenpflegeanstalt, Bildungs- und Pflegeanstalt für geisteschwache Kinder, Taubstummenanstalt, Blindenanstalt geschieht. Die Kosten für die nach ärztlicher Anordnung notwendige Anstaltsbehandlung hat die Gemeindefasse zu zahlen, erhält sie aber durch Vermittlung des Amtes aus der gemeinsamen Gemeindefarmenkasse (Hospitalitenkasse) sämtlicher Amtsgemeinden auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes erstattet. Es ist deshalb Sache des Gemeinde-Vorstandes, den Antrag auf Kostenerstattung beim Amte zu stellen, welches denselben zur Beschlußfassung dem Amtsausschuß (unten § 24) vorlegt.

§§ 1 und 2 der revidierten Armen-Ordnung.

§ 21.

Armen-Feuerung.

Den Gemeindefarmen muß ihr Bedarf an Feuerung verabfolgt werden. Dieser wird den Gemeinden gegen Zahlung der Bereitkosten bis auf weiteres aus den domanialen Forsten gewährt. Daß die Zahlung der Bereitkosten aus der Gemeindefasse und dort, wo eine besondere Gemeindefarmenkasse geführt

wird, aus dieser geschieht, muß vom Schulzen durch eine Liste oder in anderer Weise bescheinigt sein. Unrichtige Angaben werden vom Amte mit Geldstrafe bis zu sechs Mark belegt, wenn nicht schon nach den Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Die Armen-Feuerung wird nur an solche domaniale Gemeindefarmen verabfolgt, welche eigne Wirtschaft oder doch eigne Stube haben, und welche im Domanium wohnen; der Schulze darf also in die Armen-Feuerungsliste keinen außerhalb des Domaniums z. B. in der Nachbarstadt untergebrachten Gemeindefarmen aufnehmen.

Die Zahlung der Bereitkosten geschieht aus der Gemeindefasse unmittelbar an die Kasse der die Feuerung verabfolgenden Forstrevierverwaltung.

Für richtige und rechtzeitige Anfuhr der Armen-Feuerung hat der Schulze zu sorgen und auf die gehörige Aufbewahrung sowie auf Nichtverwendung der Feuerung zu anderem Zwecke als zu dem sie verabreicht ist, hat er zu achten.

§ 3 der revidierten Armen-Ordnung.

§ 22.

Unterstützung ortsfremder Personen.

Ortsfremde Personen d. h. solche Personen im Sinne der revidierten Armen-Ordnung, welche den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde nicht haben, müssen im Falle der Hilfsbedürftigkeit von der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, vorläufig unterstützt werden, und es bleibt dieser überlassen, sich wegen Wiedererstattung an die dazu Verpflichteten zu halten. Es ist deshalb die Pflicht des Gemeinde-Vorstandes, nötigenfalls unter Anrufung der ihm nicht zu versagenden Hilfe des Amtes, zunächst den zahlungspflichtigen Armenverband zu ermitteln und

dann von diesem die erwachsenen Unterstützungskosten einzufordern.

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehn, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat die Gemeinde dieses Ortes die Verpflichtung, während der ersten dreizehn Wochen den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Dienstboten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Dienstherrschaft ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit z. B. durch Teilnahme an einer Schlägerei, Trunkenheit, außerehelichen Geschlechtsverkehr, herbeigeführt worden ist. Dauert die Krankheit länger als sechs Wochen, so hat dann der Gemeinde-Vorstand gemäß dem im vorigen Absatz Gesagten für die weitere Unterstützung des Erkrankten Sorge zu tragen.

§ 4 der revidierten Armen-Ordnung,

§ 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894,

§ 13 der Gesindeordnung vom 9. April 1899 und

§ 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 23.

Erstattung der Armenunterstützungen.

Da alle den Armen gewährten Unterstützungen als Vorschüsse und Anleihen anzusehn sind, so hat der Schulze die Erstattung der der Gemeinde durch die Unterstützungen erwachsenen

Kosten zu betreiben, sobald er in Erfahrung gebracht hat, daß der Unterstützte zur Erstattung im Stande ist, und ebenso hat er die Erstattung aus dem Nachlaß, soweit dieser dazu reicht, zu veranlassen. Um solche Erstattung zu sichern, ist nach Befinden des Gemeinde-Vorstandes bei Gewährung einer Unterstützung die Habe des Unterstützten zu verzeichnen und ihm jede Veräußerung von seiner Habe ohne besondere Erlaubnis des Schulzen bei Strafe zu verbieten. Diese Bestrafung ist gegebenen Falles seitens des Gemeinde-Vorstandes beim Amte zu beantragen und erfolgt endgültig im Verwaltungsverfahren, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist.

Wenn die Erstattung von dem Unterstützten oder aus dessen Nachlaß nicht zu erlangen ist, so hat der Gemeinde-Vorstand dieselbe von den zur Gewährung des Unterhalts für den Unterstützten Verpflichteten zu begehren, als welche die Abkömmlinge (Kinder, Enkel u. s. w.), die Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, uneheliche Mutter, unehelicher Vater, Großeltern u. s. w.), der Ehegatte in Betracht kommen.

Die zwangsweise Verwirklichung und die Sicherstellung der Erstattungspflicht geschieht im Verwaltungswege auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes durch das Amt. Auch alle Streitigkeiten über den Ersatz von Unterstützungs- und Beerdigungskosten, welche für eine dem Domanium angehörige Person aus der Armentasse aufgewendet werden, sind im Verwaltungswege zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 5 der revidierten Armen-Ordnung.

§ 24.

Die Armenverwaltung im Amtsausschuß und in der Amtsversammlung.

Die Ortsvorstände beschränken ihre Tätigkeit in der Verwaltung der Armensachen nicht auf ihre Gemeinden. An der

Armenverwaltung des ganzen Amtsbezirks kann der Schulze und Ortsvorsteher als Mitglied des Amtsausschusses teilnehmen und nimmt er als Mitglied der Amtsversammlung Teil.

1. Der Amtsausschuß.

Durch § 1 der Zusatzverordnung vom 5. November 1877 zur revidierten Gemeinde-Ordnung und zur revidierten Verordnung betreffend das Armenwesen ist vorgeschrieben worden, daß überall da, wo es sich nach Maßgabe des § 1 unter 2 der revidierten Armen-Ordnung um den Ersatz von Kosten der Armenpflege an eine einzelne Gemeinde und um die Verteilung derartiger Kosten auf die sämtlichen Gemeinden des Amtes (oben § 20 Absatz 2), sowie um die Wiedereinziehung gemachter Verwendungen handelt, die Verfügungen des Amtes an die Zustimmung eines aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Amtsausschusses gebunden sind.

Insoweit das Amt bei der Aufnahme Hülfbedürftiger in öffentliche Anstalten vermittelnd mitwirkt, hat dasselbe die Zustimmung des Amtsausschusses für den Ersatz der Kosten vorzubehalten. Ferner ist dem Amtsausschuß, so oft er zusammentritt, die vom Amte über Einnahme und Ausgabe zu führende Berechnung vorzulegen.

Die Mitglieder des Amtsausschusses — die Amtsbeisitzer — sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden von der Amtsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und sind die auf sie gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet, wenn sie nicht vom Großherzoglichen Ministerium des Innern entfreit werden.

Zum Amtsausschuß wählbar sind nur die Vorsitzenden der Gemeinde-Vorstände und die Vorsteher der Hofgemeinden.

Der Amtsausschuß tritt auf Ladung des Amtes und unter Vorsitz eines Beamten zusammen. Ueber die dem Amtsausschuß gemachten Vorlagen entscheiden dessen Mitglieder durch Stimmen-

mehrheit. Der den Vorsitz führende Beamte stimmt nur bei Stimmengleichheit mit und giebt dann durch seine Stimme den Ausschlag. Glaubt das Amt einen Beschluß des Amtsausschusses beanstanden zu müssen, so hat es die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einzuholen, nachdem es zu diesem Zwecke den Amtsausschuß veranlaßt hat, sich schriftlich oder zu Protokoll über die Gründe seines Beschlusses zu äußern.

Das Amt des Amtsbeisitzers ist ein Ehrenamt, nur werden als Entschädigung für Reisen nebst Zehrungskosten zusammen täglich 5 Mark vergütet. Eine Erhöhung dieser Vergütung kann nur durch Amtssatzung bestimmt werden.

2. Die Amtsversammlung.

Die Amtsversammlung wird aus den Vorsitzenden der Gemeinde-Vorstände, den Schulzen beziehungsweise wortführenden Schulzen und den Vorstehern der Hofgemeinden gebildet. Für die etwa behinderten Vorsitzenden der Gemeinde-Vorstände sind deren Stellvertreter zur Vertretung ihrer Gemeinden in der Amtsversammlung berechtigt.

Die Amtsversammlung ist an der Verwaltung der Armenpflege nicht nur durch die Wahl der Amtsausschußmitglieder, sondern auch dadurch beteiligt, daß

1. ihr nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres durch einen Beamten im Namen des Amtsausschusses von den die Gesamtheit der Amtsgemeinden interessierenden Angelegenheiten Mitteilung zu machen und die abgeschlossene, von zwei Mitgliedern des Amtsausschusses geprüfte Rechnung dieses Jahres nebst den bei der Prüfung etwa aufgetretenen Bemerkungen vorzulegen ist;
2. ihre Zustimmung zu den im Rahmen der Zusatzverordnung zu erlassenden satzungsmäßigen Vorschriften erforderlich wird;
3. sie über Gegenstände der Amtsarmpflege zu beraten und sich erachtlich zu äußern hat, über welche der Amts-

auschuß sie zu hören wünscht, oder das Amt, beziehungsweise das Großherzogliche Ministerium des Innern ihr Erachten erfordert,

4. sie über ebensolche Angelegenheiten auf Anregung eines ihrer Mitglieder Anträge an das Amt zu stellen berechtigt ist.

Die Amtsversammlung tritt auf schriftliche oder durch den Amtsanzeiger zu erlassende Ladung des Amtes unter Leitung und Vorsitz eines Beamten zusammen, jedoch nur auf Beschluß des Amtsausschusses. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Mitglieder gefaßt, nur bei Stimmgleichheit stimmt der Beamte mit und giebt dann durch seine Stimme den Ausschlag. Das in der Amtsversammlung Verhandelte, insbesondere die Beschlüsse, sind unter Angabe der erschienenen Mitglieder schriftlich aufzunehmen.

Beschwerden über den Amtsausschuß, die Amtsversammlung oder das Amt sind an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu richten, welches über dieselben entscheidet.

Kapitel VI.

Beteiligung der Gemeinden an den Ortschaftschulen.

§ 25.

Schulaufsicht.

An der Schulaufsicht nimmt die Gemeindeverwaltung nur durch die aus ihrer Mitte bestellten und gewählten Schulvorsteher teil. Zum Ersten Schulvorsteher wird in der Regel der Schulze bestellt, für die Stelle des Zweiten Schulvorstehers werden von der Dorfsversammlung zwei ihrer Mitglieder vorgeschlagen, aus welchen die Amtsschulbehörde, d. i. das Amt und der für die betreffende Schulgemeinde zuständige Prediger,

eins auswählt. Die Schulvorsteher sind der Amtsschulbehörde untergeordnet. Sie sind nicht Vorgesetzte des Lehrers. Sie sollen sich insbesondere die gute Beschaffenheit des Schulweges, die Beförderung des regelmäßigen Schulbesuchs angelegen sein lassen, auf Ordnung, Reinlichkeit, hinreichende Heizung der Schulräume, sowie darauf achten, daß das Schulgehöft nicht mehr als unvermeidlich ist, verwohnt werde; sie haben dem Prediger und Amte anzuzeigen, falls ihrem Bedünken nach der Lebenswandel oder die Amtsführung des Lehrers tadelhaft ist, die Schulzeit nicht innegehalten wird oder sonstige Unregelmäßigkeiten vorkommen. Sie haben die Pflicht, der Amtsschulbehörde wegen Verbesserung der äußeren Schuleinrichtungen ihre Ansichten vorzutragen.

Sie müssen zu den Schulprüfungen und zur Einführung eines neuen Lehrers zugezogen werden. Der Prediger hat nach Beratung mit ihnen aus den ihm von den Lehrern und Industrielehrerinnen eingereichten Versäumnislisten die nicht genügend entschuldigten Versäumnisse zusammenzustellen und dem Amte anzuzeigen, auch hat der Prediger halbjährlich die Schulvorsteher um sich zu versammeln, um mit ihnen Angelegenheiten der Schule zu besprechen.

Zu der alljährlich unter Leitung des Schulzen stattfindenden allgemeinen Besichtigung des Schulhauses — siehe § 27 — sind die Schulvorsteher zuzuziehen, auch sind sie in allen Fällen in Rat zu nehmen, in denen über die Art der Ausführung der Bauten und Ausbesserungen besonderer Beschluß zu fassen ist.

§ 1 der Schul-Ordnung und Instruktion zur Schul-Ordnung unter 2. Regulativ für die Vorsteher der Schulen auf dem Lande vom 19. September 1842 und Erläuterungen dazu.

Allerhöchstes Rescript vom 6. Dezember 1873 betreffend Schulvorsteher.

§ 3 des Regulativs über die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domaniallandschulen vom 19. Juni 1876.

§ 26.

**Ausrüstung der Schulen mit Gebäuden
und Ländereien.**

Wie in § 12, Absatz 9, oben ausgeführt ist, sind Gebäude und Ländereien der Schulen Vermögensbestandteile der Gemeinde des Schulorts, welcher sie bei der Begründung der Gemeinde zum Eigentum überwiesen sind. Aenderungen in Betreff dieser Schulkompetenz dürfen nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vorgenommen werden.

Soll in einer Dorfschaft eine Schule neubegründet werden, so ist ihr eine vom Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, festzustellende Ausrüstung an Ländereien oder anderen Naturalien aus den Mitteln der Ortschaft oder der Ortschaften, für welche die neue Schule bestimmt ist, beizulegen. Auf solche spätere Neubegründung von Schulen und deren Ausrüstung ist vielfach schon bei Einführung der Gemeinde-Ordnung Bedacht genommen, sodaß auf mehreren Dorffeldmarken Ländereien zwecks Beilegung zu einer etwa neuzubegründenden Schulstelle zur Verfügung stehen.

§§ 2 und 3 der Schul-Ordnung.

§ 27.

Unterhaltung der Schulgehöfte.

Die Bauten und Ausbesserungen der Schulhäuser und der Nebengebäude, die Herstellung und Unterhaltung der Brunnen, der Feld- und Gartenbefriedigungen, die Ausstattung der Schulstuben, die Erhaltung des Schulinventars, die Beschaffung der Lehrmittel und die Uebernahme der aus dem Eigentum an den Schulgebäuden und Schulländereien entspringenden Lasten und Kosten liegt den Gemeinden ob, ohne daß dazu grund- oder landesherrliche Beihilfen gegeben werden. Bei der Anschaffung, Ergänzung oder Vermehrung des Schul-

inventars und der Lehrmittel ist der Rat des Pastors einzuholen und zu beachten.

Sind Neubauten oder erhebliche Ausbesserungen vorzunehmen, so muß der Gemeinde-Vorstand eine Beschlußfassung der Dorfsversammlung herbeiführen und die über Neubauten oder Durchbauten von Schulgebäuden gefaßten Beschlüsse dem Amte zur Genehmigung vorlegen, welches unter Einreichung der Pläne und Anschläge an das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu berichten hat.

Die Anordnung zur Ausführung der Bauten und Ausbesserungen der Schulgebäude, der Brunnen, der Feld- und Gartenbefriedigungen liegen dem Gemeinde-Vorstande des Schulortes ob, jedoch steht es dem Gemeinde-Vorstande frei, sich mit Genehmigung der Dorfsversammlung eigene Geschäftsführer (Baubevollmächtigte) für die Schulbauten beizuzurechnen. Der Gemeinde-Vorstand oder die Baubevollmächtigten haben unter Leitung des Schulzen alljährlich einmal eine allgemeine Besichtigung des Schulhauses, zu welcher nach § 25 oben die Schulvorsteher zuzuziehen sind, vorzunehmen.

Ueber Einwendungen, welche von den eingeschulden Ortschaften, und insbesondere von den Pächtern und Erbpächtern der eingeschulden Höfe, gegen die zwecks Ausführung der Schulbauten getroffenen Anordnungen des Gemeinde-Vorstandes des Schulortes erhoben werden, entscheidet in dem Falle wo eine Einigung nicht erfolgt, das Amt.

§ 6 der Schul-Ordnung, § 16 unter 13 und § 20 unter 1 Absätze 1 und 2 der revidierten Gemeinde-Ordnung. Instruktion zur Schul-Ordnung unter 1, 2 und 4.

§ 28.

Bestellung der Schulländereien.

Die Gemeinden sind in der Regel verpflichtet, die ganze Schulkompetenz zu bestellen.

Zu den von den Schulgemeinden zu beschaffenden Beststellungsarbeiten gehört

das Pflügen und Eggen beziehungsweise Walzen des Ackers und Aufziehen der Gräben, das Aufladen, Abziehen und Ausstreuen des Dunges und Kompostes, das Säen des Korns, das Aufladen, Einfahren und Abladen nebst Einbringen des Getreides in das Fach sowie das Aufladen, Einbringen und Abladen der Kartoffeln, Wrucken, Futterrüben und des Heues.

Der Lehrer ist verpflichtet, seine etwaigen Dienstleute zur Beihülfe bei diesen Arbeiten zu stellen. Alle übrigen Arbeiten, insonderheit das Mähen, Binden, Hocken und Ausdreschen des Korns, das Mähen, Werben und Häufen des Heues, das Auspflanzen, Behacken und Aufnehmen der Kartoffeln, das Säen, Reinigen und Bearbeiten des Flachses, sowie die Gartenbestellung bleiben dem Lehrer überlassen.

Die Leistungen, welche hiernach der Lehrer zu begehren hat, liegen der Gemeinde als solcher ob, und deshalb hat der Lehrer sie nicht von den einzelnen Gemeindegliedern, sondern vom Gemeinde-Vorstande in Anspruch zu nehmen, welcher sie nach dem Gemeindesteuerfuße durch die hand- und spanndienstpflichtigen Gemeindeglieder beziehungsweise auf Kosten der Gemeindefasse ausführen läßt und beaufsichtigt.

§§ 4 und 5 der Schul-Ordnung.

§ 29.

Sonstige Leistungen für Lehrer und Schulen.

Den Gemeinden liegt ob:

1. Die Anholung der vom Großherzog zu berufenden Lehrer, wobei jedoch die bisherigen Observanzen über die Anholung der zugleich einen Kirchendienst versehenen Lehrer vorbehalten bleiben,

2. die Anholung der Assistenten von der nächsten Post- oder Eisenbahnstation und die Zurückbringung derselben dorthin; sowie die Bestreitung der sonstigen Kosten der Hin- und Herreise der Assistenten, beim Antritt ihres Dienstes und bei Beendigung desselben,
3. die Anfuhr der Feuerungsdeputate für die Schulen, die Lehrer und Lehrerinnen, mit Einschluß des Auf- und Abladens, sowie des Aufsehens und Wegbringens dieser Deputate, und die Bezahlung des Hau- und Bereitelohnes für diese Deputate,
4. die Mühlensuhren der Lehrer,
5. mit Ausnahme der Ferienzeit die wöchentliche gründliche Reinigung der Schulstuben mit Zubehör, während die Ueberwachung der Reinigungsarbeiten und in der Zwischenzeit die gewöhnliche Reinhaltung dieser Räume Sache der Lehrer ist,
6. die Säuberung und Auskehrung der für die Schulkinder bestimmten Aborte.

Soweit die Lehrer die ihnen hiernach zustehenden Leistungen in Anspruch nehmen, haben sie sich rechtzeitig an die Schulzen zu wenden. Soweit es sich um Leistungen für die Schule handelt, wie bei der Reinigung der Schulstuben und der Säuberung und Auskehrung der für die Schulkinder bestimmten Aborte, haben die Lehrer, falls die Gemeinde ihre Verpflichtung nicht erfüllt, sich mit bezüglicher Anzeige an das Amt zu wenden.

Die für die Reinigung der Schulstuben und Aborte erforderlichen Arbeitskräfte hat der Gemeinde-Vorstand anzunehmen und aus der Gemeindefasse zu besolden.

§ 7 der Schul-Ordnung.

§ 30.

Schulverbände.

Für Schulverbände wird der von jeder Gemeinde zu übernehmende Anteil an den Schullasten durch das Amt mit

Genehmigung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten festgestellt.

Wird ein Schulverband aufgehoben, so bestimmen beim Mangel gültlicher Einigung unter den beteiligten Gemeinden diese Ministerien, ob und welche Beihülfen den ausscheidenden Gemeinden von den die Schule behaltenden Ortschaften zur Einrichtung ihres Schulwesens gewährt werden sollen.

Sind zur Schule einer Dorfgemeinde andere Dorfgemeinden eingeschult, so ist von denjenigen die Schule betreffenden Angelegenheiten, welche einer Beschlußnahme der Dorfsversammlung bedürfen, — § 27 Absatz 2 oben — durch den Gemeinde-Vorstand des Schulorts den Gemeinde-Vorständen der eingeschulten Ortschaften zur Veranlassung einer Beschlußnahme der dortigen Dorfsversammlungen Mitteilung zu machen. Fallen die Beschlüsse der beteiligten Dorfsversammlungen verschieden aus, so entscheidet beim Mangel einer nachträglichen Einigung das Amt.

Auch ist die Zustimmung des Amtes statt der Zustimmung der Dorfsversammlung für die eingeschulten Ortschaften einzuholen, wenn diese aus Ortschaften, für welche die Gemeinde-Ordnung nicht in Anwendung gebracht ist, oder aus Höfen oder einzelnen nicht mit einer Dorfgemeinde verbundenen Gehöften bestehen.

Wenn eine Ortschaft, für welche die Gemeinde-Ordnung gilt, zu einer nicht nach der Gemeinde-Ordnung verfaßten Ortschaft oder nach einem Hofe eingeschult ist, so hat sie die vom Amte nach Satzung oder Herkommen auf sie verteilten Schulbaulasten unweigerlich zu übernehmen, doch bleibt ihr die Unterverteilung überlassen.

Ueber die von den eingeschulten Ortschaften, insonderheit von den Pächtern und Erbpächtern der eingeschulten Höfe, erhobenen Einwände gegen die zur Ausführung der Schulbauten

getroffenen Anordnungen des Gemeinde-Vorstandes des Schulorts entscheidet, falls eine Einigung nicht erzielt wird, das Amt als Gemeindeauffichtsbehörde.

§§ 8—10 der Schul-Ordnung, Instruktion zur Schul-Ordnung unter 4 und 5.

Kapitel VII.

Polizeiliche Tätigkeit der Ortsvorsteher.

§ 31.

Allgemeines.

Die Ortsvorsteher der Dörfer und der Höfe sind die Verwalter der Ortspolizei und als solche Organe des Amtes, welches für den ganzen Amtsbezirk Träger der Ortsobrigkeit ist.

Als Verwalter der Ortspolizei haben die Ortsvorsteher namentlich

1. für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen, mithin insbesondere allen strafbaren Handlungen nach Kräften vorzubeugen, und, wenn solche vorkommen, sie dem Amte anzuzeigen, Vagabunden und fremde Bettler vorläufig festzunehmen und an das Amtsgericht abzuliefern,
2. die Befolgung aller polizeilichen Vorschriften, insbesondere auch die Befolgung der feld- und wegepolizeilichen Vorschriften zu überwachen,
3. bei Visitationen, welche vom Amte oder von sonst zuständigen Behörden vorgenommen werden, auf Verlangen den nötigen Beistand zu leisten, sowie überhaupt das Amt in der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zu unterstützen,
4. die Meldung zuziehender Personen entgegenzunehmen und ihnen den Meldeschein zu erteilen.

5. die Ausstellung von Bescheinigungen über den Unterstüßungswohnsitz vorzunehmen, welche Ausstellung jedoch in Dorf- oder zusammengesetzten Hof- und Dorfgemeinden nur mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes geschehen darf.

§ 5 unter 2 der revidierten Gemeinde-Ordnung, Zusatzordnung vom 21. Januar 1876.

§ 32.

Fremden- und Gesindedepolizei.

1. Anmeldung von Fremden in Gasthäusern.

Die Inhaber einer Gastwirtschaft, eines Kruges oder einer Herberge haben Fremdenbücher vorschriftsmäßig zu führen und am Montag jeder Woche einen mit ihrer Unterschrift versehenen Auszug aus dem Fremdenbuche bei dem Ortsvorsteher einzureichen, welcher Zuwiderhandlungen dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Verordnung vom 29. April 1897 betreffend die Fremdenpolizei in den Gasthäusern.

2. Anmeldung neu anziehender Personen.

Die Ortsvorsteher haben die Meldung der in ihren Ortschaften neuanziehenden Personen, welche ihren dauernden d. h. auf länger als drei Monate berechneten Aufenthalt daselbst zu wählen beabsichtigen, entgegenzunehmen, die Anmeldungen in fortlaufender Reihenfolge in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und über dieselben Bescheinigungen zu erteilen. Die Ortsvorsteher sind berechtigt, von den sich Meldenden nähere Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse sowie diejenigen ihrer Angehörigen unter Vorlegung der in ihrem Besitze befindlichen Ausweise (Geburtscheine, Pässe, Arbeitsbücher und dergleichen), nötigenfalls bei Anwendung von Ordnungsstrafen, zu begehren, jedoch darf wegen fehlender Ausweise eine Meldung nicht zurückgewiesen werden.

Zu der vorgeschriebenen Meldung sind auch diejenigen, welche anziehende Personen als Mieter, Pächter, Dienstboten, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, spätestens innerhalb 14 Tage nach dem Zuzuge verpflichtet, sofern nicht die Meldung bereits von dem Zuziehenden selbst beschafft worden ist.

Zuwiderhandlungen sind dem Amte vom Ortsvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen.

Neue Verordnung vom 18. Mai 1900 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

3. Anmeldung der Dienstboten und Ausgabe von Gesindedienstbüchern.

Für Dienstboten bedarf es einer weiteren als der durch Vorlegung des Gesindedienstbuches (oder einer von einem andern deutschen Bundesstaate ausgestellten Dienstkarte) vorgeschriebenen Meldung nicht. Diese muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt in einen Dienst beziehungsweise nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses mit dem Antrage auf Ausfüllung der Spalten 2 (Name, Stand, Wohnort der Dienstherrschaft), 3 (Datum des Dienstantritts), 4 (Datum des Dienstaustritts) geschehen und der Ortsvorsteher hat die Eintragungen unter Beifügung des Siegels oder Stempels kostenfrei vorzunehmen.

Das Dienstbuch muß den Namen des Dienstboten, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Der Ortsvorsteher hat über die von ihm ausgestellten Dienstbücher ein Verzeichnis zu führen, aus welchem die Namen der Personen, welche Dienstbücher erhalten haben, und der Tag der Aushändigung zu ersehen ist.

Das Dienstbuch ist auf Antrag des Dienstboten vom Ortsvorsteher desjenigen Ortes auszustellen, an welchem der Dienstbote seinen dauernden Aufenthalt hat; wenn aber ein solcher im

Mecklenburg-Schwerin'schen Staatsgebiete nicht vorhanden ist, vom Ortsvorsteher des vom Dienstboten zuerst erwähnten Dienstortes. Vor der Ausstellung hat der Ortsvorsteher, falls ihm die persönlichen Verhältnisse des Dienstboten nicht zuverlässig bekannt sind, zu begehren, daß ein Geburtschein beigebracht und erforderlichen Falles glaubhaft gemacht werde, daß der Antragsteller nicht mehr schulpflichtig und im Falle seiner Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter zur Eingehung eines Gefindedienstverhältnisses ermächtigt ist, sowie daß bisher ein Dienstbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Die Ausstellung erfolgt gebühren- und stempelfrei, jedoch ist der Ortsvorsteher berechtigt, als Vergütung für die durch Beziehung der Bücher erwachsenen Auslagen bei der Aushändigung des Buches den Betrag von 25 Pfennig vom Antragsteller wahrzunehmen.

Wenn das Dienstbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so ist auf Antrag des Dienstboten an Stelle des alten Buches ein neues auszustellen. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist mit einem amtlichen Schließungsvermerk dem Inhaber zurückzugeben. Wird das neue Dienstbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken.

§§ 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52 der Gefinde-Ordnung vom 9. April 1899; vergleiche auch § 4 der am Schlusse von Nummer 2 dieses Paragraphen angezogenen Verordnung vom 18. Mai 1890.

§ 33.

Baupolizei.

Die dem Amte in zwei Ausfertigungen einzureichenden Bauzeichnungen, welche genaue Angaben über die Abmaße, die Bauart, die Verhältnisse der Feuerungsanlagen, die Art der Be-

dachung sowie über die innerhalb einer Entfernung von 25 Metern etwa vorhandenen Gebäude und das Maß ihrer Entfernung enthalten müssen, sind vor der Einreichung an das Amt dem Ortsvorsteher zur Mitunterschrift neben den Unterschriften des Bauherrn und desjenigen, welcher die Zeichnungen entworfen hat, vorzulegen. Findet der Ortsvorsteher, daß die Zeichnungen den Vorschriften nicht entsprechen, so hat er seine Unterschrift bis nach erfolgter Dervollständigung oder Berichtigung der Zeichnungen zu verweigern. Ebenso ist vom Ortsvorsteher zu verfahren, wenn er weiß, daß derjenige, welcher bauen will, zum Bau überhaupt nicht oder an dem in der Zeichnung angegebenen Platze nicht berechtigt ist.

Hat das Amt auf Grund der eingereichten und vom Ortsvorsteher mitunterschiedenen Zeichnungen dem Bauherrn die Genehmigung für den Bau erteilt, so hat es hiervon dem Ortsvorsteher Kenntnis zu geben, und dieser ist verpflichtet, die ordnungsmäßige Bauausführung in geeigneter Weise zu überwachen. Zu den Bauplananweisungen, die für Neu- und Anbauten vorgeschrieben sind, ist der Ortsvorsteher zuzuziehen.

Bei bestehenden Bauten hat der Ortsvorsteher auf die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften zu halten und gegebenen Falles, insbesondere wenn Feuerungsanlagen sich in gefährdendem Zustande befinden, dem Amte Anzeige zu machen. Dieser Pflicht ist der Ortsvorsteher nicht etwa deswegen überhoben, weil jährlich durch die Feuerchaukommission die sämtlichen Gehöfte auf Grund der feuerpolizeilichen Vorschriften nachzusehen sind. Indessen empfiehlt es sich, daß sich der Ortsvorsteher durch die Dorfsversammlung in die Feuerchaukommission, bestehend aus einem Mitgliede des Amtspersonals, in der Regel dem Amtslandreiter, dem Feuerchaumann des zu besichtigenden und demjenigen des Nachbarortes, wählen läßt, weil er dann die beste Gelegenheit hat, sich die wünschenswerte

Bekannthschaft mit allen Baulichkeiten innerhalb seines Ortes zu verschaffen.

Auch darauf hat der Ortsvorsteher sein Augenmerk zu richten, daß die an und auf der Dorfstraße und den Dorfsfreihheiten vorhandenen Bäume, welche großen Schutz gegen das Umsichgreifen einer Feuersbrunst gewähren können, nicht fortgenommen werden. Die den Umständen nach etwa fortzunehmenden Bäume dürfen ohne amtspolizeiliche Genehmigung nicht entfernt und müssen durch andere ersetzt werden.

Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium vom 3. Januar 1876, §§ 2, 3, 4, 31, 33—38.

§ 34.

Feuerlöschwesen.

Der Ortsvorsteher muß Sorge tragen, daß in seiner Gemeinde die öffentlichen und privaten Löschgeräte vollzählig, jederzeit brauchbar und in leicht sichtbarer Weise vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, daß das zum Löschen erforderliche Wasser, nötigenfalls durch Anlegung von Brunnen oder Teichen vorhanden ist, und bei Frostwetter die zum Wasser schöpfen bestimmten Wasserbehälter offen gehalten werden.

Er hat alle zum Feuerlöschdienst, zu Spritzenproben und ähnlichen Uebungen in ihren Ortschaften Verpflichteten, d. h. alle sich daselbst länger als drei Monate aufhaltenden im Alter von 18—60 Jahren stehenden, durch Krankheiten oder Gebrechen oder andere zwingende Gründe nicht behinderten Personen männlichen Geschlechts zu diesem Dienste heranzuziehen, auch die Leistung der bei den Löschanstalten erforderlichen Führen und die Stellung der reitenden Boten anzuordnen. Soweit solche Leistungen satzungsmäßig besonders bestimmt sind, geschieht die Heranziehung auf Grund der Satzungen. Befreit vom Feuerlöschdienst sind:

- a. diejenigen, welche nach § 8 der revidierten Gemeinde-Ordnung zu persönlichen Handdiensten nicht herangezogen werden können, also Kirchendiener, Schuldiener und sonst im öffentlichen Dienste stehende Personen,
- b. die Bewohner des in Brand befindlichen Gebäudes und der in unmittelbarer Nähe der Brandstelle befindlichen Gebäude.

Den Ausbruch des Feuers hat der Ortsvorsteher unverzüglich und auf dem schnellsten Wege dem Amte und, sofern er nicht etwa selbst Brandmeister ist, dem zuständigen Brandmeister, auch der zuständigen Gendarmeriestation mitzuteilen.

Bei nächtlichen Bränden sind die Bewohner des Brandortes verpflichtet, und im Unterlassungsfalle vom Ortsvorsteher zu veranlassen, die unteren Stockwerke ihrer Wohnhäuser durch vor die Fenster gestellte Lichter oder durch eine vor dem Hause angebrachte Laterne straßenwärts zu erleuchten.

Der Ortsvorsteher beziehungsweise der Leiter der Löschanstalten kann im Bedürfnisfalle begehren, daß nicht nur die privaten Löschgerätschaften, sondern auch sonstige im Privatbesitze befindliche Gegenstände, welche zur Bekämpfung des Feuers notwendig oder dienlich erscheinen, von den Inhabern zur Benutzung hergegeben werden, und kann diese Gegenstände, unbeschadet der für die Weigerung verwirkten Strafe, im Weigerungsfalle wegnehmen. Für etwaige Beschädigung oder für Verbrauch dieser Gegenstände ist aus der Gemeindefasse auf Verlangen billiger Ersatz zu leisten.

Der Ortsvorsteher muß dafür sorgen, daß von seiner Ortschaft aus bei Bränden in der Nachbarschaft, und zwar mindestens bis zu sechs Kilometern vom Orte nach den bestehenden Wegeverbindungen, innerhalb und außerhalb des Domaniums, mit Mannschaften, Feuerlöschgerätschaften und Gespannen nach der darüber Amtswegen allgemein getroffenen Bestimmung unaufgefordert und schleunigst Hilfe geleistet werde.

Auf Erfordern des an der Brandstätte tätigen Leiters der Löschanstalten ist die Hülfe sowohl über das bestimmte Maß hinaus als auch aus weiterer Entfernung zu gewähren. Die zur Hülfe ausgesandten Mannschaften stehen unter besonderer Aufsicht ihrer Ortsvorsteher oder der mit der Beaufsichtigung beauftragten Führer, z. B. eines Schöffen an Stelle des behinderten Schulzen, welche die Mannschaften zur Brandstätte zu begleiten und sich dort sofort beim Leiter der Löschanstalten zu melden, dessen Anordnungen den Mannschaften zu übermitteln und die Ausführungen zu überwachen, auch für etwa erforderlich werdende Erfrischungen ihrer Mannschaften auf Kosten ihrer Gemeinden zu sorgen haben, wobei sie jedoch den Genuß von Branntwein oder ähnlichen geistigen Getränken bei den Löscharbeiten nur nach eingeholter Erlaubnis des Leiters derselben gestatten dürfen und auch dann alles Uebermaß zu verhüten haben.

Die Leitung der Löschanstalten gebührt bis zur Ankunft des Brandmeisters oder des Beamten dem Ortsvorsteher. Zum Brandmeister, dessen Tätigkeitsbezirk durchweg mit den Grenzen des einer Spritze zugewiesenen Bezirks zusammenfällt, wird vom Amte in der Regel der Ortsvorsteher des Spritzenstandorts ernannt. Wo die einzelne Gemeinde für sich allein eine Spritze hält, wird in der Regel ein Brandmeister nicht ernannt, und es fällt die Leitung der Löschanstalten dann ohne Weiteres dem Ortsvorsteher zu.

Dem Leiter der Löschanstalten haben alle auf der Brandstätte anwesenden Personen hinsichtlich der zur Löschung des Feuers, zur Verhütung seiner Weiterverbreitung, zur Rettung von Personen und Sachen, sowie zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Ungehorsame können sofort arretiert werden und sind die Ortsvorsteher zur Ausführung bezüglicher Befehle verpflichtet.

Nach Dämpfung des Feuers hat der Leiter der Löschanstalten Feuerwachen auszustellen und zu befehlen, wie viele und welche Spritzen einstweilen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen.

Zur Besichtigung und Prüfung der öffentlichen Feuerlöschgerätschaften, welche das Amt mindestens einmal im Jahre besichtigen oder besichtigen zu lassen hat, ist der Brandmeister beziehungsweise Ortsvorsteher zuzuziehn.

Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium vom 4. März 1878. §§ 1—5, 17—21, 23, 24, 26—30, 34.

§ 35.

Brandversicherung.

1. Domaniabrandversicherung.

Es besteht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei der Domaniabrandversicherungsanstalt für alle nach dem revidierten Grundgesetze dieser Anstalt vom 25. Mai 1881 versicherungsfähigen Gebäude:

- a. auf den herrschaftlichen Bauer-, Erbpacht-, Büdner- und Häuslergehöften, soferne nicht aus früheren Zeiten für einzelne Gehöfte Ausnahmen vorliegen. Ausgenommen sind die Windmühlen;
- b. hinsichtlich der kirchlichen Gebäude in den aus Domaniabehörigen bestehenden Kirchen- und Pfarrgemeinden, mit Ausnahme der Kirchen und Kapellen, sowie hinsichtlich der Schul- und sonstigen Gemeindegebäude.

Die Interessen der Domaniabrandversicherungsanstalt und der Versicherten werden nicht unmittelbar von der Anstalt oder vom Amte, sondern vom Ortsvorstande wahrgenommen, und zwar in Gemeinden von wenigstens 50 bebaueten Besitzstellen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes als Ersten und das nächstfolgende Mitglied desselben als Zweiten Ortsrepräsentanten, dagegen in kleineren Gemeinden regelmäßig

durch den Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes als Ersten Ortsrepräsentanten, während zum Zweiten Ortsrepräsentanten der Ortsvorsteher einer Nachbargemeinde ernannt wird.

Diese vom Amte mittelst Handschlags zur gewissenhaften Amtsführung zu verpflichtenden Ortsrepräsentanten haben den Gebäudezustand, insbesondere hinsichtlich der Versicherungsfähigkeit, des Versicherungswertes, des Vorhandenseins etwaiger feuergefährlicher Anlagen und der Baufähigkeit zu überwachen, auch darauf zu achten, ob etwa das in den Gebäuden untergebrachte Mobiliar und Inventar auf bedenkliche Weise gegen Feuersgefahr versichert ist. Gegebenen Falles ist beim Amte Anzeige zu machen.

Die Ortsrepräsentanten haben den Wert der Gebäude zwecks Aufnahme zur Versicherung abzuschätzen. Nach erwachsenem Brandschaden haben sie den Schaden festzustellen. Wenn das abzuschätzende Gebäude einen die Summe von 15000 Mark mutmaßlich übersteigenden Taxwert hat, oder wenn Bauanteile, Kirchen, Mühlen oder andere Gebäude von schwierigen und ungewöhnlichen Bauverhältnissen abzuschätzen sind, so ist die Teilnahme eines Sachverständigen zur Besichtigung und Schätzung notwendig und sind die Ortsrepräsentanten verpflichtet, solchen zuzuziehn. Desgleichen hat das Amt bei der unter Zuziehung der beiden zuständigen Ortsrepräsentanten vorzunehmenden Untersuchung und Abschätzung des Brandschadens in schwierigen Fällen einen Sachverständigen zuzuziehn. Als solcher schwieriger Fall ist insbesondere die Abschätzung von teilweisen Brandschäden anzusehn und zu behandeln.

Wenn gegen die Schätzung zwecks Versicherung oder zwecks Schadensfeststellung seitens des Direktoriums der Anstalt, seitens des Amtes oder der Anstaltsgenossen Beschwerden erhoben oder eine zweite Schätzung beantragt wird, so ist solche durch einen

Ortsrepräsentanten aus einer andern Amtsortschafft mit zwei Sachverständigen vorzunehmen.

Die in diesen Versicherungsangelegenheiten zuzuziehenden Sachverständigen werden vom Amte ein für allemal ernannt und beeidigt.

Die Ortsvorsteher nehmen an den Geschäften der Anstalt auch noch in der Weise Teil, daß sie in der Amtsversammlung einen Deputierten für die Generalversammlung wählen und zwar kann als Deputierter nur der Vorsitzende des Gemeinde-Vorstandes einer Dorf- beziehungsweise einer zusammengesetzten Hof- oder Dorfgemeinde oder der Ortsvorsteher einer Hofgemeinde gewählt werden.

Die Generalversammlung der Domonialbrandversicherungsanstalt wird jährlich mindestens einmal zur Beratung über Anstaltsangelegenheiten nach Maßgabe der darüber im Grundgesetze erlassenen Bestimmungen, insbesondere auch zur Wahl von zwei Assessoren und deren Stellvertretern aus der Mitte der Generalversammlung zusammenberufen. Die Assessoren sind Mitglieder des Direktoriums, das aus einem vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, ernannten Präses und den beiden Assessoren besteht.

Revidiertes Grundgesetz der Domonialbrandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881 §§ 14, 15, 16, 18, 21, 24, 25, 45, 56 und Anlage I zu § 24.

Vergleiche auch Verordnung vom 23. September 1893 betreffend die Umgestaltung der oberen Domonialverwaltungsbehörde, § 4.

2. Sonstige, insbesondere Mobiliar-Brandversicherung.

Den Ortsvorstehern sind zwar nicht durch gesetzliche Bestimmung besondere Auflagen hinsichtlich der Mobiliarversicherungen gemacht, sie haben aber als Polizeiorgane des Amtes darauf zu achten, daß keine Doppelversicherungen, keine den wirklichen

Wert erkennbar übersteigende Versicherungen und nicht solche über nicht vorhandene Gegenstände abgeschlossen werden. Ueber die ihnen hiernach bedenklich erscheinenden Versicherungen haben sie an das Amt zu berichten, auch Anzeige gegen die Agenten zu erstatten, wenn diese bei Aufnahme der Versicherungen leichtfertig vorgegangen sind.

Die ihnen vom Amte aufgegebenen Ermittlungen über abgeschlossene Versicherungen haben sie auszuführen.

Vergleiche hierzu die Verordnung vom 4. März 1902, betreffend die Versicherungen gegen Feuergefahr.

§ 36.

Gesundheitspolizei.

1. Impfwesen.

Die Anstellung der Impfarzte geschieht mit Genehmigung des Amtes in den Hofgemeinden durch die Ortsvorsteher, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeinde-Vorstände.

Die Sorge für die Zuführung der Impflinge zu den nach Vereinbarung der Impfarzte mit den Aemtern angelegten Impfterminen sowie die Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder zur Veranlassung des Erscheinens der Impflinge in diesen Terminen liegt im Auftrage des Amtes den Ortsvorstehern ob. Für die Impflinge sind seitens der Gemeinde die Schulzimmer oder andere entsprechende, helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Zimmer, nötigenfalls im geheizten Zustande, zu überweisen; auch die Fuhrwerke des Impfarztes und des die Impfung des Impfarztes etwa beaufschlagenden Medizinalbeamten sind aufzunehmen, und Schreibhülfe ist zu stellen.

Im Impftermine soll der Ortsvorsteher anwesend sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichs-impfgesetzes vom 8. April 1874 und Anlage I § 4 zu dieser Verordnung.

2. Hebammenwesen.

Der Ortsvorsteher ist verantwortlich, daß die Gemeinde ihre Verpflichtung zur Hebammenhaltung nach der Verordnung vom 9. April 1885, betreffend das Hebammenwesen erfüllt, auch hat er Nachlässigkeiten im Betriebe der Hebammen und einen etwaigen mit dem Beruf unvereinbaren Lebenswandel der Hebamme dem Amte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, wegen Armen-Hebammen siehe § 20 oben.

3. Gemeingefährliche und sonstige ansteckende Krankheiten.

- a. Zur Verhütung einer Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremde Arbeiter ist in denjenigen Ortschaften, in welchen solche fremde Arbeiter untergebracht sind oder beschäftigt werden, der Gesundheitszustand der Bevölkerung und namentlich der fremden Arbeiter beständig genau zu beachten und zu veranlassen, daß die schmutzige Wäsche und die durch Entleerungen verunreinigten Gegenstände, welche die truppweise ankommenden fremden Arbeiter mitbringen, ohne Verzug gründlich desinfiziert werden. Ferner ist vorgeschrieben, daß Arbeitgeber, welche im landwirtschaftlichen Betriebe oder in Zuckerrfabriken Rübenarbeiter beschäftigen, deren Aufenthalt im Großherzogtum noch keine 14 Tage dauert, jeden Todesfall unter ihrem gesamten Arbeitspersonal sofort der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen haben. Der Ortsvorsteher hat zur Beachtung dieser Bestimmungen das Amt zu unterstützen, namentlich den Zugang der fremden Arbeiter dem Amte sofort anzuzeigen und über die beim Ortsvorsteher auf Grund der hier angezogenen Vorschrift

eingegangenen Meldungen von Todesfällen dem Amte unverzüglich zu berichten.

Bekanntmachungen vom 29. Mai 1894, betreffend die sanitäts-
polizeiliche Ueberwachung der Rübenarbeiter; vom 2. Mai 1896,
betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch
fremdländische Arbeiter.

- b. Durch die Verordnung vom 23. Juni 1900 betreffend die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit ist vorgeschrieben, daß Arbeiter und Dienstboten, welche aus Ländern oder Bezirken kommen, wo die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist, und welche truppweise im Großherzogtum eintreffen, spätestens innerhalb acht Tagen nach ihrem Zuzug am bestimmungsmäßigen Arbeits- oder Dienstort ärztlich darauf untersucht werden müssen, ob sie an der ägyptischen Augenkrankheit leiden.

Das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten, macht im ersten Vierteljahr jedes Jahres im Regierungsblatt bekannt, in welchen Ländern oder Bezirken die ägyptische Augenkrankheit im Sinne des vorstehenden Absatzes heimisch ist.

Der Obrigkeit des bestimmungsmäßigen Arbeits- oder Dienstorts liegt es ob, die ärztliche Untersuchung zu bewirken. Die Untersuchung ist unnötig, wenn nachgewiesen wird, daß der betreffende Arbeiter oder Dienstbote in den letzten vier Wochen schon in Bezug auf die ägyptische Augenkrankheit ärztlich untersucht und gesund befunden ist.

Hat die Untersuchung den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs der ägyptischen Augenkrankheit festgestellt, so hat das Amt dem Kreisphysikus Mitteilung zu machen, auch ist sogleich die ärztliche Untersuchung der Schulkinder in der Schule anzuordnen.

Damit das Amt als Obrigkeit diese Anordnungen genau und rechtzeitig erfüllen kann, hat der Ortsvorsteher das Eintreffen der hier in Betracht kommenden Arbeiter und Dienstboten dem Amte sogleich anzuzeigen.

Zu vergleichen ist hierzu die Bekanntmachung vom 14. Juni 1898 betreffend Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit.

- c. Durch die noch jetzt geltenden Verordnungen vom 9. Juni 1788 und 31. Oktober 1806 sind die Ortsvorsteher angewiesen, bei bedenklichen, gemeingefährlichen und ansteckenden Krankheiten dem Amte sofortige Anzeige zu machen, und als solche bedenkliche Krankheit ist eine in einer Ortschaft in vermehrter Zahl oder ansteckend vorkommende Halskrankheit anzusehen, worauf das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, in der Rundverfügung vom 25. April 1894 hingewiesen hat.

- d. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an
Ausatz (Lepra), Cholera (asiatischer),
Eisfieber (Eisfieber), Gelbfieber,
Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken
(Blattern),

sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist dem für den Aufenthalt des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher die Anzeige auf dem schnellsten Wege (telegraphisch, telephonisch, durch Boten) an das Amt zu übermitteln hat. Zur Anzeige an den Ortsvorsteher sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Anzeige an den Ortsvorsteher kann schriftlich oder mündlich erfolgen; für schriftliche Anzeigen sind besondere Meldearten, welche von den Aemtern unentgeltlich bezogen werden können, vorgeschrieben.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — des Kreisphysikus oder des für denselben bestellten Vertreters — der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten des Amtes die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßnahmen anordnen, und hat der Ortsvorsteher solchen Anordnungen Folge zu leisten. Wer in derartigen Fällen den von dem beamteten Arzte oder dem Ortsvorsteher getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten von 30. Juni 1900 §§ 1, 2, 3, 4, 9, 23, 35, 36, 46.

Verordnung vom 4. April 1901 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes §§ 1—3.

e. Bei Beerdigung der im Verlauf von Diphtherien oder Scharlach Gestorbenen sind folgende Bestimmungen seitens der Ortsvorsteher zu beachten:

1. eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden.

Die Reinigung und Einkleidung der Leiche muß unterbleiben, die Leiche tunlichst wenig berührt und sogleich nach sicherer Feststellung des Todes in der Bekleidung, in welcher sie sich beim Eintritt desselben

befand, ganz und gar — mit Einschluß des Kopfes — in Tücher, welche mit Sublimat- oder Karbolsäurelösung getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den Sarg gelegt werden, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.

2. Der Sarg muß gehörig verpicht sein, das Grab wozüglich solche Tiefe haben, daß der Sarg von einer ohne den Grabhügel mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

3. Es muß die Leiche in der Sterbewohnung räumlich abgesondert und, wenn es hierzu an Platz fehlt, in Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ihre Beförderung in das Leichenhaus bewirkt werden.

4. Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehaus in ein anderes bewohntes Gebäude oder in das Innere einer Kirche oder zur Bestattung in einer andern Pfarodie als der des Sterbeorts, sowie eine Beisetzung der Leiche in einem Grabgewölbe oder einer Kapelle darf nur mit Erlaubnis der Ortsobrigkeit geschehen, welche in jedem Falle die sanitätspolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen hat.

Diese Erlaubnis ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Leiche zuvor desinfiziert, in einen Metallsarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einem hölzernen Sarge umgeben wird.

5. Die Bestattung der Leiche muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

6. Die Begleitung des Geistlichen und des Leichengefolges, soweit dasselbe aus anderen Personen, als den im Sterbehaufe wohnenden Angehörigen des Verstorbenen steht, darf erst von der Straße aus beginnen.

7. Die Beteiligung der Schule am Begräbnis ist verboten.
8. Die Teilnahme von Kindern unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben im Sterbehause wohnhafte Angehörige des Verstorbenen sind, ist unzulässig.
9. Das Öffnen des Sarges bei Beerdigung, jede Versammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach derselben, und das Abhalten von Trauer gelagen jeder Art ist untersagt.
10. Bei Begräbnissen über Land darf ein Aufsitzen auf dem Leichenwagen nicht stattfinden.

Für die Beerdigung der im Verlauf von Unterleibstypus, Rückfallfieber, epidemischer Ruhr, oder auf Menschen übertragbaren Rotz oder Milzbrand Gestorbenen sind die vorstehenden Vorschriften mit Ausnahme derjenigen unter Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 4, Absatz 2 und Ziffer 5 mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Leiche mit Kaliseifenlauge zu waschen und die Leibwäsche, mit welcher der Verstorbene bekleidet ist, in der Weise zu desinfizieren ist, daß sie ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausstäuben innerhalb des Krankenzimmers in daselbst bereitstehende Behälter mit Kaliseifenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kaliseifenlösung eine halbe Stunde lang gekocht wird.

Zu widerhandlungen, welche mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft belegt werden, sind von den Ortsvorstehern dem Amte sofort zur Anzeige zu bringen.

Für die Beerdigung der unter d oben in diesem Paragraphen aufgeführten gemeingefährlichen Krankheiten können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

Verordnung vom 13. März 1888 betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, teilweise aufgehoben durch § 12 der Verordnung vom 4. April 1901 (siehe unter d oben).

§ 21 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (siehe ebenfalls unter d oben).

Viehseuchen.

Die Ortsvorstände als polizeiliche Organe des Amtes haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die im Gesetz vom 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in der dazu ergangenen Instruktion vom 27. Juni 1895, in der Mecklenburgischen Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1897, gegebenen Anordnungen, namentlich diejenigen über die Anzeigepflicht, bei Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche – bezüglich welcher noch die Bekanntmachung vom 3. September 1902 zu vergleichen ist – Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und Rinder, Räude der Pferde und Schafe sowie Schweinepest, Schweineseuche und Rotlauf der Schweine genau beachtet werden, und dem Amte von jedem ihnen bekannt gewordenen Seuchenausbruch oder dem Verdacht eines solchen sofortige Meldung zu machen.

Im § 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1894 ist bestimmt, daß in eiligen Fällen, wo schon vor polizeilichem Einschreiten der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere und deren Bewachung anordnen darf und anordnet, der Ortsvorsteher des Seuchenortes auf Ersuchen des Tierarztes die vorläufige Bewachung der erkrankten Tiere zu veranlassen hat.

Ferner ist vorgeschrieben, daß die Ortsvorstände von den ihnen aus den Deutschen Nachbargemeinden gemachten Seuchenanzeigen den Ortsbewohnern alsbald Kenntnis zu geben haben.

Ueber Schutzmaßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera und der Hühnerpest ist die Mecklenburgische Bekanntmachung vom 19. Dezember 1903 erlassen. Nachdem auch für diese Seuchen durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 die

durch §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 vorgeschriebene Anzeigepflicht begründet ist, gilt auch hier das im Eingang dieses Paragraphen über die den Ortsvorständen in Bezug auf Viehseuchen obliegenden Verpflichtungen Gesagte. Besonders ist auf sorgfältige Beachtung der Vorschriften in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1903 zu halten.

§ 38.

Feld- und Forstfrevel.

1. Die **Feldfrevel** werden durch Entwendung, Beschädigung, Uebertreten, Abgraben, Abpflügen, Grenzverrückung, Wasser-Ableiten und Verunreinigen und dergleichen, ferner als Weidefrevel durch unbeaufsichtigtes oder ungenügend beaufsichtigtes Weidenlassen des Viehs begangen, worüber im Einzelnen die §§ 2–10 der unten angezogenen Verordnung zu vergleichen sind. Diese Verordnung findet, insoweit in ihr selbst nicht andere Bestimmungen getroffen sind, auf solche Feldfrevel Anwendung, welche in Feldern, Wiesen, Weiden, Gärten, Triften, Mooren, Wegen, Gewässern, Rohrplaggen und sonstigen Vertlichkeiten der Art begangen sind und nicht unter die Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel fallen.

Es liegt im Interesse aller Ortsbewohner in den Domanialgemeinden, daß der Ortsvorsteher durch energische Aufsichtsführung die Verhütung von Feldfreveln zu bewirken sucht und die vorkommenden Feldfrevel zur Bestrafung anzeigt. Wo in den Gemeinden ein Feldschutzbeamter (Feldhüter) vom Gemeinde-Vorstande angestellt ist, ist es Sache des Ortsvorstehers, diesen zur gehörigen Aufsicht und zur Meldung der vorkommenden Frevel sowie zur Pfändung anzuhalten.

In den Fällen, wo der Feldhüter die Pfändung von Vieh vorgenommen und den Beschädigten zur Obhut und

Pflege des Viehs vergeblich aufgefordert hat, hat der Ortsvorsteher dasselbe, wenn eine sofortige Rückgabe an den Gepfändeten nicht tunlich sein sollte, einstweilen unterzubringen und dem Gepfändeten gegen Zahlung der erwachsenen Kosten, ohne Wahrnehmung einer Pfandgebühr, auszuantworten.

Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel.

2. **Forstfrevel** werden im Bereiche der Hölzungen nebst zugehörigen Torfmooren, Wiesen, Heiden, Gewässern und sonstigen Flächen begangen und in untenstehender Verordnung als Entwendungs-, Weide- und Uebertretungsfrevel eingeteilt. Was unter Entwendungs- und Weidefrevel zu verstehen ist, besagt im Allgemeinen der Ausdruck, im Einzelnen wird auf die §§ 4–12 und 13–17 der unten angezogenen Verordnung verwiesen. Uebertretungsfrevel im Sinne der Verordnung ist die nicht unter den Begriff der Entwendungs- und Weidefrevel fallende Nichtbeachtung der allgemeinen und örtlichen Bestimmungen der Forstpolizei oder Forstverwaltung, welche die Ordnung in der forstlichen Kultur und Haushaltung verletzen (§ 18).

Vorschriften zur Verhütung der Forstfrevel enthält § 19.

Der Forstschutz wird durch das Forstpersonal ausgeübt. Diesem hat der Ortsvorsteher seinen Beistand zu leisten, besonders bei der Aufbewahrung der dem Frevler vom Forstschutzpersonal weggenommenen oder gepfändeten Gegenstände, der Festnahme der Frevler, der Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums. Der § 47 der Verordnung verpflichtet die Schulzen, auf einen verdächtigen Verkehr mit Holz und sonstigen Forsterzeugnissen zu achten, das Forst- und

Einbringen von Holz, Waldstreu u. s. w. in ungewöhnlicher Art, zu ungewöhnlicher Zeit oder auf anderen als den gewöhnlichen Wegen zu überwachen, derartige Vorkommnisse sowie die sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Forstfrevler dem Forstschutzpersonal oder dem Amte alsbald anzuzeigen und zur Entdeckung der Frevler sowie der Frevler nach Kräften behülflich zu sein.

Verordnung vom 31. Mai 1879 betreffend die Bestrafung der Forstfrevler.

§ 39.

Fischerei.

Für die Ausübung der Fischerei gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1891 betreffend den Fischereibetrieb und die diese Verordnung in einzelnen Punkten abändernde Verordnung vom 28. März 1898. Die erstgenannte Verordnung enthält Vorschriften über die Fanggeräte und die Art ihrer Anwendung, die schädlichen und für die Ausübung der Fischerei verbotenen Stoffe und Mittel, Schonzeiten — wöchentliche und Frühjahrs-Schonzeit —, Laichschonreviere, Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut sowie auf Fische von zu geringen Größen, den Fang einzelner namentlich aufgeführten Fischarten und den Fang in einzelnen namentlich aufgeführten Gewässern, endlich über die Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden. Das Amt als Polizeibehörde ist in solcher Beaufsichtigung durch die Ortsvorsteher zu unterstützen.

Wo der Gemeinde die Fischerei zusteht, ist der Ortsvorsteher in erster Linie verpflichtet, den Fischereibetrieb zu beaufsichtigen. Gemeinden dürfen die ihnen in Binnengewässern zustehende Fischerei nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen und in letzterem Falle die Pachtverträge, wenn nicht unter besonderen Umständen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern Entfreierung erteilt wird, nicht auf kürzere Dauer als

auf sechs Jahre abschließen. Die den Gemeinden zustehende Fischereiberechtigung jedoch, welche herkömmlich von den Gemeindegliedern als solchen oder einzelnen Klassen derselben ausgeübt ist, wird von dieser Bestimmung nicht ergriffen.

§ 8 der Verordnung vom 18. März 1891.

§ 40.

Wegepolizei.

Die Tätigkeit und die Aufsichtsführung der Ortsvorsteher wird für die unter den Begriff der Kunststraßen fallenden Wege in der Regel nicht in Anspruch genommen, da die Wartung und Beaufsichtigung derselben durch Angestellte geschieht. In Notfällen indessen, sobald durch starken Schneefall oder anhaltendes Schneewehen die schnelle Wegschaffung der Schneemassen von den Chaussees, wenigstens insoweit, daß auf denselben die Passage notdürftig erhalten bleibt, erforderlich wird, sind die benachbarten Grundbesitzer verpflichtet, auf Anforderung durch die betreffenden Chausseewärter die nötigen Arbeiter zu stellen. Diesen Arbeitern ist dafür auf Rechnung und Kosten der Chausseebehörden ein solcher Lohn zu zahlen, welcher den geleisteten Arbeiten entspricht und welcher bei ähnlichen Arbeiten von der Chausseeverwaltung gezahlt zu werden pflegt.

Dafür, daß solchen Anforderungen der Chausseewärter stattgegeben wird, haben die Ortsvorstände Sorge zu tragen.

Soweit die Anstellung der Chausseewärter durch die Gemeinden erfolgt, wie dies bei Nebenchaussees der Fall sein kann, werden die Angestellten durch die Ortsvorstände beaufsichtigt.

Die Sorge für die Unterhaltung und Beaufsichtigung der übrigen öffentlichen Wege liegt dem Gemeinde-Vorstande ob. Diese Wege zerfallen in Haupt- und Nebenwege.

Die Hauptwege dienen der Vermittlung des allgemeinen Verkehrs und sind Fahrstraßen. Sie sind als solche in die beim

Amte, der Distriktswegebesichtigungsbehörde und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern geführten Hauptwegeverzeichnisse eingetragen.

Die Nebenwege können Fahr-, Reit- und Fußwege sein. Alle öffentlichen Wege müssen, soweit sie dem Fuhrverkehr dienen, in fahrbarem Zustande, die Reit- und Fußwege den Verkehrsbedürfnissen entsprechend unterhalten werden.

Für die Herrichtung und Unterhaltung der Hauptwege sind die Bestimmungen im § 8 der unten angezogenen Verordnung zu beachten über Breite der Wege, Wasserläufe, Gräben, Brücken und Durchlässe, Einebnung und Abrundung, Steindämme, born- oder quellige und morastige Stellen, Bessern durch geeignetes Material, Reinigen von Schnee, Entfernung von Steinen, Wurzeln, überhängenden Gesträuchern und Zweigen, Bemerkmalung der Wege durch Bäume, Hecken, Pfähle, Steine, Quergossen, Schutzvorrichtungen vor Abgründen und Gruben an den Wegen, ferner die Vorschriften im § 64 über die Wegweiser und deren Inschriften.

Die öffentlichen Wege unterliegen der Beaufsichtigung durch die Wegebehörden, nämlich den Wegedeputierten, die Distriktswegebesichtigungsbehörde und das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Der Wegedeputierte, einer der Beamten, hat die Hauptwege seines Bezirks einer regelmäßigen Besichtigung zu unterziehen; er kann nach Befinden die Gemeinde-Vorstände derjenigen Feldmarken, deren Wege er besichtigen will, schriftlich unter Angabe des Tages und der Tageszeit der Besichtigung zur Bestellung eines Empfängers der aufgetommenen Bemerkungen auffordern. Leisten die Gemeinde-Vorstände der Aufforderung keine Folge, so wird die Besichtigung dennoch vorgenommen, die Anzeige wegen der vom Gemeinde-Vorstande unterlassenen

Bestellung eines Monitorempfängers wird der Wegedeputierte dem Amte zur etwaigen weiteren Veranlassung gegen den Gemeinde-Vorstand zu machen haben.

Die bei der Besichtigung oder durch Anzeigen der Polizeiorgane (Amtslandreiter, Gendarmen) festgestellten Mängel sind seitens der Gemeinde-Vorstände in der vorgeschriebenen Frist zu erledigen. Ist die Erledigung in der gesetzten Frist nicht erfolgt, so wird unter Androhung einer Strafe von 50 Mark die Erledigung binnen einer weiteren Frist aufgegeben. Ist auch diese Frist ohne Erledigung verstrichen, so ist die angedrohte Strafe für verfallen zu erklären und die Einzahlung binnen 14 Tagen zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu verfügen. Wenn nach Einziehung der erkannten Strafe die Mängel nicht beseitigt sind, so hat der Wegedeputierte sie auf Kosten des Säumigen beseitigen zu lassen. Die verhängten Strafen und die erwachsenen Kosten werden in der Regel die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes aus eigener Tasche bezahlen müssen, und da der Vorsitzende des Gemeinde-Vorstandes in erster Linie für die ordnungsmäßige Ausführung der dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte verantwortlich ist, so werden in der Regel Strafe und Kosten diesem zur Last fallen müssen.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Wegedeputierten kann der Gemeinde-Vorstand bei Vermeidung des Verlustes des Beschwerderechts binnen 14 Tagen vom Tage der Absendung der beschwerenden Entscheidung oder Verfügung an gerechnet, bei der zuständigen Wegebesichtigungsbehörde Beschwerde einlegen, welche aus dem leitenden Beamten des Großherzoglichen Amtes als Vorsitzenden, einem ritterschaftlichen und einem städtischen Deputierten besteht.

Wird die Beschwerde von der Wegebesichtigungsbehörde verworfen, so hat der Gemeinde-Vorstand die in der Beschwerdeinstanz erwachsenen Kosten einschließlich derjenigen einer örtlichen

Besichtigung zu tragen. Nimmt die Wegebefichtigungsbehörde auf Grund der bei ihr eingegangenen Beschwerde örtliche Untersuchungen vor, so hat sie regelmäßig den Gemeinde-Vorstand von ihrer Absicht sowie von der Zeit, wann die Besichtigung stattfinden soll, vorher in Kenntnis zu setzen.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Wegebefichtigungsbehörde steht dem Gemeinde-Vorstande binnen 14 Tagen vom Tage der Absendung an gerechnet Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern frei, bei dessen Entscheidung es in der Hauptsache sowie der Kosten wegen das Bewenden behält.

Dasselbe entscheidet auch sowohl bei Beschwerden als auch in Zweifelsfällen nach zuvor erforderten Erachten des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft darüber, ob ein Weg ein öffentlicher beziehungsweise ob derselbe ein Haupt- oder ein Nebenweg ist; desgleichen darf eine Verlegung, Verschmälerung oder Einziehung öffentlicher Wege — Haupt- oder Nebenwege — nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erfolgen, welches bei Einziehungen die Zustimmung des Engeren Ausschusses einholt.

Die Genehmigung dieses Ministeriums ist auch zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn auf einem Haupt- oder Nebenwege erforderlich. Diese Genehmigung wird erst nach Zustimmung der Wegebefichtigungsbehörde und der unterhaltungspflichtigen Gemeinde erteilt. Diese Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer die Enteignungsbefugnis erteilt worden ist; solchen Falles werden die Ansprüche der Unterhaltungspflichtigen im Enteignungsverfahren geregelt. Die Mitbenutzung eines öffentlichen Weges — Haupt- oder Nebenweges — wird in der Regel nur gestattet, wenn von derselben eine Behinderung oder Gefährdung des sonstigen

Verkehrs auf demselben nicht zu befürchten ist, insbesondere die gesetzliche Breite erhalten bleibt.

Bekanntmachung vom 15. November 1881 zur Erinnerung an die Verordnung vom 12. Januar 1854, betreffend die Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall.

Verordnung vom 17. Februar 1897 betreffend das Wegerecht nebst den abändernden Verordnungen vom 11. Juni 1898, 4. Februar 1902 und 18. August 1903.

Verordnung betreffend Kleinbahnen vom 10. Mai 1898 §§ 1, 6, 11.

§ 41.

Versammlungs- und Vereinsrecht.

Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken darf nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern geschehen; jedoch haben die Wahlberechtigten das Recht, sobald eine Reichstagswahl öffentlich ausgeschrieben ist, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten auch ohne ministerielle Genehmigung Vereine zu bilden und öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Von allen hiernach gesetzlich oder durch das Ministerium des Innern gestatteten öffentlichen Versammlungen haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter genauer Angabe des Orts, der Zeit und des Zweckes, beziehungsweise unter Vorlegung der vom Ministerium des Innern erteilten Erlaubnis Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, also innerhalb Amtsbezirks beim Amte als Träger der Ortsobrigkeit und nicht beim Ortsvorstande, zu machen; das Amt hat über die erfolgte Anzeige sogleich eine Bescheinigung auszustellen. Alle Versammlungen zu politischen Zwecken, also auch ministeriell genehmigte, dürfen nicht unter freiem Himmel abgehalten werden, und in ihnen darf Niemand bewaffnet erscheinen mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten und Gendarmen, auch darf weiblichen Personen,

Schülern und Lehrlingen der Zutritt nicht gestattet werden. Von den öffentlichen Reichstagswahlversammlungen sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche an den Wahlen für den Deutschen Reichstag teilzunehmen nicht berechtigt sind, das sind alle weiblichen Personen und diejenigen männlichen Personen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Ortsvorsteher haben die Bildung ungesetzlicher Vereine und die Abhaltung derartiger Versammlungen unter Benennung der Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter sowie der Wirte, bei denen die unstatthafter Versammlungen abgehalten sind, ungesäumt anzuzeigen. Die Aemter sind befugt, den Versammlungen durch Abgeordnete beizuwohnen und können zu solchen Abgeordneten die Ortsvorsteher bestellen. Ist dies geschehn, so haben die Ortsvorsteher als amtliche Abgeordnete das Recht, die Versammlungen zu überwachen und sie aufzulösen, wenn

1. die Bescheinigung über die gemachte Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. die Versammlung später als eine Stunde nach dem angezeigten Zeitpunkte begonnen, oder nach einer über eine Stunde dauernden Unterbrechung wieder aufgenommen, oder wenn dieselbe an einem andern als dem angezeigten Orte abgehalten wird;
3. in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gemacht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen oder eine Verletzung der Strafgesetze enthalten;
4. die Versammlung eine die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt;
5. in der Versammlung unberechtigte Personen oder Bewaffnete erscheinen, welche ungeachtet der Aufforderung des Abgeordneten der Polizeibehörde nicht entfernt werden;

6. die Ordner oder Leiter der Versammlung den Abgeordneten des Amtes einen von diesen als angemessen bezeichneten Platz nicht einräumen, auf Erfordern die Bescheinigung über die gemachte Anzeige nicht vorzeigen und Auskunft über die Person der Redner nicht geben.

Sofort nach Auflösung der Versammlung haben sich alle Anwesenden zu entfernen. Die Entfernung der Zurückbleibenden kann zwangsweise, wenn nötig, in Ausführung gebracht werden.

Verordnung vom 27. Januar 1851, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken und Verordnung vom 2. Mai 1877 zur Ergänzung dieser Verordnung,

Publikandum vom 18. November 1875 betreffend den § 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869,

Bekanntmachung vom 6. Mai 1890 über die Anwendung der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, auf öffentliche Wählerversammlungen und Bekanntmachung vom 24. April 1903, betreffend Gestattung von öffentlichen Wählerversammlungen an Sonn- und Festtagen,

siehe auch § 42 unter 5.

§ 42.

Bestimmungen, betreffend Sitte und Ordnung sowie die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

1. Als Trunkenbolde bekannte Gemeindemitglieder hat der Schulze als Verwalter der Ortspolizei dem Amte zur Anzeige zu bringen, damit dieses dem Trunkenbolde den Genuß des Branntweins und anderer destillierter geistiger Getränke in Krügen, Herbergen und Schenken untersagt und die betreffenden Krüger und Wirte in Kenntnis setzt.
siehe oben § 18.

Trunkenheit, welche mit Unfug oder mit öffentlichem Aergernis verbunden ist, hat der Schulze, auch wenn es sich nicht um notorische Trunkenbolde handelt, ebenfalls

anzuzeigen, damit das Amt mit Haftstrafen gegen diejenigen verfährt, welche sich solcher mit Unfug oder mit öffentlichem Aergernis verbundenen Trunkenheit schuldig gemacht haben.

Die Krüger, Herbergs-, Gast- und Schenkwirte sind verpflichtet, jeden bei ihnen vorkommenden Fall einer mit Unfug oder mit öffentlichem Aergernis verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizeibehörde — dem Amte — oder demjenigen, welcher solche zu verwalten hat — dem Schulzen — zu melden, damit der Trunkene in Sicherheit gebracht werde. Erstatte die Krüger u. s. w. diese ihnen obliegende Anzeige nicht, so hat der Schulze hiervon dem Amte Mitteilung zu machen, damit dasselbe die gesetzlich vorgeschriebene Strafe verhängt.

Verordnung wegen Verhütung der gemeinschädlichen Folgen des Uebermaßes im Genuße des Branntweins vom 30. August 1843.

2. Für die Krug- und Schenkwirtschaften in den Amtsortschaften sind durchweg Bestimmungen über die Polizeistunde getroffen und ist diese in der Regel für Werktag auf 10 Uhr abends, für Sonn- und Festtage auf 11 Uhr abends festgesetzt. Auf die Innehaltung dieser Vorschriften hat der Schulze strenge zu halten und sich des öftern sei es persönlich sei es durch Angestellte der Gemeinde z. B. Nachtwächter, davon zu überzeugen, ob diesen Vorschriften entsprochen ist. Zuwiderhandlungen sind allemal dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.
3. Wer Gastwirtschaft, Schenkwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der amtlichen Erlaubnis, welche zu versagen ist, wenn
 - a. gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

- b. das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt,
- c. für den Ort des beabsichtigten Betriebes ein vorhandenes Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

Vor Erteilung der Genehmigung ist der Gemeinde-Vorstand gutachtlich zu hören.

§§ 33 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (siehe auch Gesetz vom 6. August 1896) und Verordnung vom 24. September 1879 betreffend die Erteilung von Konzessionen zum Ausschänken von Branntwein, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschänken von Bier, Wein und anderen Getränken.

4. Öffentliche Tanzvergnügungen, mögen solche in Gast-, Krug- oder Schenkwirtschaften oder in Privatwohnungen, welche zur Abhaltung von öffentlichen Tanzvergnügungen hergegeben werden, stattfinden, bedürfen der amtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung pflegt von den Aemtern zu den von den Krügern gehaltenen Tanzbüchern erteilt zu werden, nachdem vorher von den Schulzen bescheinigt ist, daß der erbetenen Erlaubnis Bedenken nicht entgegenstehen. Werden nichtgenehmigte öffentliche Tanzvergnügungen abgehalten, so hat der Schulze sofort einzuschreiten und die Inhaber der Tanzlokale sowie sämtliche Teilnehmer alsbald zur amtlichen Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Verordnung betreffend die für öffentliche Tanzvergnügungen zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubnis vom 3. Februar 1854, und Ergänzungsverordnung vom 10. Februar 1887.

5. An den Sonnabenden und den Abenden vor den Bettagen und hohen Festtagen dürfen weder Hochzeiten, noch öffentliche Lustbarkeiten, noch Musik und Tanz, noch sonstige geräusch-

volle Zusammenkünfte mit Ausnahme der Konzerte stattfinden.

Die Sonn- und Festtage sollen der Ruhe von Arbeit und Geschäften, dem öffentlichen Gottesdienste und der häuslichen Andacht gewidmet sein und deshalb sind alle geräuschvollen Vergnügungen, die Vornahme der vermeidbaren Werktagsarbeiten, jeder öffentliche und mit Geräusch verbundene Betrieb, die Verwendung dienstpflichtiger und untergebener Personen jeder Art zum Handwerks-, Fabrikations- und ähnlichen Betrieben sowie zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die Treib-, Parforze- und ähnlichen Jagden u. s. w. nach den näheren, in der untenstehend angezogenen Verordnung festgesetzten Bestimmungen verboten.

Gänzlich untersagt sind Musik und Tanz sowie sonstige geräuschvolle Zusammenkünfte und alle öffentlichen Lustbarkeiten an den Buß- und Bettagen, in der Adventszeit vom Montage nach dem zweiten Adventsontage bis Weihnachten und in den Fasten vom Sonntage Invocavit bis Ostern mit Ausnahme von Theatern und Konzerten, an den ersten Tagen der hohen Feste. In der stillen Woche dürfen auch Theater und Konzerte nicht stattfinden.

Bis nach beendigtem Vormittagsgottesdienste ist an Sonn- und Festtagen die Aufnahme sitzender Gäste in Wirtshäusern, Schenkstuben und Krügen verboten, mit Ausnahme der Bewirtung von Reisenden.

Bis nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste sind an Sonn- und Festtagen an sich erlaubte öffentliche Spiele und Lustbarkeiten jeglicher Art, insbesondere der Verkehr der Kegelbahnen, Theater, Konzerte, Musik und Tanz und alles Spielen in öffentlichen Lokalen, sowie Tanz und Spiel in Privatgesellschaften verboten.

Nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste sind Musik und Tanz nach den hierüber sonst geltenden Bestimmungen — siehe oben in diesem Paragraphen unter 4 — erlaubt, jedoch dürfen dieselben in öffentlichen und Privathäusern nicht vor 6 Uhr abends beginnen und nicht länger als 11 Uhr abends dauern. Auch alle andern geräuschvollen Zusammenkünfte und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten unterliegen dieser Beschränkung und dürfen ebenfalls nicht über 11 Uhr abends fortgesetzt werden. Gleichzeitig müssen alle Gasthöfe, Wirtshäuser, Krüge, Schenkstuben und sonstigen Erfrischungs- und öffentlichen Vergnügungsorte geschlossen werden.

Während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ist jeder bürgerliche Verkehr, insbesondere alles Kaufen und Verkaufen jeglicher Waren, mit alleiniger Ausnahme der Abgabe von Arzneien aus den Apotheken u. s. w. nach näherer Bestimmung der Verordnung verboten.

Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen, ist den Ortsobrigkeiten und den Verwaltern der Ortspolizei in den Amtsortschaften, den Ortsvorstehern, zur Pflicht gemacht; insbesondere sind des öftern Besichtigungen der in den Gemeinden vorhandenen öffentlichen Lokale von den Ortsvorstehern vorzunehmen beziehungsweise zu veranlassen. Uebertretungen der Verordnung sind dem Amte zu melden.

Unter Freilassung von der Vorschrift, wonach an den Sonnabenden und den Abenden vor den Bettagen und hohen Festtagen, ferner an den Sonn- und Festtagen sowie in der Advents- und Fastenzeit geräuschvolle Zusammenkünfte nicht stattfinden dürfen, ist bis auf weiteres die Veranstaltung von öffentlichen, die Wahlen zum Reichstage betreffenden, Wählerversammlungen an den

ebenangeführten Tagen und innerhalb der ebenangeführten Zeiten gestattet. Rückichtlich der Veranstaltung von Wählerversammlungen an den ersten Tagen der hohen Feste und an den Buß- und Bettagen verbleibt es bei der Vorschrift, nach welcher geräuschvolle Zusammenkünfte an diesen Tagen gänzlich untersagt sind. Auch darf an den Sonn- und Festtagen die Veranstaltung öffentlicher, die Wahlen zum Reichstage betreffender, Wählerversammlungen nicht vor 12 Uhr mittags beginnen und nur außerhalb der Zeit des öffentlichen Nachmittags - Gottesdienstes stattfinden.

Verordnung betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage vom 8. August 1855, Zusatzverordnung vom 16. März 1869, Bekanntmachung betreffend die Anwendung der Verordnung vom 8. August 1855 auf öffentliche Wählerversammlungen vom 6. Mai 1890 und Bekanntmachung vom 24. April 1903, betreffend Gestattung von öffentlichen Wählerversammlungen an Sonn- und Festtagen.

Kapitel VIII.

Militärsachen.

§ 43.

Musterung, Aushebung, Einstellung, militärische Kontrolle.

Die Ortsvorsteher haben die Militärpflichtigen zur Musterung und Aushebung zu beordern und ihnen die Losungsscheine zu behändigen, müssen auch zwecks Auskunfterteilung beim Musterungs-, nach Maßgabe des Bedürfnisses auch beim Aushebungsgeschäft zugegen sein.

Wenn die Rekruten für die Reise zur Gestellung beim

Truppenteile nicht mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sind, so haben die Ortsvorstände auf Antrag der Rekruten für Verabfolgung dieser Bekleidungsstücke zu sorgen.

Den einberufenen Mannschaften sind Marschgebühren, welche demnächst durch die Bezirkskommissarien zur Erstattung kommen, auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Marschgeldtabellen vorschüssig zu zahlen.

Bei der militärischen Kontrolle haben die Ortsvorstände die Ersatz- und Landwehrbehörden zu unterstützen, insbesondere von allen neuanziehenden, innerhalb der Altersgrenze vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehenden männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen, und falls dieselben sich nicht ausweisen können, hiervon dem Amte zur weiteren Anzeige beim Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Bericht zu erstatten.

Demjenigen, der durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorgesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, hat auf Antrag der Ortsvorsteher eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Wehrordnung vom 22. November 1888 §§ 45, 46, 57, 61 unter 3, 62, 67 unter 2, 81 unter 5, 106 sowie Anmerkung 3 zu 106, 115 unter 10 nebst Abänderungen vom 20. November 1893. Verordnung betreffend das Militärerfahwesen vom 31. Mai 1890 § 5 und Bekanntmachung vom 1. Mai 1900 betreffend die Verpflichtung der Polizeibehörden und Ortsvorsteher zur Unterstützung der Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle pp.

Dienstvorschriften über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 und Bekanntmachung betreffend das Militärerfahwesen vom 31. Mai 1890 unter VI. Nr. 11.

§ 44.

Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften sowie von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte.

1. Bei Einberufungen der Mannschaften zu Friedensübungen hat der Ortsvorsteher desjenigen Ortes, an welchem die Unterstützungsberechtigten zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, den Anspruch entgegenzunehmen, die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und ihrer Familienstellung zu den Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen, den gestellten Anspruch zu prüfen, das vorgeschriebene Formular in den dazu bestimmten Spalten auszufüllen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit an das zuständige Amt zur weiteren Veranlassung möglichst beschleunigt einzusenden, auch die demnächstige Auszahlung der Unterstützungsgelder vorzunehmen, in Notfällen die Gemeindefasse zur vorschüssigen Zahlung tunlichst zu veranlassen.

Reichsgesetz betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai 1892; Bekanntmachungen des Reichskanzlers zu diesem Gesetze vom 2. Juni 1892 und 12. Dezember 1898, sowie Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern hierzu vom 15. Januar 1899.

Verordnung zur Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 12. Juli 1892 und Bekanntmachung dazu von demselben Tage, sowie weitere Bekanntmachung vom 5. Oktober 1894.

2. Zur Feststellung der den Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte zu gewährenden

Unterstützungen sind die Unterstützungskommissionen berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der in Betracht kommenden Familien von den Ortsvorständen zu fordern, diese zu ihren Verhandlungen zuzuziehen, und können sich wegen der Leistungen der von ihnen festgesetzten Unterstützungen der Hülfe der Ortsvorstände bedienen, ohne daß übrigens diese zur Vorschußzahlung verpflichtet sind.

Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften — §§ 6 und 8.

Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 16. Februar 1889 §§ 3 und 5.

§ 45.

Pferdevormusterung und Beschaffung der Mobilmachungsperde.

1. Bei den Pferdevormusterungen, welche zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushhebung im Mobilmachungsfall im Frieden stattfinden, haben sich die Ortsvorsteher in den Vormusterungsterminen einzufinden und dem militärischen Vormusterungs-Kommissar auf Ersuchen eine schreibgewandte Person, soweit solche zur Verfügung steht, zu stellen und ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute, und dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Baßenstücke der Halfter des Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen, welche dann in den Händen der Ortsvorsteher verbleiben und nur bei der Musterung oder Aushebung zurückgegeben werden.

Nachdem das Ergebnis der Musterung in beide Ausfertigungen der Vorführungsliste eingetragen ist und diese vom Vormusterungs-Kommissar bescheinigt sind, erhält der Ortsvorsteher eine Ausfertigung zurück.

Bei Gelegenheit der Pferdevormusterung wird auch die Anzahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festgestellt und in der Vorführungsliste vermerkt. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu stellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden sollen, wird von dem Vormusterungs-Kommissar mit dem Bezirks-Kommissar vereinbart.

2. Im Mobilmachungsfalle sind die Ortsvorsteher, falls sie nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, sofort nach Eingang des Mobilmachungs-befehls zu benachrichtigen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde zu stellen sind. Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme,

„daß die Mobilmachung befohlen, und welches der erste Mobilmachungstag ist“,

gelten für die Ortsvorstände als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise zu veranlassen.

Für die vollzählige und rechtzeitige Anstellung der Pferde sind die Ortsvorsteher verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der

Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichnis der in Zugang gekommenen Pferde vor, welche letzteren dann zunächst gemustert werden, worauf aus den kriegsbrauchbaren Pferden die festgesetzte Zahl ausgewählt wird.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Verordnung vom 17. April 1903 betreffend die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§§ 1, 5, 6, 7, 18 und 19.

§ 46.

Beschaffung der Naturalleistungen und Benutzung von Grundstücken zu militärischen Übungen im Frieden.

Die Ortsvorsteher haben sich die rechtzeitige Beschaffung der Naturalleistungen (Naturalverpflegung, Sourage, Vorspann), welche den Gemeinden gesetzlich auferlegt sind, angelegen sein zu lassen. Die Verpflichtung zu diesen Leistungen tritt auf Grund der Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ein. In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen unmittelbar vom Gemeinde-Vorstande und, wo dieser nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren. Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer

der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen. Die weitere Unterverteilung geschieht nach ortsatzungsmäßiger Festsetzung durch die Gemeinde-Vorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben. Unterläßt ein Gemeinde-Vorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes anderweitig zu beschaffen.

Fällt dem Ortsvorstande hierbei eine Versäumnis zur Last, so hat er die in Folge seines Verschuldens durch die anderweitige, militärischerseits beschaffte Leistung entstandenen Mehrkosten zu tragen.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand unter Anwendung der zu Gebote stehenden Verwaltungszwangsmittel — § 8 im letzten Absatz der revidierten Gemeinde-Ordnung und § 16 oben — hierzu anzuhalten. Die Kosten sind von dem Leistungspflichtigen auf dem für die Einziehung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege durch Vermittelung des Amtes beizutreiben.

Die zum Ersatz kommenden Durchschnittspreise für Naturalleistungen werden gemäß der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1901 in der Amtlichen Beilage des Regierungsblatts durch das Ministerium veröffentlicht. Da vorschriftsmäßig die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung von den Truppenteilen in jedem Quartier sofort zu bezahlen ist, so liegt, was die Zahlung für verarbeitetes Pferdefutter betrifft, den Gemeinde-Vorständen ob, die amtliche Bekanntmachung der für die Leistungen an das Militär

zu vergütenden Durchschnittspreise jederzeit zur Einsichtnahme durch die betreffenden Kommandoführer bereit zu halten.

Wenn kultivierte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand sofort nach Beendigung der Uebung die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Festsetzung der Vergütungen in einem vorgeschriebenen Formular zusammen. Die Zusammenstellung ist vom Ortsvorstande der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Unmittelbar nach eingetretener Beschädigung hat der Ortsvorstand auf Antrag der Beschädigten darüber zu bestimmen, ob und in wie weit die Aberntung der beschädigten Fluren zu geschehen hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzurntenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und sich darnach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die

Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Bei der durch die Abschätzungskommission vorzunehmenden Schätzung muß der Ortsvorstand zugegen sein.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden nach der Bekanntmachung des neuen Textes vom 24. Mai 1898, §§ 2, 6, 7, 9, 11, 14.

und Reichsgesetzliche Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung dieses Gesetzes I zu § 9, III zu § 14. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1901, 5. August 1902 und 6. Juni 1903.

§ 47.

Kriegsleistungen.

Vom Tage der Mobilmachung ab sind die Ortsvorsteher für Verabreichung der vorgeschriebenen Kriegsleistungen verantwortlich. Bei nicht vollständiger und nicht rechtzeitiger Lieferung führen Zivilbehörden, bei Gefahr im Verzuge auch die Militärbehörden, die zwangsweise Leistung von den Gemeinden herbei und der Ortsvorstand muß, wenn er säumig gewesen ist, die dadurch verursachten Schäden ersetzen und Kosten tragen. Die Leistungen können in Quartier, Naturalverpflegung, Fourage, Hergabe von Stallräumen, Lagerstroh, Feuerungsmaterial, Transportmitteln mit Gespannen, Gestellung von Boten, Arbeitern, Dienstleistungen, auch in Ueberweisung von Gebäuden und andern Grundstücken bestehen.

Den zur Lieferung herangezogenen Gemeindemitgliedern haben die Ortsvorstände auf Verlangen Bescheinigungen über die Lieferungen zu erteilen.

Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, §§ 3—7. Verordnung vom 1. April 1876 betreffend die Ausführung dieses Gesetzes und Verordnung vom 14. April 1888 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen, Verordnung vom 18. April 1882 betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse.

§ 48.

Einquartierung.

Das Deutsche Reich ist berechtigt, gegen Gewährung der tarifmäßigen Entschädigungen die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Die örtliche Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf jede Gemeinde im ganzen. Die Unterverteilung geschieht durch den Gemeinde-Vorstand, welcher für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen hat. Die Grundsätze, nach welchen diese Verteilung zu geschehen hat, werden durch Ortsatzung bestimmt.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen durch die vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ausgefertigte Marschrouten in Wirksamkeit (siehe auch § 46). Diese Marschrouten werden dem Amte mitgeteilt, welches die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden sofort mit Nachricht versieht. Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch das Amt untunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschrouten seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschrouten erforderlich, so können dieselben im Einverständnis mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch das Amt angeordnet werden.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand beziehungsweise durch das Amt im Verwaltungs-Zwangsverfahren hierzu anzuhalten. Gegebenen Falles ist die Beschaffung anderweitiger Quartier-

räume und der benötigten Geräte auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen, worauf die Kosten auf dem für die Einziehung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben sind.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch den Gemeinde-Vorstand sofort zu erledigen. Zur Erhebung der Beschwerde ist der Truppenbefehlshaber beziehungsweise der Fourieroffizier befugt. Beschwerden der Quartierträger sind durch den Gemeinde-Vorstand beziehungsweise das Amt in Gemeinschaft mit dem Truppenbefehlshaber oder dem Fourieroffizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Die Zuweisung der Quartiere an die Truppen erfolgt mittels Quartierbillets, welche vom Gemeinde-Vorstande ausgefertigt werden. Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopffzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

Für die Quartiergewährung empfangen die Gemeinde-Vorstände von den Truppenteilen Quartierbescheinigungen nach vorgeschriebenem Muster. Auf Grund dieser Bescheinigungen, welche die Gemeinde-Vorstände dem Amte vorlegen, rechnet dieses wegen der Servisentschädigung mit der Intendantur ab. Ist die Entschädigung festgestellt und an das Amt zur Auszahlung gelangt, so wird dem Gemeinde-Vorstande der Betrag übermittelt, der den Quartierträgern die ihnen zukommenden Einzelbeträge sofort auszukehren hat.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahrs, welches auf

dasjenige folgt, in dem die Zahlungsverpflichtung begründet ist, bei dem Gemeinde-Vorstande angemeldet werden.

Gesetz betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, §§ 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 17.

Instruktion dazu vom 31. Dezember 1868.

Kapitel IX.

Gerichtliche und schiedskommissarische Angelegenheiten, Standesamtssachen.

§ 49.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Der Ortsvorsteher einer jeden Gemeinde hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen, die Urliste. Diese für die Auswahl der Schöffen aufgestellte Urliste dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

In die Urliste sind alle in der Gemeinde wohnhaften Männer aufzunehmen, mit Ausschluß derjenigen, welche

- a. gesetzlich zum Amte eines Schöffen unfähig sind, oder
 - b. gesetzlich zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- a. Unfähig zum Amte eines Schöffen sind:
 1. Personen, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören;
 2. Personen, welche die Befähigung zum Amte eines Schöffen in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
 3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das

die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- b. Zu dem Amte eines Schöffen sollen, soweit die Verhältnisse des Domaniums in Betracht kommen, nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
 5. Dienstboten,
ferner
 6. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
 7. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte — zu welchen die Ortsvorsteher nicht gehören —,
 8. Religionsdiener,
 9. Volksschullehrer.

Die Urlisten sind nach vorgeschriebenem Formular, welches in Druckereien vorrätig zu sein pflegt, anzufertigen und alljährlich am 1. Oktober eine volle Woche hindurch, also bis zum 8. Oktober — beide Tage eingeschlossen — zu jedermanns Einsicht auszulegen. Den Zeitpunkt der Auslegung hat der

Ortsvorsteher alljährlich eine Woche vorher in ortsüblicher Weise unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfinden wird, mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß innerhalb der einwöchigen Frist vom 1.—8. Oktober gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden könne.

Nachdem die Urlisten eine Woche lang ausgelegen haben, sind sie, mit einer Bescheinigung über die Art der Bekanntmachung der Auslegung und über die Dauer derselben versehen, an den Amtsrichter desjenigen Amtsgerichtes, zu welchem die Gemeinde gehört, zu senden. Der Urliste sind beizufügen:

- a. die erhobenen Einsprachen,
- b. die dem Ortsvorsteher etwa erforderlich scheinenden Bemerkungen.

Die unter b gedachten Bemerkungen sollen die zur Beurteilung der Einsprachen notwendigen Aufklärungen geben und auf das Vorhandensein von Ablehnungsgründen aufmerksam machen, damit auf dieselben bei Auswahl der Schöffen vorweg Rücksicht genommen werden kann.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Ortsvorsteher hiervon dem Amtsrichter nachträglich Anzeige zu machen.

Findet der Amtsrichter bei der Prüfung der formalen Richtigkeit der Urliste Mängel, so hat er die Abstellung derselben mittels Ersuchens des zur Aufstellung der Liste verpflichteten Ortsvorstehers zu veranlassen.

§§ 31—38 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 (Regierungsblatt 29 von 1879) betreffend die Schöffengerichte unter I—III und Bekanntmachung vom 18. Juni 1879 (ebendort) betreffend das Schwurgericht unter II, 1.

§ 50.

Vergleichsbehörde bei Privatbeleidigungsklagen.

Wegen Beleidigungen ist die Erhebung der Privatklage erst zulässig, nachdem vor der Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht ist. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen. Die Funktionen der Vergleichsbehörde sind übertragen:

1. wenn die Parteien am Sitze des Amtsgerichts wohnen, dem Amtsrichter,
2. wenn die Parteien in einem andern Gemeindebezirke wohnen, dem Ortsvorsteher,
3. wenn im Falle der Nr. 2 der Ortsvorsteher Partei ist, oder
 - a. er Ehemann oder Vormund einer der Parteien ist,
 - b. er mit einer der Parteien in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht, dem Amtsrichter des Gemeindebezirks.

Da, wo nach vorstehendem dem Ortsvorsteher die Funktionen der Vergleichsbehörde übertragen sind, hat der zur Erhebung der Privatklage Berechtigte, wenn sich nicht beide Parteien freiwillig stellen, unter Angabe der dem Gegner zur Last gelegten Tat die Ansetzung eines Termins zum Sühneversuch und die Ladung des Gegners zu dem Termine zu beantragen. Darauf ist seitens des Ortsvorstehers die Ladung binnen 24 Stunden zu verfügen. Dieselbe muß, falls nicht etwa der Ortsvorsteher einen beeidigten Boten zwecks Vornahme der Zustellung zur Verfügung hat, vom Ortsvorsteher persönlich vorgenommen werden und ist zu den Akten zu vermerken.

Kommt im Termine ein Vergleich nicht zustande, so hat der Ortsvorsteher zu bescheinigen, daß die Sühne erfolglos versucht

worden sei. Eine gleiche Bescheinigung ist auszustellen, wenn der Gegner in dem Termine nicht erschienen ist.

In der Bescheinigung ist auszudrücken, um welche Parteien und um welche Angelegenheit es sich handelt.

Kommt ein Vergleich zustande, so sind für die Vergleichsverhandlungen weder Auslagen noch Gebühren wahrzunehmen. Sofern durch die Verhandlungen Kosten erwachsen sind, hat sie das Gericht zu tragen, welchem aber auch die aufkommenden Gebühren zufließen.

Die Gebühren betragen:

1. wenn beide Parteien erschienen sind und ein Vergleich nicht zu Stande kommt, vier Mark.
2. wenn der Gegner im Sühnetermine nicht erschienen ist, zwei Mark.

Sind bei dem Sühnetermine vor der Vergleichsbehörde mehrere zur Privatklage berechtigte oder mehrere beschuldigte Personen beteiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen die doppelte Gebühr erhoben. Die Gebühr ist von dem zur Privatklage Berechtigten bei Erteilung der Bescheinigung zu erheben. Berechtigt zur Erhebung der Privatklage, also auch zur Beantragung eines Sühnetermins, sind, wenn es sich um Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder handelt, außer diesen selbst ihre Ehemänner und Väter; wenn es sich um Personen handelt, welche nicht die Fähigkeit haben, vor Gericht zu stehen, z. B. Geisteskrante, deren gesetzliche Vertreter.

§§ 22, 414, 420 der Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 § 195 des Strafgesetzbuches.

Ausführungsverordnung vom 28. Mai 1879 zur Strafprozeß-Ordnung, §§ 1—7.

Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1898, § 98.

Die Tätigkeit der Ortsvorsteher bei Erledigung der Ersuchen der Staatsanwaltschaft, als Hilfsstelle für gerichtliche Zustellungen und als Urkundspersonen bei Vornahme von Durchsuchungen.

1. Die Ortsvorsteher haben dem Ersuchen des Oberstaatsanwalts, der Ersten Staatsanwälte und der Amtsanwälte Folge zu leisten. Die Ortsvorsteher sind aber nicht gerichtliche oder polizeiliche Vollstreckungsbeamte und können deshalb auch zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden (siehe § 49 b 7).
2. Kann eine gerichtliche Zustellung auf den durch die §§ 166–181 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Wegen nicht geschehen, so kann das zu übergebende Schriftstück beim Ortsvorsteher niedergelegt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmungen beim Ortsvorsteher niedergelegten Schriftstücke sind nach der Reihenfolge der Niederlegung geordnet bis auf weiteres ohne Beschränkung der Zeitdauer aufzubewahren.
3. Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwaltes stattfindet, so sind, wenn dies möglich ist, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Der Ortsvorsteher (oder sein Vertreter) muß einem bezüglichen Ersuchen zur Beibehaltung der Durchsuchung Folge leisten.

§§ 44 und 45 der Verordnung vom 15. Dezember 1885 zur Abänderung der vier ersten Abschnitte des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zivilprozeßordnung vom 20. Mai 1898, §§ 166–182.

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, § 105.

Bekanntmachung (2) des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1880.

Aufnahme von Nießbrauch- und Nachlaßverzeichnissen. Sicherung von Nachlaß- und Erbsteuerangelegenheiten.

1. Beim Nießbrauch an einem Inbegriffe von Sachen sind nach § 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuches Nießbraucher und Eigentümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken. Jeder Teil kann verlangen, daß das Verzeichnis von der zuständigen Behörde beziehungsweise dem zuständigen Beamten aufgenommen werde, und als zuständige Beamte im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sind nach § 123 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch die Ortsvorsteher anzusehen.
2. Auf Grund der §§ 1640 und 1677 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 220 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann der Ortsvorsteher durch das Vormundschaftsgericht zur Aufnahme eines Verzeichnisses des beim Tode der Mutter vorhandenen, der Verwaltung des überlebenden Vaters unterliegenden Kindesvermögens veranlaßt werden.

Das Gleiche gilt auf Grund

- a. des § 1692 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Fall, wo die im Besitze der elterlichen Gewalt befindliche Mutter die Verwaltung des Kindesvermögens hat,
- b. des § 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Fall, wo der Vormund das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Mündel zufallende Vermögen zu verwalten hat – § 226 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

3. In geeigneten Fällen, namentlich bei Geringfügigkeit des Nachlasses, können die Ortsvorsteher vom Nachlassgericht um die Aufnahme des Nachlassinventars gemäß §§ 2002 und 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 253 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche ersucht werden.
4. Auch zur Aufstellung eines vom Vorerben dem Nacherben vorzulegenden Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände — § 2121 des Bürgerlichen Gesetzbuches —, ferner eines vom Testamentsvollstrecker den Erben vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände — § 2215 des Bürgerlichen Gesetzbuches — sowie eines Verzeichnisses zur Feststellung der Höhe des Pflichtteils — § 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuches — kann der Ortsvorsteher nach den Vorschriften der §§ 258 und 260 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche herangezogen werden.
5. Behufs Sicherung des Nachlasses seitens der Amtsgerichte und behufs Erleichterung der den Großherzoglichen Aemtern durch die Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftsteuer, zugewiesenen Obliegenheiten haben die Ortsvorsteher nach den Rundverfügungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1880, 7. März 1883 und 20. September 1900 sowohl den Amtsgerichten als den Aemtern alle in der Gemeinde vorkommenden Sterbefälle — mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheirateten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben, — unter Benützung der vorgeschriebenen, von den Amtsgerichten zu beziehenden Formulare anzuzeigen.

Serner haben sie nach Vorschrift des § 52 der Ausführungs-Verordnung vom 9. April 1899 zum Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei

Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem zuständigen Nachlassgerichte zur weiteren Verfügung Mitteilung zu machen.

§ 53.

Aufnahme von Nottestamenten.

Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist, so kann der Erblasser das Testament — Nottestament — vor dem Ortsvorsteher (oder dessen Vertreter) derjenigen Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Die Besorgnis, daß die Errichtung des Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht aber nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war. Der Ortsvorsteher muß — bei Vermeidung der Nichtigkeit — zwei Zeugen zuziehen. Bei Aufnahme des Testaments sind die nachstehend unter 1–13 abgedruckten Vorschriften der §§ 2234–2246 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten, wobei der Ortsvorsteher an die Stelle des Richters oder des Notars tritt:

1. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testamentes nicht mitwirken:
 - a. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - b. wer mit dem Erblasser in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.
2. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird, oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der unter 1 bezeichneten Art steht.

- Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.
3. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder zu dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der unter 1 bezeichneten Art steht.
 4. Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:
 - a. ein Minderjähriger;
 - b. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
 - c. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
 - d. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.
 5. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer andern Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist, oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.
 6. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.
 7. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

8. Das Protokoll muß enthalten:
 - a. Ort und Tag der Verhandlung;
 - b. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
 - c. die nach 5 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.
9. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokolle ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.
10. Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, was dem Protokolle als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.
11. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den

Dolmetscher finden die nach 1—4 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protokolle als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

12. Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten.

Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

13. Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

Das vor dem Ortsvorsteher (oder dessen Vertreter) errichtete Testament ist demjenigen Amtsgerichte, zu dessen Bezirk die Gemeinde des Ortsvorstehers gehört, zur amtlichen Verwahrung vom Ortsvorsteher zu übergeben. Nach Bestimmung des Erblassers kann diese amtliche Verwahrung auch durch ein anderes Amtsgericht, ein Hofstaatsgericht, einen Magistrat oder ein Klosteramtsgericht erfolgen.

§ 2249 sowie § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 261 und 262 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 54.

Abfindungen und Altenteile aus bäuerlichen Anerbengütern.

Anerbengüter sind, soweit das Domanium in Betracht kommt, die im Nußeigentum oder ungeteilten Eigentum einer Privatperson stehenden Landgüter, welche nach den für die Domanialverwaltung maßgebenden Grundsätzen auf mindestens $37\frac{1}{2}$ bis höchstens 350 Scheffel bonitiert sind. Als solche Landgüter kommen wesentlich Erbpachtgrundstücke in Betracht, da diese in der Regel, aber nicht ohne Ausnahmen, einen bonitierten Hufenstand von mehr als $37\frac{1}{2}$ Scheffeln und nicht über 350 Scheffel haben, ferner auch einige besonders große Büdnereien. Wird der Erblasser, der über sein Anerbengut von Todeswegen nicht anderweitig — wie es ihm freisteht — verfügt hat, von mehreren Abkömmlingen beerbt, so hat der Anerbe den von der Erbfolge in das Gutsvermögen ausgeschlossenen Abkömmlingen eine Abfindung aus dem Gutsvermögen zu gewähren. Maß und Art der Abfindung wird durch den Grundbrief, und soweit dieser keine Bestimmung enthält, durch Ortsatzung geregelt. Desgleichen wird der Altenteil des überlebenden Ehegatten,

welcher nicht selbst zur Erbfolge in das Gutsvermögen berufen ist, durch Ortsatzung festgestellt. Innerhalb des Domaniums bestehen für alle Anerbengüter solche, Maß und Art der Abfindungen und des Altenteils ordnende Ortsatzungen.

Zum Zwecke der Feststellung der Abfindungen ist das Grundstück mit dem den fünfundzwanzigfachen Betrag des jährlichen Reinertrags ausmachenden Ertragswerte, den das Anerbengut nach seiner bisherigen landwirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann, in Ansatz zu bringen. Dieser Ertragswert wird nach ortsatzungsmäßiger Vorschrift durch Schiedsmänner ermittelt. Ebenso werden Betrag, Beginn, Fälligkeitstermine und Zahlort der an die Stelle eines Naturalaltenteils tretenden Altenteilsrente ortsatzungsmäßig durch Schiedsmänner geregelt.

Die Schiedsmänner hat der Gemeinde-Vorstand derjenigen Gemeinde, innerhalb welcher das Anerbengut belegen ist, zu wählen, durch Handgelübde auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihres Berufs zu verpflichten und ihre Verhandlungen zu leiten.

Der Gemeinde-Vorstand darf die stets aus dem Stande der Bauerngutsbesitzer zu entnehmenden Sachverständigen nicht nur aus der eignen Gemeinde, sondern auch aus benachbarten Domanialgemeinden wählen, und es darf kein Bauerngutsbesitzer die auf ihn gefallene Wahl ohne stichhaltig befundenen Grund ablehnen. Ueber einen vorgebrachten Ablehnungsgrund entscheidet der Gemeinde-Vorstand, welcher den Schiedsmann gewählt hat.

Als Schiedsmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes derjenigen Gemeinde gewählt werden, innerhalb deren das Anerbengut belegen ist, andernfalls ist das Verfahren nichtig. Honorar erhält der Schiedsmann nicht, den Ersatz seiner notwendigen Auslagen kann er beim Gemeinde-Vorstande zur Bestimmung und weiteren Wahrnehmung beantragen.

Auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes beauftragt das Amt einen Registraturbeamten mit der Führung des Protokolles bei Aufnahme der vom Gemeinde-Vorstande geleiteten Verhandlung.

Die Schätzungen der Schiedsmänner unterliegen keiner Anfechtung. Beschwerden über andere Teile ihrer Tätigkeit sowie über das Verfahren und die Bestimmungen des Gemeinde-Vorstandes sind binnen 14 Tagen beim Amte anzubringen, und über das Amt kann binnen gleicher Frist eine letzte Beschwerde beim Großherzoglichen Justiz-Ministerium erhoben werden.

Bürgerliches Gesetz-Buch § 2049. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetz-Buche Artikel 64. Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetz-Buche §§ 254—256, 349, 364—377, 385, 392 unter 76, 78 und 80.

Verfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 28. Mai 1886 in Balck's Verwaltungsnormen II Nr. 1533.

§ 55.

Gemeindewaisenrat.

Es ist zwar weder durch das Bürgerliche Gesetz-Buch und seine Ausführungs-Verordnung vom 9. April 1899 noch sonstwo vorgeschrieben, daß die Mitglieder des Gemeindewaisenrats aus den Mitgliedern der Gemeinde-Vorstände zu wählen seien, aber tatsächlich werden in vielen Fällen Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, namentlich Schulzen, zu Gemeindewaisenräten oder deren Vertretern bestellt, weil zu solchem Amte geeignetere beziehungsweise andere geeignete Gemeindeglieder nicht vorhanden, die Schulzen Vertrauensmänner für Amt und Amtsgericht sind. Für den Bezirk jeder Gemeinde ist ein Gemeindewaisenrat nebst den erforderlichen Vertretern — in der Regel einem Vertreter — vom Amte zu bestellen und vom Amte oder auf dessen Ersuchen vom Amtsgerichte ihres Wohnorts mittels Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes zu verpflichten.

Das Amt eines Gemeindegewaisenrats ist ein Ehrenamt. Das Vormundschaftsgericht kann einem Mitgliede des Gemeindegewaisenrats den Ersatz seiner Aufwendungen bewilligen, soweit sie zur zweckentsprechenden Führung seines Amtes notwendig waren. Der Ersatz ist aus der Kasse des Vormundschaftsgerichtes zu leisten.

Der Gemeindegewaisenrat ist ein Hilfsorgan der Obervormundschaft und hat als solches das Vormundschaftsgericht — das für die Gemeinde zuständige Amtsgericht — zu unterstützen. Er hat in Ansehung der elterlichen Gewalt sowie in Ansehung der Vormundschaft und Pfllegschaft gegebenen Falls tätig zu werden.

Das Vormundschaftsgericht hat nach Maßgabe der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 1675, 1779, 1849 bis 1851, 1861 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bestellten Waisenräte über ihre Amtspflichten eingehend zu belehren und mit sachdienlicher Anweisung für die Führung ihres Amtes zu versehen.

§§ 253—256, 258, 259, 246 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Bekanntmachung vom 28. Juni 1899 betreffend die Gemeindegewaisenräte.

§ 56.

Beförderung der Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Domaniums.

Zwecks Ent- oder Bewässerung von Ländereien, welche zur land- und forstwirtschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens oder zur Gewinnung von Bodenmaterialien wie Torf, Ziegelerde, Kalk u. s. w. bestimmt sind, können Grundbesitzer nach Maßgabe der unten angezogenen Verordnung von anderen Grundbesitzern verlangen, daß diese gegen Entschädigung auf ihrem Gebiete die

dazu nötigen Anlagen, Vorrichtungen und sonstigen Maßnahmen gestatten, beziehungsweise diejenigen Benachteiligungen sich gefallen lassen, welche das Unternehmen bedingt.

Ein solches Verlangen ist nur zulässig, wenn die Vorteile, welche von den vorzunehmenden Veränderungen zu erwarten sind, für Gegenwart und Zukunft ein entschiedenes Uebergewicht haben über die zu besorgende Benachteiligung der entgegenstehenden Interessen.

Geltendmachung und Durchführung eines solchen Anspruchs erfolgt im Verwaltungsverfahren und eine gerichtliche Einwirkung ist nur soweit zulässig, als die Verordnung ausdrücklich darauf hinweist.

Das Verfahren umfaßt die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Unternehmens, zu welchem die Berechtigung auf Grund der Verordnung in Anspruch genommen wird, die Bestimmung über die bei der Ausführung, Benutzung, Unterhaltung und Beaufsichtigung zu beobachtenden Rücksichten sowie die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung und einer etwa zu bestellenden Sicherheit und findet vor der dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterstellten Landeskommission für Boden-Meliorationen statt. An die Stelle dieser Landeskommission tritt für jedes Amt eine

Kommission für Boden-Melioration,

wenn die Berechtigung für eine Anlage in Anspruch genommen wird, die ausschließlich domaniale Grundstücke berührt, und wenn es sich im Einzelfalle nicht um ein unmittelbar landesherrliches Interesse handelt. In letzterem Falle hat die Landeskommission für Boden-Melioration die Leitung der Verhandlung zu übernehmen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Die für jedes Amt gebildete Kommission besteht aus einem vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, zu beauftragenden Beamten als Leiter

einem weiteren, gleichfalls von demselben Ministerium zu ernennenden Mitgliede und einem dritten Mitgliede, welches auf einen Zeitraum von jedesmal fünf Jahren von der Amtsversammlung gewählt wird. Für jedes der drei Mitglieder ist ein Vertreter zu bestellen beziehungsweise zu wählen. Jedes Mitglied der Kommission und jeder Vertreter haben sich durch Vollziehung eines schriftlichen Eides zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

An der Bildung der Kommission nehmen also die Ortsvorstände durch die von ihnen in der Amtsversammlung zu vollziehende Wahl des dritten Kommissionsmitgliedes und seines Stellvertreters teil, und wenn es durch die Verordnung auch nicht vorgeschrieben ist, daß dies dritte Mitglied und sein Stellvertreter aus den zur Amtsversammlung berechtigten Ortsvorstehern zu wählen ist, so dürften doch in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle Mitglieder der Amtsversammlung zum dritten Mitgliede der Kommission für Boden-Meliorationen gewählt werden. Oft wird auch das Großherzogliche Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, auf Vorschlag des Amtes das zweite Kommissionsmitglied und dessen Stellvertreter aus den Ortsvorstehern der Hof- oder Dorfgemeinden auswählen.

§§ 1, 3, 21, 22 der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

§ 57.

Standesamtsangelegenheiten.

Die Standesamtsbezirke sind im wesentlichen Anschluß an die bestehenden Parochien nach landesherrlicher Verordnung zu bilden und durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, durch welche die Beurkundung der Geburten, Heiraten, Sterbefälle mittels Eintragung in die

dazu bestimmten Register ausschließlich erfolgt. Wünschenswert ist es, daß der Standesbeamte und seine Stellvertreter am Pfarrorte selbst, oder wo sich dies nicht erreichen läßt, in möglichst geringer Entfernung vom Pfarrorte wohnen.

In den Standesamtsbezirken, die den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, haben die Vorsteher der Gemeinde die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch das Großherzogliche Ministerium des Innern nicht besondere Beamte für dieselben bestellt sind. Der Gemeindevorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern anderen Gemeindebeamten zu übertragen. Die durch das Großherzogliche Ministerium des Innern erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Ist der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, wie im Domanium fast durchweg der Fall sein wird, so werden der Standesbeamte und sein Vertreter stets vom Großherzoglichen Ministerium des Innern bestellt. Jedes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen. Werden Mitglieder der Gemeindevorstände dieser Gemeinden zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern derselben ernannt, so sind sie berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte von den zum Bezirke ihrer Gemeinde nicht gehörenden Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen, deren Höhe die Zivilstands-Kommission bestimmt; einer solchen Bestimmung bedarf es nicht, wenn die beanspruchte Entschädigung nicht mehr als 2 Mark jährlich für 25 Seelen beträgt. Begehrt der Standesbeamte von der eignen Gemeinde Entschädigung für seine Tätigkeit als Standesbeamter, so ist die Entschädigung nicht durch die Zivilstands-Kommission, sondern durch die Dorfsversammlung

seiner Gemeinde gemäß § 16 unter 9 der revidierten Gemeinde-Ordnung festzusetzen.

Werden Schulzen zu Standesbeamten und Stellvertretern bestellt, so findet ihre besondere Beeidigung als Standesbeamte oder Stellvertreter nicht statt, da sie schon einen Diensteid geleistet haben; in allen übrigen Fällen werden die Standesbeamten und Stellvertreter durch einen schriftlich zu vollziehenden Eid nach vorgeschriebenem Formular vereidigt.

Die Aufsicht über die Standesbeamten wird von der Zivilstands-Kommission, in höherer Instanz vom Großherzoglichen Ministerium des Innern geführt.

§§ 1—11 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899, betreffend Vorschriften des Bundesrats zur Ausführung dieses Gesetzes.

§§ 1—3, 8, 10, 11 der revidierten Verordnung vom 11. Oktober 1899 zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

Kapitel X.

Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung.

§ 58.

1. Unfallversicherung.

1. Die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der Versicherungspflichtigen in Berufsgenossenschaften vereinigten Betriebe.

Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden. Nach Begründung der Berufsgenossenschaft ist von jedem Gemeinde-Vorstande

ein Verzeichnis sämtlicher Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe aufgestellt und durch Vermittlung des Amtes dem Genossenschafts-Vorstande übersandt worden.

Auf Grund dieser Verzeichnisse, welche für jeden Unternehmer angeben, wie viele versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd, und wie viele versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt, ist seitens der Berufsgenossenschaft die Feststellung erfolgt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, welches das Ergebnis der Veranlagung und Abschätzung ist und wie viele Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Werden in dem Gemeinde-Bezirk neue versicherungspflichtige Betriebe eröffnet, so hat der Gemeinde-Vorstand durch Vermittlung des Amtes dem Genossenschafts-Vorstande Kenntnis zu geben. Die von der Genossenschaft als versicherungspflichtig anerkannten Betriebe werden in Verzeichnisse eingetragen, welche seitens der Genossenschaft durch Amtsvermittlung dem Gemeinde-Vorstande mitgeteilt werden. Dieser hat die Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von einem Monate können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung bei dem Genossenschafts-Vorstande Einspruch erheben. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Landesversicherungsamt zu.

Auf Grund der endgültig festgesetzten Verzeichnisse werden von der Berufsgenossenschaft die Beiträge berechnet und in die Heberolle eingetragen. Den Gemeinde-Vorständen werden alsdann durch Vermittlung des Amtes bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zugestellt, die Beiträge einzuziehen und binnen vier Wochen abzuliefern. Die Gemeinde-Vorstände haben hierfür eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe vier von Hundert beträgt.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden. Die Zwangsvollstreckung hat der Gemeinde-Vorstand beim Amte zu beantragen.

Der Auszug aus der Heberolle muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu prüfen. Der Gemeinde-Vorstand hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Pflicht zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschafts-Vorstande Widerspruch erheben, über welchen dann vom Genossenschafts-Vorstande und im weiteren Instanzenzuge vom Genossenschaftsausschuß und vom Landesversicherungsamte endgültig entschieden wird.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, demselben freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche

Heilmittel zu gewähren, insoweit nicht der Verletzte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat oder von der Versicherungspflicht befreit ist oder sich im Auslande aufhält. Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte Arbeiter hat die Gemeinde ihres Wohnortes diese Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Die hiernach der einzelnen Gemeinde bei land- und forstwirtschaftlichen Unfällen obliegende Verpflichtung zur Kostentragung ist in manchen Aemtern durch amtliche, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigte Satzungen auf die Gesamtheit der Gemeinden des Amtes übergegangen, und es werden die erwachsenen Kosten aus der gemeinsamen Armen-Kasse der Amtsgemeinden, der Hospitalitenkasse, bestritten. Zunächst haben in solchen Fällen die Gemeinde-Vorstände die Verpflegungskosten für die Unfallverletzten in dem angegebenen gesetzlichen Umfange aus der Gemeindefasse zu zahlen und dort, wo die Erstattung nach Amtssatzung aus der gemeinsamen Kasse der Amtsgemeinden erfolgt, den Ersatz aus dieser Kasse durch bezüglichen Antrag bei dem die Kasse verwaltenden Amte zu erwirken.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen dem Verletzten und der Gemeinde werden vom Amte entschieden, gegen dessen Entscheidung seitens des Verletzten oder der Gemeinde Rekurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern, falls das Amt als kollegialische Behörde mit drei oder mehr Beamten besetzt ist, sonst an die Gewerbekommission eingelegt werden kann.

§§ 1—5, 27—29, 33, 34, 51, 53, 55, 67, 109—111, 113 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft in der Fassung vom 30. Juni 1900.

Verordnung vom 1. Oktober 1900 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 unter III §§ 4, 7, 8, 12.

2. Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, das See-Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sämtlich vom 30. Juni 1900, kommen für die Tätigkeit der Ortsvorsteher nicht in Betracht.
3. Das Bau-Unfallversicherungsgesetz stellt einige Ansprüche an die Tätigkeit der Ortsvorstände.

Die Unfallversicherung bei Bauten, welche von der Gemeinde selbst, ohne die Vermittlung der zur Versicherung ihrer Arbeiter verpflichteten gewerblichen Unternehmer, ausgeführt werden, erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

Die Unfallversicherung bei Bauten, welche Gemeindeglieder in ihren Privatbetrieben nicht gewerbsmäßig ausführen, erfolgt auf Kosten der diese Bauten unternehmenden Gemeindeglieder.

Jedoch sind nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze nicht versicherungspflichtig:

- a. die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindegewerke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen, weil solche Arbeiten den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Unternehmer zugerechnet werden. Wohl aber sind nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze diejenigen Arbeiten der hier aufgezählten Art versicherungspflichtig, welche die Gemeinde nicht in Hand- und Spanndiensten von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sondern für Bezahlung aus der Gemeindegasse ausführen läßt;
- b. die laufenden Ausbesserungen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Boden-

kultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Diese Arbeiten gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und sind in diesem Betriebe versicherungspflichtig und versichert. Dagegen fallen Neubauten, Anbauten, Durchbauten, welche die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer ausführen, unter das Bau-Unfallversicherungsgesetz.

Ereignen sich bei den nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Betrieben Unfälle, so gilt bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Verletzten während der ersten dreizehn Wochen nach eingetretener Verletzung und wegen der Erledigung der Streitigkeiten über den Unterstützungsanspruch das unter 1 in diesem Paragraphen für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung Gesagte. In jeder Berufsgenossenschaft besteht für die Versicherung der nicht gewerblichen Baubetriebe eine Versicherungsanstalt. In dieser Versicherungsanstalt geschieht die Unfallversicherung:

- a. bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers gegen feste, im voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs;
- b. bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Allgemeinen Landessteuerkasse zu Rostock.

Soweit nach vorstehendem die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Bauarbeiten nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtig sind, und sofern zur Ausführung solcher Bauarbeiten, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind, haben die Unternehmer den Gemeinde-Vorständen nach einem vorgeschriebenen Formulare längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Falls die Verpflichteten die Nachweisungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat der Gemeinde-Vorstand diese Nachweisungen nach seiner Kenntnis der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Der Gemeinde-Vorstand kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten. Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs sind die Nachweisungen vom Gemeinde-Vorstande mit der Bescheinigung an das Amt einzureichen, daß ihm über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche vorschriftsmäßig Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei. Das Amt gibt sämtliche von den Gemeinde-Vorständen eingegangenen Nachweisungen an den Genossenschafts-Vorstand weiter.

Nach Ablauf des Kalendervierteljahrs wird auf Grund der Prämientarife und der eingereichten Nachweise vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt. Auszüge aus der Heberolle sind den Gemeinde-Vorständen durch die Vermittlung des Amtes mit der

Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und innerhalb eines Monats abzuliefern.

Den Auszug aus der Heberolle hat der Gemeinde-Vorstand während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung beim Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansaß der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei.

Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Amt zu. Gegen die Entscheidung desselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichsversicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.

Für die Einziehung der Beiträge erhalten die Gemeinde-Vorstände von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung von 4 %. Für Bauarbeiten, welche die Gemeinde selbst auf eigne Rechnung ausführen läßt, wird diese Vergütung nicht gezahlt.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorchußweise miteinsenden.

Für die Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde-Vorstände der Betrag der der Prämienberechnung zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitte verwendeten Arbeitstage in einem Pauschalbetrage festgesetzt werden; hiernach ist seitens einer großen Zahl von denjenigen Gemeinden, vielleicht seitens aller derjenigen Gemeinden, welche für Bauarbeiten auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtige Betriebe haben, z. B. bei den Prämienzahlungen an die Tiefbauberufsgenossenschaft, verfahren.

§§ 1, 5, 6, 10, 11, 18, 23, 24, 27, 28, 31, 32 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Verordnung vom 1. Oktober 1900 zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, IV §§ 1—8.

§ 59.

2. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Voraussetzung des Anspruchs auf Erlangung einer Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit für die Invalidenrente und der Vollendung des Alters von 70 Jahren für die Altersrente sowie der Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit, die Leistung von Beiträgen. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein durch das Gesetz klassenweise in bestimmter Höhe festgestellter Versicherungsbeitrag zu entrichten. Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während welcher die Versicherten wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fort-

setzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes. Zur unentgeltlichen Ausstellung solcher Bescheinigungen sind auf Antrag die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, nachdem ihnen die Antragsteller die Richtigkeit ihrer Angaben nachgewiesen haben.

2. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Vorlegung der über die Beitragsleistungen oder über stattgehabte Krankheiten erteilten Bescheinigungen, für Ansprüche auf Altersrenten auch bei Nachweis der Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres, beim Amte vorzubringen, worauf das Amt die zur Klarstellung des Sachverhalts nötigen Erhebungen anstellt und sich dabei erforderlichen Falls der Hülfe des Gemeinde-Vorstandes bedient.
3. Die auf Grund des Anspruchs gewährte Rente wird in monatlichen Teilbeträgen im voraus bar gezahlt. Durch satzungsmäßige vom Großherzoglichen Ministerium des Innern durch Vermittlung des Amtes genehmigte Bestimmungen einer Gemeinde kann, insofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, angeordnet werden, daß denjenigen in der Gemeinde wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb der Gemeinde als

Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Drittel ihres Betrags in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht, welche vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgesetzt werden. Als Gemeinden, welche derartige satzungsmäßige Bestimmungen beantragen, werden hauptsächlich die Hofgemeinden in Betracht kommen können, in denen die Arbeiter ihren Lohn teilweise in Form von Naturalleistungen beziehen. Der Antrag auf Erlassung der satzungsmäßigen Bestimmung ist seitens des Gemeinde-Vorstandes beziehungsweise des Ortsvorstehers beim Amte zu stellen.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der Amtspolizeibehörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen ist, auch ohne satzungsmäßige Bestimmungen ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchen Naturalleistungen gewährt werden, auf die Gemeinde über, wogegen dieser die Leistung der Naturalien obliegt. Dem Rentenberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies vom Gemeinde-Vorstande mitzuteilen. Der Rentenberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung, die Entscheidung des Amtes anzurufen. Auf diesem Wege werden auch alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Rentenberechtigten und dem Gemeinde-

Vorstande entstehen. Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf den durch Vermittlung des Amtes zu stellenden Antrag des Gemeinde-Vorstandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung, durch welche die Rentenauszahlung erfolgt, hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

4. Wenn von einer Gemeinde an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten. Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden. Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden. Derjenige Gemeinde-Vorstand, welcher gemäß dem Vorstehenden Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen zu erheben hat, meldet diesen Anspruch beim Amte an. Soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen. Dem Gemeinde-Vorstande steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenanspruchs verstorben ist.

Streitigkeiten zwischen dem Gemeinde-Vorstande und dem rentenberechtigten Gemeindearmen werden durch das Amt entschieden, gegen dessen Entscheidung der Rekurs gemäß den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung bei der Großherzoglichen Gewerbekommission beziehungsweise beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzulegen ist.

§§ 1, 24, 31, 49, 50, 112 des Invalidenversicherungsgesetzes in der am 19. Juli 1899 veröffentlichten Fassung;

§§ 4 und 5 der Verordnung vom 30. Dezember 1899 zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes.

§ 60.

3. Krankenversicherung.

1. Gemeindekrankenkasse.

Für die Domanialgemeinden kommt in erster Linie die Gemeinde-Krankenversicherung in Betracht. Sie tritt für alle gesetzlich beziehungsweise satzungsmäßig versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-, Betriebs (Fabrik)-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden eingeschriebenen oder durch das Großherzogliche Ministerium des Innern genehmigten Hilfskasse angehören, sowie desgleichen für die gesetzlich oder satzungsmäßig versicherungsberechtigten Personen ein. Die Gemeinden eines jeden Großherzoglichen Amtes haben sich zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt, deren Verhältnisse durch das Krankenversicherungsgesetz und die für jedes Amt besonders erlassene, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigte Satzung geregelt werden. Nach den satzungsmäßigen Bestimmungen hat der Ortsvorsteher die An- und Abmeldungen der Versicherten, sowohl der gesetzlich verpflichteten als der freiwillig beigetretenen, entgegen zu nehmen und in das von ihm zu führende Buch einzutragen. Nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden

und krankheitsverdächtig sind, sind durch den Ortsvorsteher zur Vornahme einer ärztlichen Untersuchung zu veranlassen und, wenn diese eine bestehende Erkrankung ergibt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung haben die Arbeitgeber jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person beim Ortsvorsteher anzumelden und spätestens am dritten Tage nach beendeter Beschäftigung abzumelden. Arbeitgeber, welcher der Anmeldepflicht nicht genügen, haben alle Aufwendungen, die der Gemeindefrankenkasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle erwachsen sind, zu erstatten. Die Arbeitgeber haben wöchentlich im voraus am Sonnabendabend jeder Woche den Versicherungsbeitrag für jeden bei ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen an den Ortsvorsteher zu bezahlen, worüber dieser auf Erfordern in einem vom Arbeitgeber anzuschaffenden Quittungsbuche quittiert. Die freiwillig Versicherten haben ihren wöchentlichen Beitrag selbst an den Ortsvorsteher einzuzahlen. Der Ortsvorsteher hat die gezahlten Beiträge zu einer besonderen Kasse, welche getrennt von andern Kassen zu führen ist, zu vereinnahmen und über die Einnahmen genau Buch zu führen.

Im Erkrankungsfalle hat der Ortsvorsteher dem Versicherten zur Erlangung ärztlicher Behandlung behülflich zu sein und, wenn die Unterbringung in einem Krankenhause erforderlich wird, für die Ausführung derselben Sorge zu tragen und dem Amte davon Anzeige zu machen. Die Versicherten haben ohne besondere Erlaubnis des Ortsvorstehers nur den Gemeindefrankenarzt zu Rate zu ziehen und Arznei oder sonstige Heilmittel nur nach Anordnung des Gemeindefrankenarztes und, von dringenden Fällen abgesehen, nur aus derjenigen Apotheke zu entnehmen, aus der die Gemeinde solche bezieht, oder die der Ortsvorsteher bezeichnet. Der die Krankenunterstützung in Anspruch nehmende Versicherte hat sich von

dem Gemeindefarzte über den Tag und die Art der Erkrankung sowie über die etwaige Erwerbsunfähigkeit ein Zeugnis ausstellen zu lassen und es unverzüglich an den Ortsvorsteher zu befördern. Ist die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten durch das Zeugnis des Gemeindefarztes festgestellt, so erhält der Kranke durch den Ortsvorsteher das satzungsmäßig bestimmte Krankengeld, und zwar am Sonnabendabend für die abgelaufene Woche oder den in Betracht kommenden Teil derselben. So lange ein Versicherter Krankengeld erhält, hat der Ortsvorsteher ihn zu überwachen beziehungsweise durch die etwa von der Dorfsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Krankenbesucher überwachen zu lassen und bemerkte Ordnungswidrigkeiten dem Amte zur Erkennung von Ordnungsstrafen gemäß den darüber erlassenen Vorschriften anzuzeigen. Die eingezogenen Ordnungsstrafen fließen zur gemeinsamen Gemeindefrankenkasse.

Zu Anfang eines jeden neuen Vierteljahrs, und zwar in der Zeit vom 1—8. Januar, April, Juli, Oktober, hat der Ortsvorsteher die im abgelaufenen Vierteljahre erhobenen Beiträge an den Kassier abzuliefern, sein Melde- und Rechnungsbuch, auch eine Berechnung der gezahlten Krankengelder vorzulegen, sowie die eingelaufenen Arzt-, Apotheker-, Fuhr- und sonstigen eingegangenen Rechnungen abzugeben. Die von den Ortsvorstehern abgelieferten Versicherungsbeiträge hat der Kassier in die Kasse der gemeinsamen Gemeindefrankenkasse des Amtes abzuführen. Der Kassier wird auf Vorschlag des Amtes von der Amtsversammlung gewählt, und diese bestimmt auch die Höhe des dem Kassier zu zahlenden Gehalts, welches nicht aus den auf gekommenen Versicherungsbeiträgen, sondern aus der Amtshospitalitenkasse gezahlt wird. Kasse und Rechnung des Kassiers prüft der Amtsausschuß in seinen Sitzungen; er prüft und unterschreibt die vom Kassier abzulegende Jahresrechnung und erteilt demselben Entlastung, beschließt auch über die aus der Amtshospitalitenkasse der gemeinsamen Gemeindefrankenkasse zu gewährenden Vorschüsse, falls die Krankenkassenmittel zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Ueber Aenderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen hat die Amtsversammlung zu beschließen.

Erfolgt durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern oder durch einen vom Ministerium bestätigten Beschluß der Amtsversammlung die Auflösung der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung, so geschieht beim Ermangeln anderweitiger Verständigung die Verteilung des Vermögens unter die Gemeinden nach dem gemischten Steuerfuße von Hufenstand und Seelenzahl.

Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beträge entscheidet der Vorsitzende des Gemeinde-Vorstandes, Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder den Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits entscheidet das Amt.

2. Ortsfrankenkaſſe.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Ortsfrankenkaſſen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt. Die Ortsfrankenkaſſen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer Ortsfrankenkaſſen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Da die Ortsfrankenkaſſen den Versicherten mehr als die Gemeindefrankenkaſſen gewähren, so empfiehlt es sich, dort, wo die Gründung von Ortsfrankenkaſſen erreichbar ist, solche zu begründen. Für die Ortsfrankenkaſſe ist vom Gemeinde-Vorstande

nach Anhörung der Beteiligten oder von Vertretern derselben eine Kassensatzung zu errichten, welche Bestimmungen trifft über:

1. die Klassen der dem Versicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen,
2. Art und Umfang der Unterstützungen,
3. die Höhe der Beiträge,
4. die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse,
5. die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und die Art ihrer Beschlußfassung,
6. die Abänderung der Satzung,
7. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, welche durch Vermittlung des Amtes nachzusuchen ist.

Es können sich auch mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse vereinigen.

Die An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen erfolgen bei den durch die Satzung bestimmten Stellen. Die Arbeitgeber haben die Beiträge und etwa zu zahlende Eintrittsgelder zu den in der Satzung festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Durch Kassensatzung kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

Bezüglich der Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge sowie bezüglich der Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder den Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits gilt dasselbe wie bei der Gemeindekrankenversicherung (siehe oben unter 1 am Schluß).

3. Betriebs (Fabrik) = Krankenkasse.

Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, z. B. in einem großen Ziegeleibetriebe oder im Baugeschäfte, ist berechtigt, eine Betriebs (Fabrik) = Krankenkasse zu errichten. Er kann dazu durch Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern verpflichtet werden, wenn dies durch Vermittlung des Amtes vom Vorstände derjenigen Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Ortskrankenkasse ausgegangen ist, auch dem Gemeinde-Vorstände zu einer Äußerung darüber Gelegenheit zu geben.

Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs (Fabrik) = Krankenkasse angehalten werden. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs (Fabrik) = Krankenkasse zu errichten, innerhalb der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eignen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Ortskrankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes vom Großherzoglichen Ministerium des Innern endgültig festgesetzt.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Versicherten über Beitrags-Berechnungen werden auch bei dieser Kasse durch den Vorstehenden des Gemeinde-Vorstandes entschieden.

4. Baukrankenkaſſe.

Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deichbauten sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen. Wie groß die Anzahl sein muß oder darf, bestimmt das Gesetz nicht. Bauherren, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen aus eignen Mitteln dasjenige zu leisten, welches die Ortskrankenkassen ihren Angehörigen nach gesetzlicher Vorschrift als Mindestleistung zu gewähren hat.

Auch hier werden die unter 3 benannten Streitigkeiten durch den Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes entschieden.

5. Innungs-krankenkaſſe.

Innungskrankenkassen kommen für die Tätigkeit der Domanial-Gemeinde-Vorstände nicht in Betracht.

6. Knappschaf ts-kr ankenkaſſe.

Knappschaf tskassen kommen für die Tätigkeit der Domanial-Gemeinde-Vorstände ebenfalls nicht in Betracht.

7. Eingeschriebene Hülfskaſſe.

Eingeschriebene Hülfskassen kommen innerhalb der Domanial-Gemeinden mehrfach vor. Es sind Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Uebereinkunft beruhen. Die Kassensatzung ist in zwei Stücken dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person zu übergeben. Der Gemeinde-Vorstand hat die Satzung durch Vermittlung des Amtes dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ungesäumt einzureichen.

Dieses entscheidet über Zulassung der Kasse. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Satzung den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Gemeinde-Vorstande anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war. Zum Ausweis des Vorstandes bei allen Geschäften genügt das Zeugnis des Gemeinde-Vorstandes, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§§ 4, 5, 6, 9, 12, 14, 16, 17, 20, 23, 24, 43, 49, 52, 53 a, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 69, 71, 74, 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892.

Verordnung vom 21. Dezember 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes.

Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903.

Verordnung vom 18. August 1884 betreffend die Mitwirkung der Amtsausschüsse und der Amtsversammlungen in den Großherzoglichen Domänen bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter.

Amtsatzungen betreffend die Gemeindekrankenversicherung (benutzt ist die Lübzger Amtssatzung vom 1. Dezember 1903).

§ 3 unter 3 und § 71 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

§§ 1, 3, 4, 17 des Gesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (nebst Abänderungsgesetz vom 1. Juni 1884).

§ 4 der Verordnung vom 31. Mai 1876 zur Ausführung dieses Gesetzes (nebst Abänderungs-Verordnung vom 15. Juli 1884).

Kapitel XI.

§ 61.

Statistische Erhebungen.

Bei den durch Reichsgesetze, Landes-Verordnungen und -Bekanntmachungen vorgeschriebenen statistischen Erhebungen haben die Gemeinde-Vorstände nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, ministerieller oder amtlicher Verfügungen mitzuwirken. Für die von fünf zu fünf Jahren vorzunehmende Volkszählung wird ihnen das für die Zählung vorgeschriebene Listenmaterial mit der Auflage vom Amte überfandt, für ordnungsmäßige Ausführung der Zählung und Ausfüllung der Listen Sorge zu tragen und die vollständig ausgefüllten Listen nebst Anlagen dem Amte zum bestimmten Zeitpunkte zu übersenden. Zu ihrer Hilfeleistung dürfen die Ortsvorstände sich besonderer und sorgfältig ausgewählter Beauftragter, Zähler, bedienen. Als Zähler zu wirken sind die Gemeindeglieder auf Verlangen verpflichtet.

Eine entsprechende Mitwirkung der Ortsvorstände findet bei den Berufs- und Gewerbezahlungen, bei der Zählung der Taubstummen, der Krüppel, bei Viehzählungen, bei Zählung von Gebäuden, von Obstbäumen statt.

Erhebliche Ansprüche an die Tätigkeit der Ortsvorstände stellen die in längeren Zeitabschnitten stattfindenden Ermittlungen über die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung und die jährlich vorzunehmenden Ermittlungen über den landwirtschaftlichen Anbau. Die Erhebung zur Ermittlung der Bodenbenutzung beziehungsweise des Anbaues geschieht für die einzelnen größeren landwirtschaftlichen Betriebe gesondert oder für eine Gesamtheit kleinerer Betriebe, z. B. für die Gesamtheit der Büdnereien oder der Häuslereien oder der Eigentumsgrundstücke einer Gemeinde.

Die nötigen Ermittlungen, welche genaue Sachkenntnis und große Sorgfalt voraussetzen, werden im Auftrage des Amtes

durch die Gemeinde-Vorstände angestellt. Diese können sich bei ihren Ermittlungen der Hilfe besonderer Beauftragter bedienen. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sind auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes verpflichtet, bei den Ermittlungen behilflich zu sein. Die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, die an sie von den Gemeinde-Vorständen oder deren Beauftragten gerichteten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, sowie die ihnen zur Ausfüllung übergebenen Erhebungsmuster auszufüllen; doch werden zur richtigen Ausfüllung dieser Muster die Gemeinde-Vorstände vielfach behilflich sein müssen. Die hiernach vorgenommenen und erforderlichen falls berichtigten Erhebungen werden für jede Gemeinde vom Gemeinde-Vorstande zu einer Gesamtberechnung, dem Berechnungsmuster, zusammengestellt, das nebst den Erhebungsmustern zum bestimmten Zeitpunkte vom Gemeinde-Vorstande an das Amt abzuliefern ist.

Die jährlichen Feststellungen des landwirtschaftlichen Anbaues werden auf Grund der Verordnung vom 17. Mai 1899 vorgenommen.

Kapitel XII.

Die Amtsführung der Ober- und Ortsvorsteher in den Domaniel-Flecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin und im Domaniel-Orte Neukloster.

§ 62.

Bestellung, Vertretung, Entlassung, Dienstehkommen, Geschäftsleitung, Vermögensverwaltung.

1. Bestellung: Jeder der drei Domaniel-Flecken Dargun im Amte Dargun, Lübtheen im Amte Hagenow, Zarrentin im Amte Wittenburg und der Domaniel-Ort Neukloster

im Amte Warin hat einen Obervorsteher, dessen Bestellung durch den Landesherrn erfolgt. Die Beeidigung und Dienstanzweisung hat das Amt vorzunehmen. Der Obervorsteher ist Vorsitzender des Gemeinde-Vorstandes, welchem außer ihm zwei Ortsvorsteher, deren Amtsdauer je 6 Jahre beträgt, angehören. Für die Stelle des Ortsvorstehers schlägt die Gemeindeversammlung — also nicht, wie nach der revidierten Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 in den Dorfgemeinden geschieht, der Gemeinde-Vorstand — dem Amte drei zur Uebernahme der Stelle geeignete Personen zur Auswahl und Bestätigung vor. Das Amt des Obervorstehers und des Ortsvorstehers ist jeder Gemeindeberechtigte zu übernehmen verpflichtet. Ablehnungsgründe sind im übrigen dieselben wie für die Schulzen und Schöffen — §§ 2 und 3 —, hinzukommen noch folgende weitere Ablehnungsgründe:

1. Anstellung im Reichsdienste,
 2. Tätigkeit als praktizierender Arzt oder Apotheker,
 3. besondere Verhältnisse.
2. Vertretung: Vertreten wird der Obervorsteher durch den dienstälteren Ortsvorsteher, dieser durch den dienstjüngeren Ortsvorsteher.
 3. Entlassung: Die unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes aus disziplinarischen Gründen wird durch das Großherzogliche Ministerium des Innern nach vorgängigem Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums verfügt.
 4. Dienst Einkommen: Zum Dienst Einkommen des Obervorstehers wird aus der Amtskasse ein jährlicher fester Beitrag gezahlt, im übrigen haben die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes aus der Gemeindefasse ein angemessenes, nötigenfalls vom Großherzoglichen Ministerium

des Innern zu bestimmendes Gehalt und die Erstattung der ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsenen unvermeidlichen baren Auslagen zu beanspruchen.

5. Geschäftsleitung: Die Gemeindeverwaltung steht dem Gemeinde-Vorstande und der Gemeindeversammlung zu. Der Gemeinde-Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Ist ein Mitglied an der Teilnahme behindert, so ist bei Abstimmigkeit unter den beiden andern Mitgliedern die Beschlussfassung auszusetzen; in dringlichen Fällen ist jedoch der Vorsitzende allemal verpflichtet, die nötige Vorsehr zu treffen. Die Ausfertigungen der vom Gemeinde-Vorstande ausgehenden Schriftstücke unterschreibt der Obervorsteher.

Ueber die Geschäftsverteilung haben sich die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zu einigen, im Nichteinigungs-falle entscheidet das Amt.

Auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes können für einzelne Geschäftszweige besondere, dem Gemeinde-Vorstande untergeordnete Deputationen von der Gemeindeversammlung aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlung oder aus diesen und den übrigen gemeindeberechtigten Einwohnern gewählt werden, welche zur Ablehnung der Wahl oder zur Niederlegung des ihnen übertragenen Amtes nur aus denselben Gründen berechtigt sind, aus denen die Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle im Gemeinde-Vorstande gestattet ist.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und aus einer bestimmten Anzahl Klassenweise von den Gemeindeberechtigten gewählter Vertreter. In der Gemeindeversammlung hat der Obervorsteher beziehungsweise sein Stellvertreter Vorsitz und Leitung. Abgesehen von dringenden Fällen muß die

Zusammenberufung wenigstens einen Tag vorher und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände geschehen. An den Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Privatinteresse mit demjenigen der Gemeinde in Widerspruch steht.

6. **Vermögensverwaltung.** Der Gemeinde-Vorstand hat über den Bestand des Gemeindevermögens ein Lagerbuch zu führen. Er hat um Michaelis jeden Jahres den Haushaltsetat für das nächste Kalenderjahr zu entwerfen und der Gemeindeversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Zur Verwaltung der Gemeindefasse und der Gemeinde-Nebenkassen ist vom Gemeinde-Vorstande ein Kassensführer anzustellen und vom Amte zu beeidigen. Zur Beaufsichtigung des Kassensführers und zur Prüfung der Rechnungen wird eine Kommission aus dem Obervorsteher als Vorsitzenden und zwei von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Gemeindeordnung

- a. für Dargun vom 16. Mai 1875,
- b. für Lübtheen vom 31. März 1875,
- c. für Sarrentin vom 8. April 1875,
- d. für Neukloster vom 17. April 1875.

§ 63.

Verwaltung des Armenwesens.

Die Verwaltung des Armenwesens in seinem ganzen Umfange liegt dem Gemeinde-Vorstande ob. Diese Verwaltung geschieht ebenso wie bei den Hof- und Dorfgemeinden auf Grund der revidierten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen. Jedoch sind die Fleckengemeinden und der Ort Neukloster weder zahlend noch empfangend an der Amtshospitalitenkasse beteiligt.

Für Dargun ist am 26. April 1901 eine Armenordnung erlassen, deren § 2 bestimmt, daß auch für Dargun die Armenordnung vom 29. Juni 1869 gilt. Besondere Bestimmungen enthält die Darguner Armenordnung über die Organe der Armenverwaltung. Die Armenpflege wird in Dargun durch den Armenvorstand, bestehend aus dem Obervorsteher als Vorsitzenden, vier Armenpflegern, dem Ortsprediger und dem Armenarzt, verwaltet. Zu seiner Sitzung tritt der Vorstand auf Berufung seines Vorsitzenden zusammen. Der Armenvorstand hat alle Geschäfte der Armenpflege zu besorgen, in dringenden Fällen hat der Vorsitzende vorläufige Verfügung zu treffen.

§ 64.

Gemeindliche Beteiligung an den Ortsschulen.

Die Schulaufsicht führt die Ortsschulbehörde (Schulvorstand), welche in Lübtheen und Sarrentin aus dem Sachbeamten des Großherzoglichen Amtes als Vorsitzenden, dem Ortsprediger und dem Obervorsteher, in Dargun aus den drei genannten Personen und dem Rektor besteht. In Neukloster, wo die Ortsschule an die Schule des Lehrerseminars angeschlossen ist, steht dem Gemeinde-Vorstande gemeinschaftlich mit dem Ortsprediger die Aufsicht über die Schulzucht zu.

Die Leitung der gemeindlichen Beteiligung an der Schule liegt in allen vier Flecken- beziehungsweise Orts-Gemeinden den Gemeinde-Vorständen ob, welche in Bezug auf die Erhaltung der Schulgebäude nebst Inventar und auf die Bestellung der Schulländereien im allgemeinen dieselben Verpflichtungen haben wie die Ortsvorstände in den andern Teilen des Domaniums.

Schulordnung:

1. für Dargun vom 24. Mai 1876,
2. für Lübtheen vom 1. Mai 1900,
3. für Sarrentin vom 30. Juni 1875.
4. für Neukloster vom 30. Juni 1875.

Polizeiliche Tätigkeit.

1. Allgemeines.

Die polizeiliche Tätigkeit der Obervorsteher entspricht sonst derjenigen der Ortsvorsteher in den Dorf- und Hof-Gemeinden des Domaniums; es sind ihnen aber noch folgende Gegenstände der Polizeiverwaltung, deren Behandlung im übrigen Domanium den Aemtern zusteht, zur selbstständigen Verwaltung übertragen:

1. die Erteilung von Anmelde Scheinen zum Gewerbebetriebe;
2. die Erlaubniserteilung
 - a. zur öffentlichen Aufführung von Musik sowie zu öffentlicher Darbietung von Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten nach Maßgabe der §§ 42 und 60 a (früher 59) der Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 (früher 21. Juni 1869) nebst Publikandum vom 27. September 1869 betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung;
 - b. zu öffentlichen Tanzvergünstigungen nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Februar 1854;
 - c. zum Ausschütten von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken in Buden, Zelten oder im Freien nach Maßgabe des § 7 der Verordnung vom 2. September 1843 — vergleiche auch § 67 der Gewerbe-Ordnung;
3. Die Marktpolizei, soweit sie das Aufstellen von Buden, Tischen pp. und die Anweisung von Marktstätten betrifft, sowie die Erhebung des Marktstättengeldes, welches zur Gemeindefasse zu vereinnahmen ist, während die Gemeinde die Kosten der etwa erforderlichen Befriedigungen bei Viehmärkten, Reinigung der Plätze zc. zu tragen hat;

4. die Ausübung der in den §§ 73, 74 und 75 der Gewerbe-Ordnung der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Befugnisse bezüglich der Bäcker, Backwarenverkäufer und Gastwirte;
5. die Entgegennahme der Anzeigen der selbstständigen Gewerbetreibenden über die Annahme wandernder Gesellen und die damit im Zusammenhange stehende Kontrolle.

Dem Obervorsteher zu Dargun steht nach Verordnung vom 21. April 1884 außerdem noch zu:

6. die Gewährung von Gesuchen um Verlängerung der durch die Verordnung vom 22. Februar 1884 für das Amt Dargun vorgeschriebenen Polizeistunde und um ausnahmsweise gänzliche Entfreierung von derselben.

In allen diesen Beziehungen wird das Aufsichtsrecht vom Amte geübt, Beschwerden über den Obervorsteher sind an das Amt zu richten.

2. Besondere Vorschriften bestehen für jeden der drei Flecken und für den Ort Neukloster über das Feuerlöschwesen. Die Regelung ist durch die für jede der vier Gemeinden besonders erlassene Feuerlöschordnung erfolgt. Die Oberleitung untersteht dem Gemeinde-Vorstande, welcher durch den Löschdeputierten oder die Brandkommission oder besondere von der Gemeinde-Versammlung aus ihrer Mitte gewählte Hülfsmänner unterstützt wird. Die Leitung bei ausgebrochenem Brande hat der Brandmeister oder Branddirektor, welchem der Feuermeister, beziehungsweise der Spritzenmeister unterstehen.

In Dargun besteht eine freiwillige Feuerwehr, deren Einrichtung durch Satzung vom 4. Mai 1899 geregelt ist. Die Dargun'er freiwillige Feuerwehr ist ein selbständiges Korps unter eignem Kommando. Der Vorstand derselben besteht aus dem Obervorsteher beziehungsweise dessen

Stellvertreter als Vorsitzendem, dem jedesmaligen Kommandeur, dessen Substitut und dem Schriftführer, welcher zugleich Kassier und Adjutant ist.

§ 66.

Mitwirkung in Militärsachen.

Für die drei Flecken-Gemeinden und für die Orts-Gemeinde Neukloster sind die Militär-Stammrollen, welche für die übrigen Domaniortschaften von den Aemtern geführt werden, nach § 4 unter 5 der vier Gemeinde-Ordnungen von den Gemeinden, d. i. von dem Obervorsteher beziehungsweise von den Ortsvorstehern zu führen.

Im übrigen haben diese vier Gemeinden und deren Vorstände in Militärangelegenheiten dieselben Verpflichtungen wie die Gemeinden und die Gemeinde-Vorstände in den andern Domaniortschaften. Insbesondere ist auch die Einquartierungs-last sachungsmäßig geregelt. Die Angelegenheit der Einquartierung besorgt der Obervorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Kapitel XIII.

§ 67.

Die Amtsführung der Schulzen, der Ortsvorsteher und des Oberschulzen auf der Insel Poel.

1. Gemeinde- und Armenverwaltung. Die auf der Insel Poel im Amte Wismar belegenen Ortschaften bilden seit dem 1. Oktober 1873 zusammen eine selbständige Gemeinde. Das Gemeindegebiet umfaßt die ganze Insel Poel und wird in sieben Bezirke eingeteilt.

Im ersten Bezirke, bestehend aus den Zeitpachthöfen Kaltenhof und Werzenhof, ist jeder der beiden Pächter

Ortsvorsteher auf seinem Pächthofe. Jedem der Bezirke 2—6 wird aus der Zahl der dem betreffenden Bezirke angehörenden Hüfner ein Schulze vorgesezt, den das Amt auf Grund des Vorschlags des Gemeinde-Vorstandes zu ernennen und zu beeidigen hat. Der Vorschlag kann sich auf eine einzelne Person beschränken; handelt es sich jedoch um einen Bezirk, in welchem sich mehr als zwei Hüfner befinden, so braucht das Amt den Vorgeschlagenen nicht ohne Weiteres zu bestätigen, sondern darf verlangen, daß ihm daneben ein zweiter vorgeschlagen werde. Für den Bezirk 7 — Kirchtorf — wird der Schulze vom Amte bestellt und beeidigt.

Das Amt eines Bezirkschulzen ist jeder zu übernehmen verpflichtet, welcher an sich befähigt ist, zum Schulzen ernannt zu werden.

Zur Ablehnung befugt sind:

- a. Personen, welche über 60 Jahre alt sind,
- b. Personen, welche an Gebrechlichkeit oder einer anhaltenden Krankheit leiden.

Für den Fall der Behinderung eines Bezirkschulzen wird vom Amte ein Vertreter bestellt.

Die Ortsvorsteher und die Bezirkschulzen sind für ihren Bezirk die Verwalter der Ortspolizei mit denselben Rechten und Pflichten, welche die Ortsvorsteher im sonstigen Domanium (Kapitel VII) haben; zur Ausstellung von Legitimationspapieren für das gesamte Gemeindegebiet ist aber nur der Oberschulze berechtigt.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem einen der Ortsvorsteher von Kaltenhof und Werzenhof mit der Maßgabe, daß die Pächter beider Höfe bei mangelnder Verständigung alle 6 Jahre abwechseln, und den Bezirkschulzen.

Die erste Stelle im Gemeinde-Vorstande nimmt der Oberschulze ein, welcher vom Landesherrn aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes ernannt, durch das Amt in Eid und Pflicht genommen wird. Der Oberschulze und bei dessen Behinderung das nächstfolgende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes (zunächst aus dem ersten Bezirke, dann aus den Bezirken 2—6 nach dem Dienstatte der Bezirkschulzen und zuletzt aus dem Bezirke 7) hat die Verhandlungen im Gemeinde-Vorstande als Vorsitzender zu leiten, das Gemeindegel zu führen und alle Geschäfte der Gemeindeverwaltung auszuführen, soweit nicht zufolge der bestehenden Geschäftsverteilung einzelne Geschäftszweige den übrigen Mitgliedern zugewiesen sind. Auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes können für einzelne Geschäftszweige besondere dem Gemeinde-Vorstande untergeordnete Deputationen von der Gemeindeversammlung aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlung oder aus diesen und den übrigen gemeindeberechtigten Einwohnern gewählt werden.

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes, aus dem Prediger, aus demjenigen Inhaber einer Familienschulstelle, welchen der Gemeinde-Vorstand von 6 zu 6 Jahren bestimmt, und einer Anzahl durch die Poeler Gemeinde-Ordnung weiter berufener Mitglieder. Die Mitglieder der Gemeindeversammlung treten nur auf Beschluß des Gemeinde-Vorstandes und auf Ladung des Oberschulzen oder dessen Stellvertreters zusammen.

In Armensachen gilt die Amtsarmerordnung vom 29. Juni 1869, jedoch nimmt die Gemeinde der Insel Poel an der Hospitalitenkasse des Amtes Wismar weder zahlend noch empfangend teil.

2. Gemeindliche Beteiligung am Schulwesen. Sämtliche Ortschaften der Insel Poel bilden auch hinsichtlich des Schulwesens eine unteilbare Gemeinde. Soweit nicht für Poel in der Poeler Schulordnung etwas anderes bestimmt ist, kommen alle für das Schulwesen im Großherzoglichen Domanium geltenden Gesetze und Ordnungen zur Anwendung.

Die Aufsicht und Leitung der Schulen führt die sich aus Amt und Prediger zusammensetzende Schulbehörde. Die Leitung der gemeindlichen Beteiligung an den Schulen steht dem Gemeinde-Vorstande unter Beirat der Schulvorsteher zu. Die Zahl der Schulvorsteher beträgt 5, und für ihre Stellung und Tätigkeit gelten im allgemeinen die Vorschriften des Regulativs vom 19. September 1842 — § 25 oben —. Der erste Schulvorsteher wird vom Amte nach Verständigung mit dem Prediger ernannt. Für jede der andern 4 Stellen hat die Gemeindeversammlung 2 geeignete Gemeindemitglieder, welche dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören und zur Gemeindeversammlung wählbar sind, dem Amte vorzuschlagen, welches gemeinschaftlich mit dem Prediger wählt und den Gewählten bestellt. Kein Einwohner der Insel Poel darf sich weigern, das ihm angebotene Ehrenamt anzunehmen.

Alljährlich einmal hat der Gemeinde-Vorstand in Gemeinschaft mit den Schulvorstehern eine allgemeine Besichtigung der Schulhäuser, der Nebengebäude und des sonstigen Zubehörs in Gemeinschaft mit den Schulvorstehern vorzunehmen.

§§ 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 14 der Gemeinde-Ordnung für die Insel Poel vom 10. Juli 1873. §§ 1, 10, 11, 29, 30 der Schulordnung für die Insel Poel vom 10. Juli 1873.

Kapitel XIV.

§ 68.

Die Amtsführung der Schulzen, der Ortsvorsteher und des Gemeindevorstehers – des Deichvogts – in der Teldau.

Die in der Teldau im Amte Boizenburg belegenen Domanial-Ortschaften und =Besitzstellen bilden seit dem 1. Juli 1874 zusammen eine Gemeinde dergestalt, daß die Gemeindefeldmark das gesamte unter dem Namen der Teldau begriffene Domanialgebiet umfaßt.

Die ortspolizeilichen Obliegenheiten sind auf den Erbpachtshöfen von den Erbpächtern beziehungsweise deren Vertretern, in den Büdnerbezirken von den dortigen Schulzen und auf den unbebauten Feldmarken Butenhagen und Klagen sowie in der Deichau von dem Gemeindevorsteher zu verwalten. Gemeindevorsteher ist der Deichvogt, welcher mit den beiden Deichassistenten als Schöffen den Gemeinde-Vorstand bildet. Der Deichvogt wird vom Landesherrn ernannt und vom Amte in Eid und Pflicht genommen. Von den Deichassistenten wird der erste aus der Zahl der auf ihren Hufen in der Teldau wohnenden Erbpächter, der zweite aus der Zahl der in der Teldau wohnenden Büdner, und zwar in der Weise ernannt, daß bei der jedesmaligen Erledigung einer Stelle sämtliche Erbpächter ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz zu der ersten Stelle und sämtliche Büdner zu der zweiten Stelle zwei zur Uebernahme der Stelle geeignete Personen dem Amte in Vorschlag bringen, welches unter den Vorgeschlagenen einen auszuwählen und auf sein Amt zu beidigen hat.

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes, demjenigen Inhaber einer Familienschulstelle, welchen der Gemeinde-Vorstand von 6 zu 6 Jahren dazu bestimmt, den auf ihren Hufen selbständig wohnenden Erbpächtern, den Schulzen der Büdnerbezirke und 5 Büdnervertretern. Insofern es sich aber um die Instandhaltung der öffentlichen Wege, das Entwässerungswesen, die Räumung von Flüssen und Bächen, die Anlegung und Erhaltung von Gräben und Deichen und die dazu zu leistenden Gemeindeabgaben handelt, wird die Gemeindeversammlung dahin erweitert, daß zur Teilnahme an derselben außer den Genannten, jedoch unter Ausschluß des Lehrers, berechtigt sind:

- a. diejenigen Inhaber von Erbpachtshöfen der Teldau, welche nicht in der Teldau wohnen,
- b. je ein von den Hüfnern zu Bandekow und von den Hüfnern zu Gülze aus ihrer Mitte zu Wählender.

In dieser weiteren Gemeindeversammlung, welche mit Rücksicht auf das ihr zugewiesene Deich- und Siewesen den Namen Deichversammlung trägt, hat jedes Mitglied nur eine Stimme zu führen, während in der engeren Gemeindeversammlung jeder der zur Teilnahme berechtigten Inhaber von Erbpachtshöfen zwei Stimmen zu führen hat.

Als ein von den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten absondert zu behandelnder Gegenstand der Gemeindeverwaltung wird das Deich- und Siewesen von dem Gemeinde-Vorstande unter dem Namen „Deichverwaltung“ gehandhabt. Die Deichverwaltung hat namentlich die ständige Aufsicht über die Deiche nebst Zubehör und die Siele zu führen und alle an denselben auszuführenden Arbeiten anzuordnen beziehungsweise für deren Ausführung Sorge zu tragen, in Fällen der Gefahr alle zur

Abwendung derselben erforderlichen Maßregeln anzuordnen und zu leiten.

Den Anordnungen des Deichvogts und der Deichassistenten ist Folge zu leisten, insbesondere ist den Anordnungen derselben bei Hochwasser und Eisgang nicht nur sofortiger Gehorsam zu leisten, sondern es sind auch die sämtlichen Bewohner der Teldau zur unausgesetzten tätigen unentgeltlichen Hülfe in Person und durch ihre Leute, Gespanne, Kähne und Geräte sowie zu den Deichwachen nach Anordnung des Deichvogts verpflichtet, wie denn auch jeder nach Bestimmung der Deichverwaltung Schutzmaterial an Stroh, Erde, Dung, Buschwerk und Pfählen sowie den Platz zur Ablagerung der Materialien, und zwar den Platz unentgeltlich, herzugeben hat.

Zur Feststellung und Beseitigung der Mängel des Deiches werden alljährlich im Frühjahr vom Amte unter Zuziehung der Deichverwaltung Deichschau abgehalten; die Deichverwaltung hat die Erledigung der auf gekommenen Bemerkungen zu überwachen.

Die Deichkassenrechnung führt der Deichvogt, in dessen Händen sich auch die Deichkasse befindet. Die Deichassistenten sind berechtigt, zu jeder Zeit vom Deichvogte Vorlage der Bestände und Bücher zu verlangen. Die Deichkassenrechnung wird alljährlich, nachdem sie von den Mitgliedern der Deichverwaltung unterschrieben ist, mit dem Kassenvorrat in einer Deichversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt und sodann beim Amte zur weiteren Prüfung eingereicht.

Gemeinde-Satzung nebst revidierter Deich- und Siel-Ordnung für die Teldau vom 1. Juli 1874.

Soweit durch diese Gemeindefassung nebst Deich- und Siel-Ordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, gilt für die Teldau die revidierte Gemeinde-Ordnung vom

29. Juli 1869. Unverändert gelten für die Teldau die revidierte Gemeindefassung und die Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschaften. Rückfichtlich der drei Teldau-Schulen wird vom Deichvogte eine besondere Schulbaufonds-Rechnung geführt, welche vom Amte geprüft wird.



Sachverzeichnis.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.

A.

Abfindung aus Anerbengütern 54.
Abgaben, Gemeindeabgaben 16.
Abkömmlinge der Besitzer von Anerbengütern 54.
Ablehnung des Schulzenamtes 3 — des Schöffenamtes 3 — des Ober- und Ortsvorsteheramtes in Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62 — des Oberschulzen- und Bezirksschulzenamtes auf der Insel Poel 67 — des Deichvogts und der Deichassistenten in der Teldau 68, letzter Absatz.
Abort für Schulkinder 29, 6.
AbSchätzung von Gebäuden zwecks Aufnahme zur Domanalbrandversicherungsanstalt 35, 1 — zur Feststellung der Brandschäden 35, 1 — der Flurschäden 46.
AbSchätzungskommission für Flurschäden 46.
Abstimmung in der Dorfsversammlung 8.
Adventszeit, Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten und geräuschvollen Zusammenkünfte 42, 5 — Reichstagswahlversammlungen in der Adventszeit 42, 5.
Regnptijche Augenkrankheit 36, 3 b.
Altenteil aus Anerbengütern 54.
Altersversicherung 59.
Amtsarmenkasse, allgemeine, 20 und 24.
Amts-ausschuß, Armenverwaltung durch den Amtsausschuß 24, 1 und

letzter Absatz — Tätigkeit in Gemeindekrankenkaessachen 60, 1.
Amtsbeisitzer, Mitglied des Amtsausschusses 24, 1.
Amtshospitalitenkasse, gemeinsame Armenkasse sämtlicher Gemeinden des Amtes 20 und 24 — vorläufige Zahlungen der Amtshospitalitenkasse an die Gemeindekrankenkasse 60, 1 — Gehaltszahlung aus der Amtshospitalitenkasse an den Kassier der Gemeindekrankenkasse 60, 1.
Amtsversammlung, Armenverwaltung durch die Amtsversammlung 24, 2 und letzter Absatz — Tätigkeit in Gemeindekrankenkaessachen 60, 1.
Anbauten, baupolizeiliche Erlaubnis nötig 32.
Anerbengüter 54.
Anholung der Geistlichen 1 — des Armenarztes 20 — der Hebamme 20 — der Armenfeuerung 21 — der Lehrer und Schulassistenten 29, 1 und 2 — der Schulfeuerung 29, 3.
Anmeldung neuanziehender Personen 32, 2 — der Dienstboten 32, 3 — zum Gewerbebetriebe in Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 65, 1 unter 1.
Ansteckende Krankheiten 36, 3 a.
Anstellung, siehe Bestellung.
Anzeigen strafbarer Handlungen 31, 1 — der mit Unfug oder öffentlichem Aegernis verbundenen Trunkenheit 42, 1 — der Sterbefälle 52, 2.

Armenarzt 20
Armenfeuerung 21.
Armenhaus 19.
Armenhebamme 20.
Armenkrankenpflege 20.
Armenverwaltung der Gemeinden 18 bis 24 — der Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin und Neukloster 63 — auf der Insel Poel 67 — in der Teldau 68 letzter Absatz.
Asiatische Cholera 36, 3 d.
Assistenten, Schulassistenten 29, 2 — Deichassistenten 68.
Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Schulzen oder dessen Erben und dem antretenden Schulzen 5
Aushebung 43 — Reisekosten der Ortsvorsteher für Reisen zu den Aushebungs- und Musterungs-terminen 5.
Ausatz (Lepra) 36, 3 d.

B.

Baukrankenkasse 60, 4.
Bauplatz, Anweisung, 33.
Baupolizei 33.
Bauten, Gemeindebauten auf Schulgehöften 13, 26, 27.
Bauunfallversicherung 58.
Bauzeichnung 33.
Beeidigung der Schulzen 2 — der Obervorsteher in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62 — des Oberschulzen auf der Insel Poel 67 — des Deichvogts und der Deichassistenten in der Teldau 68.
Beerdigung der im Verlauf von Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen 36, 3 e — daselbst auch Bestimmungen über Beerdigung der im Verlauf anderer ansteckender Krankheiten Gestorbenen.
Beitragsleistungen zur Invaliditäts- und Altersversicherung 59, 2.
Beitreibung (Einzahlung) von Gemeinde-Abgaben und -Strafgeldern 16.
Beläge zur Gemeindekassenrechnung 17.
Beratungsgegenstände in der Dorfsversammlung 8.
Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche 58, 1.
Berufs- und Gewerbezahlung 61.
Bescheinigung über den Unterstützungswohnsitz 31 — über angemeldete politische Versammlungen 41 — über Lieferungen zu militärischen Zwecken 47 — über Quartierleistungen 48 — über erfolglosen Sühneversuch bei Privatbeleidigungsklagen 50 — über Beitragsleistungen zur Invaliditäts- und Altersversicherung 59.
Beschwerden über Dorfsbeschlüsse 8 — über den Amtsausschuß und die Amtsversammlung 24, letzter Absatz — über das Amt 8.
Besoldung, Diensteinkommen der Schulzen 5 — der Obervorsteher in Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62, 4.
Bestellung der Schulzen und Ortsvorsteher 2 — des Obervorstehers und der Ortsvorsteher in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62, 1 — des Oberschulzen und der Bezirksschulzen auf der Insel Poel 67 — des Deichvogts und der Deichassistenten in der Teldau 68.
Bestellung der Schulländereien 28.
Besteuerung des Schulzendienstleistungens 5.
Betriebskrankenkasse 60, 3.
Betriebsunternehmer, landwirtschaftliche 58.

- Bezirkschulze** auf der Insel Poel 67.
Blattern, Pocken, 36, 3 d.
Bodenbenutzung, land- und forstwirtschaftliche 61.
Bodenmellioration durch Ent- und Bewässerung 56.
Boten der Schulzen und Ortsvorsteher 5 — Ladung durch einen beidigten Boten zum Sühnetermine 50.
Brandkasse, Domanalbrandkasse 35, 1.
Brandmeister 34.
Brandschaden, Abschätzung 35, 1.
Bücher, Gemeindebücher, 8 letzter Absatz und 17.
Buß- und Bettag 42, 5.
- C.**
Chaussee, Reinigung der Chausseen von Schnee 40.
Cholera, asiatische 36, 3 d.
Civilstandskommission, Feststellung der Entschädigung der Standesbeamten durch die Civilstandskommission 57.
- D.**
Dargun, Gemeindeverwaltung 62—66.
Deichassistenten in der Teldau 68.
Deichkassenrechnung 68.
Deich- und Sielwesen in der Teldau 68.
Deichversammlung 68.
Deichvoigt 68.
Deputationen für einzelne Geschäftszweige in der Gemeindeverwaltung von Dargun, Lübtheen, Sarrentin, Neukloster 62 — auf der Insel Poel 67.
Dienstanzweisung der Schulzen 2.
Dienstboten, Anmeldung 32, 3. — Dienstbücher ebendort — Dienstboten sollen nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden 49.
Dienstbücher der Dienstboten 32, 3.
- Dienststeinkommen** der Schulzen und Ortsvorsteher 5 — des Obervorstehers und der Ortsvorsteher in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Sarrentin und Neukloster 62, 4.
Dienstentlassung der Schulzen 4 — des Obervorstehers und der Ortsvorsteher zu Dargun, Lübtheen, Sarrentin, Neukloster 62, 3.
Dienstländereien der Schulzen 5.
Diphtheritis 36, 3 e.
Distriktsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, Verhandlung des Amtes mit derselben wegen Schulzenverwaltung 2 — Regelung des Schulzendienststeinkommens 5 — Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Schulzen oder seinen Erben und dem antretenden Schulzen 5.
Domanalbrandversicherung 35, 1.
Dorfsbeschluß 8.
Dorfsversammlung, Ladung, Zusammensetzung, Vorsitz 8.
Durchschnittspreise für Naturalleistungen zu militärischen Zwecken 46.
Durchsuchungen unter Teilnahme der Ortsvorsteher 51, 3.
- E.**
Einberufene Mannschaften zu Friedensübungen, bei Mobilmachungen und Heeresverstärkungen 44.
Eingeschriebene Hülfskassen 60, 7.
Einquartierung 48.
Einschulung 30.
Einsprachen gegen die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen 49.
Eintrittsgeld an die Ortskrankenkasse 60, 2.
Einziehung von Gemeindeabgaben 16.

- Entfernung** aus der Dorfsversammlung 8.
Entlassung der Schulzen 4 — der Ober- und Ortsvorsteher für Dargun, Lübtheen, Sarrentin, Neukloster 62, 3.
Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier 48.
Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen 56.
Ermittelung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung 61.
Erstattung von Armenunterstützungen 23.
Ertragswert der Anerbengüter 54.
- F.**
Fabrikkrankenkasse 60, 3.
Fahrzeuge, kriegsbrauchbare 45, 1.
Familienunterstützung der in den Dienst eingetretenen Mannschaften 44.
Fastenzeit 42, 5.
Feldbahn, Kleinbahn 40.
Feldfrevel 38, 1.
Festtage 42, 5.
Feuerlöschdienst 34.
Feuerlöschgeräte 34.
Feuerlöschwesen 34 — in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Sarrentin und Neukloster 65, 2.
Feuermeldung 34.
Feuerschaukommission 33.
Feuerschamann 33.
Feuerung, Armenfeuerung 21 — Schulfeuerung 29, 3.
Feuerwachen 34.
Feuerwehr in Dargun 65, 2.
Fischereibetrieb 39.
Flecken: Dargun, Lübtheen, Sarrentin 62—66.
Fleckfieber, Flecktyphus 36, 3 d.
Flurschaden durch Truppenübungen 46.
Forst, Gemeindeforst 12.
Forstbeamte, Mitglieder der Dorfsversammlung 18.
- Forstfrevel** 38, 1.
Forstschutzbeamte für Gemeindeforsten 12.
Fremdenbücher 32, 1.
Fremden- und Gesindepolizei 32.
Fremdländische Arbeiter 36, 3 a.
Freiwillige Feuerwehr in Dargun 65, 2.
Freischulzen 1.
Friedensübungen, Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 44, 1.
- G.**
Gastwirte, Führung von Fremdenbüchern durch die Gastwirte 32, 1.
Gastwirtschaft, Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft 42, 3.
Gebäude der Gemeinden 13.
Geflügelcholera 37.
Gehalt der Schulzen 5 — der Ober- und Ortsvorsteher in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Sarrentin, Neukloster 62, 4.
Gelbfieber 36, 3 d.
Geldstrafen gegen Mitglieder der Dorfsversammlung 16.
Gemeinde, Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einer Gemeinde 2 — Hof- und Dorfgemeinde 2.
Gemeinde, kirchliche: Zahlungen für kirchliche Gemeindezwecke aus der Kasse der bürgerlichen Gemeinde 17, letzter Absatz.
Gemeindeabgaben 16.
Gemeindefirst, Armenarzt 20 — Gemeindefirstkrankenkassenarzt 60, 1.
Gemeindebücher 8, letzter Absatz und 17.
Gemeindegebäude 13.
Gemeindegelder, Aufbewahrung derselben 17.
Gemeindekasse, Zahlungen an die Schulzen aus der Gemeindekasse 5

— Deichkasse der Teldau 68 —
Gemeindekasse der Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62, 6.
Gemeindekrankenkasse, gemeinsame Gemeindekrankenkasse der Amtsgemeinden 60, 1.
Gemeindeländereien 13.
Gemeindeordnung revidierte vom 29. Juni 1869, 1 — Gemeindeordnung für Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62 — für Poel 67 — für die Teldau 68.
Gemeinderechnung 17.
Gemeindeschrank 17.
Gemeineschulländereien 26, 28.
Gemeindefiegel 10, 11.
Gemeindesteuerfuß 14.
Gemeindesteuern 14, 15.
Gemeindevermögen, Ansammlung eines Gemeindevermögens 14.
Gemeindevermögens = Verwaltung 13—17 — in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62, 6 — auf der Insel Poel 67 — in der Teldau 68.
Gemeinde-Vorstand 7 — in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62 — auf der Insel Poel 67 — in der Teldau 68.
Gemeindevorsteher in der Teldau 68.
Gemeindegewaisenrat 55.
Gemeingefährliche Krankheiten 36, 3 a.
Geschäftsleitung der Schulzen und Ortsvorsteher 7—12 — in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62, 5 — auf der Insel Poel 67 — in der Teldau 68.
Geschäftsverteilung 7, siehe auch Geschäftsleitung.
Geschworene, Aufstellung der Ur-

listen für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen 49.
GesindeDienstbücher 32, 3.
Gesindepolizei 32.
Gesundheitspolizei 36.
Gewerbebetrieb, Erteilung von Anmelde Scheinen zum Gewerbebetriebe in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 65, 1 unter 1.
Gewerbetreibende, Entgegennahme der Anzeigen der selbständigen Gewerbetreibenden über die Annahme wandernder Gesellen in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 65, 1 unter 5.
Gottesdienst, öffentlicher: Verbot von öffentlichen Spielen u. s. w. bis nach gänzlich beendetem Gottesdienste.
Grundgesetz, revidiertes, der Domänenbrandversicherungsanstalt 35, 1.

H.

Halskrankheit, ansteckende 36, 3 c.
Hand- und Spanndienste 15.
Hauptwege, Unterhaltung und Aufsichtigung der Hauptwege 40.
Haushaltsbehörde, Distrikts-Behörde des Großherzoglichen Haushalts, Verhandlung des Amtes mit dieser Behörde wegen Schulzenbestellung innerhalb der Haushaltsverwaltung — Regelung des Schulzendiensteinkommens 5 — Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Schulzen oder seinen Erben und dem antretenden Schulzen 5.
Hebammenwesen 36, 2 — Armenhebamme 20.
Heberolle für die Beiträge zur Unfallberufsgenossenschaft 58, 1.
Heilanstalt, Unterbringung von mittellosen Kranken der Gemeinde in der Heilanstalt 20.

Heimatscheine, Ausstellung von Heimatscheinen durch die Gemeinde-Vorstände 31, 5.
Hofgemeinde 12.
Holzwärter, Mitglied der Dorfsversammlung 8.
Hospitalitenkasse, Amtshospitalitenkasse, gemeinsame Gemeinde-Krankenkasse sämtlicher Amtsgemeinden, 20 und 24 — vorläufige Zahlung aus der Hospitalitenkasse an die Gemeinde-Krankenkasse 60, 1 — Gehaltszahlung aus der Hospitalitenkasse an den Kassier der Gemeinde-Krankenkasse 60, 1.
Hühnerpest 37.
Hilfsstelle für gerichtliche Zustellungen sind die Ortsvorsteher 51, 2.

J.

Impfarzt 36, 1.
Impfwesen 36, 1.
Invaliditäts- und Altersversicherung 59.
Irrenanstalt, Unterbringung armer geisteskranker Gemeindeglieder in Irrenanstalten 20.

K.

Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden 17.
Kindervermögen, Aufnahme eines Verzeichnisses des Kindervermögens durch die Ortsvorsteher 52, 2.
Kirchendiener, Mitglieder der Dorfsversammlung 8 — frei von Hand- und Spanndiensten 15.
Kirchliche Gemeinde, Zahlungen für Zwecke der kirchlichen Gemeinde aus der Kasse der bürgerlichen Gemeinde, 17, letzter Absatz.
Kleidung für die zur Bestellung berordneten Rekruten 43.
Kleinbahn, Rübenbahn, Feldbahn 40.

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 42, 3.
Kommission für Bodenmelioration 56.
Kontrolle, militärische 43.
Kosten, Erstattung der durch Armenunterstützung erwachsenen Kosten 23.
Krankenbesucher, in Gemeindekrankenkassensachen von der Dorfsversammlung gewählt, 60, 1.
Krankengeld 60, 1.
Krankenpflege, Armenkrankenpflege 20.
Krankenversicherung 60.
Kriegsbrauchbare Fahrzeuge 45, 1.
Kriegsleistungen 47.

L.

Ladung zur Dorfsversammlung 8.
Landeskommission für Bodenmelioration 56.
Landesversicherungsamt 58, 1.
Landwirtschaftliche Unfallversicherung 58.
Ländereien der Gemeinde 13.
Lehnschulze 1.
Lehrer, Bestellung zum Schöffen 3, Mitglied der Dorfsversammlung 7 — Befreiung von Hand- und Spanndiensten 15 — Volksschullehrer sollen zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden 49.
Lepra, Ausatz, 36, 3 d.
Löschanstalten 34.
Lustbarkeiten, öffentliche 42, 5 und 65, 1 unter 2 a, b.
Lübtheen, Gemeindeverwaltung 62—66.

M.

Marktpolizei in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 65, 1 unter 3.

Marschgebühren 43.
Marschrouten 46, 48.
Melde- und Rechnungsbuch in Gemeindekrankenkaassenfachen 60, 1.
Meldung zuziehender Personen 31.
Militärische Kontrolle 43.
Militärsachen 43—48 — in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 66.
Mobiliarbrandversicherung 35, 2.
Mobilmachung, Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen 44, 2.
Mobilmachungsbefehle, Bestellung der als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde 45, 2.
Musik, Musikverbot 42, 5.
Musterung, militärische 43.
Musterungsplatz für die Pferdervormusterung und die Feststellung der kriegsbrauchbaren Wagen 45, 1.

N.

Nachlaß, Erstattung der Armenunterstützung aus dem Nachlaß 23.
Nachlaßinventar, Aufnahme des Nachlaßinventars durch die Ortsvorsteher 52, 3 und 4.
Nachweisung über unfallversicherungspflichtige landwirtschaftliche Bauarbeiten 58, 2.
Naturalleistungen, Hand- und Spanndienste zu gemeindlichen Zwecken 15 — Invaliditäts- und Altersrente in Form von Naturalleistungen 59. Siehe auch Naturallieferungen.
Naturallieferungen für Gemeindezwecke 15 — für militärische Zwecke 15, letzter Absatz und 46. Siehe auch Naturalleistungen.
Naturalverpflegung der Truppen 46.

Nebenwege, öffentliche 40.
Neubauten, für Schulen 27 — polizeiliche Bauerlaubnis 33.
Neukloster, Gemeindeverwaltung 62—66.
Niederlegung des Schulzenamtes 2 — des Schöffenamtes 3.
Nießbrauchsverzeichnis, Aufnahme von Nießbrauchsverzeichnissen durch die Ortsvorsteher 52, 1.
Nottestament, Aufnahme von Nottestamenten durch die Ortsvorsteher 53.

O.

Obdachlose 19.
Oberschulze auf der Insel Poel 67.
Obervorsteher in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62—66.
Obrigkeit, Ortsobrigkeit 31.
Öffentliche Ordnung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch die Ortsvorsteher 31.
Ordnungsstrafen, gegen Mitglieder der Dorfsversammlung 7 — gegen Mitglieder der Gemeindekrankenkaasse 60, 1 — Einziehung der Ordnungsstrafen 16.
Ortsfremde Personen 22.
Ortskrankenkaasse 60, 2.
Ortspolizeibehörde, Amt 31 und 41.
Ortspolizeiliche Tätigkeit der Ortsvorsteher 31.
Ortsrepräsentanten 35, 1.
Ortsatzung zur Regelung der Abfindungen und Altenteile aus Auerbengütern 54.
Ortsüblichkeit, Beitragsverhältnis zu den Gemeindeabgaben nach Ortsüblichkeit 14.
Ortsvorsteher, der Schulze als Ortsvorsteher, dessen Bestellung 2

R.

— Vertretung 3 — Entlassung 4 — Dienststeinkommen 5 — Ortsvorsteher auf den Höfen 6 — Ortsvorsteher eines Hofes als wortführender Schulze 2 und 6 — Ortsvorsteher einer von mehreren zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften 11 — Siegel des Ortsvorstehers 11 — polizeiliche Tätigkeit der Ortsvorsteher 31—42 — Ortsvorsteher in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62 — auf der Insel Poel 67 — in der Teldau 68.

P.

Pest, orientalische Beulenpest 36, 3 d.
Pferdevormusterung 45, 1.
Pocken, Blattern 36, 3 d.
Poel, Gemeindeverwaltung 67.
Polizeiliche Tätigkeit der Ortsvorsteher 31—42.
Polizeistunde für Krug- und Schenkwirtschaften 42, 2 — für Dargun 65, 1 unter 6.
Prämienzahlung zur Unfallkaasse 58, 3.
Prediger, Mitglieder der Dorfsversammlung 8 — frei von Hand- und Spanndiensten 15 — Mitglied der Amtsschulbehörde 25 — in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 64 — auf der Insel Poel 67, 2 — in der Teldau 68, letzter Absatz.
Privatbeleidigungsklagen, Vergleichsbehörde 50.
Prime, Abort für Schulkinder 29, 6.

Q.

Quartierbescheinigung 48.
Quartierbillet 48.
Quartierleistung 48.
Quartierträger 48.

Rechnungsbücher der Gemeinden 17.
Rechnungs- und Kassenwesen der Gemeinden 17.
Reichstagswahlversammlung 41, 42, 5.
Reinertrag des Auerbengutes 54.
Reinigung der Schulstuben, Schulaborte 29, 5 und 6.
Reisekosten der Schulzen 5.
Rekruten, Ausrüstung der Rekruten mit notdürftiger Kleidung 43.
Religionsdiener sollen nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden 49.
Rentenüberweisungen an die Gemeinden 59.
Requisitionen, Ersuchen, des Oberstaatsanwaltes, der Staatsanwälte, der Amtsanwälte 51.
Rübenarbeiter, gesundheitspolizeiliche Ueberwachung 36, 3 a.
Rückstände, Einziehung rückständiger Gemeindeabgaben 16.
Ruhr, epidemische 36, 3 c.

S.

Satzung über: Zusammensetzung des Gemeinde-Vorstandes in Hof- und Dorf-Gemeinden 2, 6 — Zahl der Schöffen im Gemeinde-Vorstande 3 — Stellvertretung des Schulzen 3, letzter Absatz und 9 — Zusammensetzung der Dorfsversammlung 8 — Nutzung der Gemeindeländereien 13 — Gemeindesteuer 14 — Vergütung der Amtsauschußmitglieder 24, 1 — Naturalleistungen für militärische Zwecke 46 — Einquartierung 48 — Abfindungen und Altenteile 54 — Rentenbewilligung in Form von Naturalleistungen 59, 3 — Ge-

meindekrankenkasse 60, 1 — Ortskranken-
 kasse 60, 2 — Betriebskranken-
 kasse 60, 3 — eingeschriebene
 Hilfskasse 60, 7.
Scharlach 36, 3 d.
Schenkwirtschaft, Erlaubnis zum
 Betriebe der Schenkwirtschaft 42, 3.
Schiedsmänner zur Regelung der
 Abfindungen und Altenteile von
 Anerbengütern 54.
Schmutzige Wäsche, Desinfektion der
 schmutzigen Wäsche ankommender
 fremder Arbeiter 36, 3 a.
Schnee, Reinigung der Chausseen von
 Schnee 40.
Schöffen, Bestellung 3 — Vertretung
 des Schulzen 3 — Bestellung eines
 Lehrers zum Schöffen 3 — Auswahl
 der Schöffen für die Schöffengerichte
 49.
Schöffengericht 49.
Schulassistent, Anholung 29, 2.
Schulaufsicht 25.
Schulbauten 13. 26. 27.
Schulbaufondsrechnung für die
 Teldau-Schulen 68.
Schulfeuerung, Anholung 29, 3.
Schulgebäude 13. 26. 27.
Schulgehöft 25. 27.
Schulländereien 26. 28.
Schulprüfungen 25.
Schulstuben, Reinigung 29, 3.
Schulverbände 30.
Schulvorsteher 25.
Schulzen: Allgemeines 1 — Be-
 stellung 2 — Vertretung 3 — Ent-
 lassung 4 — Dienstekommen 5 —
 wortführender Schulze 2 — als
 Ortsvorsteher einer von mehreren
 zu einer Gemeinde verbundenen
 Ortschaften 11.
Schulzenlehn 1.
Seuchen, Viehseuchen, 37.
Siegel, Gemeindefiegel 10 — Siegel
 des Ortsvorstehers 11.

Sonntag, Abhaltung von Dorfsver-
 sammlungen an Sonntagen 8 —
 Heiligung der Sonn- und Festtage
 42, 5.
Spanndienste, Hand- und Spann-
 dienste 15.
Sprizen, Sprizenproben 34.
Staatsanwaltschaft, Ersuchen an
 die Ortsvorsteher 51, 1.
Stammrolle, Führung der Stamm-
 rolle in den Gemeinden Dargun,
 Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 66.
Standesamt, Standesamtsbezirk 57.
Statistische Erhebungen 61.
Sterbefälle, Anzeigen der Sterbe-
 fälle durch die Ortsvorsteher 52, 5.
Stimmhaltung in der Dorfs-
 versammlung 8.
Streitigkeiten in Land- und forst-
 wirtschaftlichen Unfallsachen zwischen
 dem Verletzten und der Gemeinde
 58, 1 — in Invalviditäts- und
 Altersversicherungssachen zwischen
 der Gemeinde und rentenberechtigten
 Gemeindearmen 59 — in Gemeinde-
 krankenkassensachen zwischen Arbeit-
 gebern und den von ihnen be-
 schäftigten Personen 60, 1 — in
 Ortskrankenkaßensachen 60, 2 —
 in Betriebs (Fabriks)-Krankenkaßens-
 achensachen 60, 3 — in Baukranken-
 kaßensachen 60, 4.

T.

Tanzvergnügen, öffentliche 42, 4
 — Erlaubniserteilung durch die
 Obervorsteher in den Gemeinden
 Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neu-
 kloster 65, 1.
Teldau, Gemeindeverwaltung 67.
Todesfälle, Anzeige der Todesfälle
 durch die Ortsvorsteher 52, 5.
Trunkenheit, Trunkenbolde 42, 1.
Truppenübungen, Flurschäden bei
 Truppenübungen 46.

U.

Unfallversicherung 58, 1.
Unterleibstypus 36, 3 e.
Unterstützungswohnsitz, Bescheini-
 gung über den Unterstützungswohn-
 sitz 31.
Urlisten, Aufstellung der Urlisten für
 die Auswahl der Schöffen und Ge-
 schworenen 49.

V.

Verarmung, Vorbeugung der Ver-
 armung 18.
Vereinigung von Gemeindevorstand
 und Dorfsversammlung 9.
Vergleichsbehörde bei Privat-
 beleidigungsklagen 50.
Verpachtung der Schulzendienst-
 ländereien 5.
Verpflegung der Armen 19.
Versammlungs- und Vereinsrecht
 41. 42, 5.
Versicherungspflicht bei der Doma-
 nialbrandkasse 35, 1.
Vertretung des Schulzen 3, des
 Ortsvorstehers einer Hofgemeinde 6
 — der Gemeinde durch den Ge-
 meindevorstand 7.
Viehseuchen 37.
Visitationen 31.
Volkszählung 61.
Vormusterungstermin zur Pferde-
 vormusterung 45, 1.

Vorsitz, im Gemeindevorstande 7 —
 in der Dorfsversammlung 8 — in
 dem mit der Dorfsversammlung ver-
 schmolzenen Gemeindevorstande 9 —
 im Gemeindevorstande der aus
 mehreren Ortschaften vereinigten
 Gemeinde 10 — im Amtsausschuß
 24, 1 — in der Amtsversammlung
 24, 2.

W.

Wahl, zum Amtsausschußmitgliede
 24, 1 — zum Schulvorsteher 25 —
 zum Deputierten für die General-
 versammlung der Domonialbrand-
 kasse 35, 1 — zum Mitgliede der
 Kommission für Bodenmelioration 56
 — Reichtags-Wahl 41.
Wählerversammlung für die
 Reichstagswahlen 41. 42, 5.
Waisenrat 55.
Waldbesitz der Gemeinden 13.
Wegebesichtigungssachen 40.

Z.

Zarrentin, Gemeindeverwaltung
 62—66.
Zehrungskosten der Mitglieder des
 Amtsausschusses 24, 1.
Zivilstandskommission, Feststel-
 lung der Entschädigung der Standes-
 beamten durch die Zivilstands-
 Kommission 57.

